

Schriftenreihe der Universität Passau

Korruption im Wettstreit der Disziplinen

Allgemeine Grundlagen
und Beispiele aus Osteuropa und Südostasien

Eine Aufsatzsammlung,
herausgegeben von Carola Söller und Thomas Wunsch



Schriftenreihe der Universität Passau

Korruption im Wettstreit der Disziplinen

**Allgemeine Grundlagen
und Beispiele aus Osteuropa und Südostasien**

**Eine Aufsatzsammlung,
herausgegeben von Carola Söller und Thomas Wunsch**

Schriftenreihe der Universität Passau

Korruption im Wettstreit der Disziplinen

**Allgemeine Grundlagen
und Beispiele aus Osteuropa und Südostasien**

**Eine Aufsatzsammlung,
herausgegeben von Carola Söllner und Thomas Wunsch**

Schriftenreihe der Universität Passau

Korruption im Wettstreit der Disziplinen

**Allgemeine Grundlagen
und Beispiele aus Osteuropa und Südostasien**

**Eine Aufsatzsammlung,
herausgegeben von Carola Söller und Thomas Wunsch**

© 2011

Schriftenreihe der Universität Passau, Heft Nr. 33

ISSN 1614-3450

Herausgeber:

Der Präsident der Universität Passau

Professor Dr. Walter Schweitzer

Innstraße 41, 94032 Passau

Redaktion:

Patricia Mindl

Abteilung Kommunikation

Universität Passau

Druck:

Druckerei Ostler, Passau

Inhaltsverzeichnis

Johann Graf Lambsdorff Zum Geleit	9
Carola Söller und Thomas Wunsch Einführung	11
Robert Esser Europäische und internationale Bestechungsabkommen und ihre Umsetzung im deutschen Recht	13
Dora Svobodová Die EU-Antikorruptionspolitik im öffentlichen Sektor der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer: Instrument zur Korruptionseindämmung oder Ursache eines paradoxen Effekts der Mitgliedschaft	27
Karsten Fischer Jenseits von Ordnung und Anarchie: Korruption im politischen System	35
Ingrid Oswald Bindende Beziehungen – Korruption in den postsozialistischen Ländern Osteuropas	51
Dirk Uffelmann Korruption als Barmherzigkeit? Eine kulturgeschichtliche Hypothese zur Sozialkultur des orthodoxen Ost- und Südosteuropas	63
Martin Großheim „Nachts rauben die Banditen, tagsüber die Mandarine“ – Korruption in Vietnam	85
Petia Genkova und Christina Schwarz Leistungsgerechtigkeit und Leistungsbeurteilung: Korruptionsforschung aus psychologischer Perspektive	95
Biographische Angaben	111

Zum Geleit

Eine wirksame Bekämpfung der Korruption, definiert als Bestechung von Amtsträgern oder Unterschlagung öffentlicher Mittel, ist zu einem zentralen Thema in den letzten 15 Jahren geworden. Länder mit weniger Korruption setzen vorhandenes Kapital effizienter ein, wachsen schneller, schonen ihre Umwelt, locken Investoren an, vermeiden Ungleichheit bei der Einkommens- und Vermögensverteilung, fördern Vertrauen in Politik und haben glücklichere Bürgerinnen und Bürger. Die empirische Evidenz ist hierzu überwältigend und hat unser Augenmerk in den letzten Jahren auf die Notwendigkeit von *good governance*, guter Regierungsführung, gelenkt. Eine wirksame Bekämpfung von Korruption und breiter zivilgesellschaftlicher Widerstand gegen alle Formen der Korruption wurden hierbei als ein zentrales Element von *good governance* identifiziert.

Gleichzeitig herrscht wenig Konsens darüber, wie Korruption bekämpft werden sollte. Aus ökonomischer Sicht wurde teilweise die Ansicht vertreten, die Korruption sei immer ein Problem staatlicher Aktivitäten. Eine Schrumpfkur des öffentlichen Sektors wäre daher geeignet, die Korruption zu reduzieren. Resultierende Vorschläge wie Privatisierung und Deregulierung haben zumeist versagt, oftmals die Korruption sogar erhöht. Aus politologischer Sicht lag es nahe, eine Stärkung der Partizipation, Demokratie, politischen Wettbewerb und Dezentralisierung zu fordern. Hiermit wurde manches Ziel erreicht, kaum aber die Korruption reduziert. Eine juristische Perspektive setzt oftmals an der Stärke und Konsistenz legaler Normen an. Viele wichtige internationale Abkommen wurden in den letzten Jahren geschlossen, mit denen der diesbezügliche Reformprozess Schwung bekommen hat. Die Erfahrungen in Bulgarien und Rumänien haben uns aber leider ernüchtert. Empirisch zeigt sich, nicht nur für diese Länder, dass der legale Rahmen allein nur wenig beiträgt zu echten und nachhaltigen Erfolgen bei der Korruptionsbekämpfung.

Die Erfahrungen der letzten Jahre fordern uns daher verstärkt zu einem interdisziplinären Diskurs auf. Die Veränderung von Anreizsystemen ist zentral, um systemisch die Korruption zu bekämpfen. Aber sie müssen korrespondieren mit kulturellen Vorprägungen, mit individualpsychologischen und kollektiven Vorstellungen von Fairness und Reziprozität, mit den Netzwerken gegenseitigen Vertrauens, auf denen viele ökonomische und soziale Austauschprozesse basieren. Diese eher weichen Faktoren des gesellschaftlichen Miteinanders, wie das gegenseitige Vertrauen, können hierbei wichtig sein für unser Verständnis von Korruption und Methoden ihrer Bekämpfung. Reformen müssen auch immer korrespondieren mit den breiteren, systemischen Zusammenhängen, die ansonsten geeignet sind, Reformansätze zu pervertieren. Organisatorische, juristische und politische Erneuerungen müssen daher Bestand haben gegenüber den kritischen Einwänden vieler Disziplinen.

Gleichzeitig mit der Multidisziplinarität wird die Korruptionsforschung notwendigerweise kleinteilig. Sie fordert uns zu häufigen Perspektivwechseln heraus, zieht uns in Fallstudien und auf methodisch ungewohntes Terrain. Sie ernüchtert und enttäuscht zunächst den enthusiastischen Forscher, indem sie einen Abschied von globalen Konzepten der Korruptionsbekämpfung nahelegt. Sie fragt nach dem lokalen Kontext, soziologisch, juristisch, anthropologisch, politisch, historisch und ökonomisch,

als Hindernis für effektive Reformen, wie auch als Rahmenbedingung für sozialen Fortschritt.

Der vorliegende Band trägt genau hierzu bei. Er zieht den Leser in verschiedene methodische Ansatzpunkte und ungewohnte Kontexte hinein. Er fordert den Leser zu häufigen Perspektivwechseln heraus. Er schärft den inneren Kompass, indem er sich der Entwicklung eines expliziten Kompasses verweigert. Er enttäuscht den enthusiastischen Reformen und schärft gerade dadurch unseren Blickwinkel für das Machbare. In diesem Sinne darf dem Band eine breite Rezeption und Verbreitung gewünscht werden.

Johann Graf Lambsdorff

Einführung

Die vorliegende Publikation resultiert aus der DAAD-Winterschule „Korruption“, die im Februar 2008 durch die Initiative *Perspektive Osteuropa* an der Universität Passau durchgeführt wurde. Die Veranstaltung bot Studierenden und Graduierten aus Polen, Tschechien, Russland und Deutschland die Möglichkeit, sich in Trainings, Seminaren und Vorträgen mit der Thematik Korruption und Korruptionsbekämpfung auseinanderzusetzen. Eine öffentliche Vortragsreihe, Filmvorführungen und eine Podiumsdiskussion an der Universität Passau öffneten das Thema zudem für ein breiteres Publikum.

Der Heterogenität der Thematik entsprechend war der Ansatz der DAAD-Winterschule multidisziplinär und vereinte Beiträge externer Experten wie von Fachkräften der Universität Passau aus den Bereichen Volkswirtschaft, Rechtswissenschaft, Psychologie, Philosophie, Soziologie, Geschichte, Politik- und Kulturwissenschaft. Korruption wurde hierbei nicht als Phänomen begriffen, das allein spezifischen Regionen, Staatsformen oder Mentalitäten zu eigen ist. Sie wurde vielmehr aus einer Perspektive beleuchtet, die vor dem Hintergrund regionaler und systemspezifischer Eigenheiten nach länder- und systemübergreifenden Erkenntnissen fragt. Die Verbindung von theoretischer Darlegung und Analyse mit praxisbezogenen Zugängen zur Thematik Korruption und Korruptionsbekämpfung, nicht zuletzt durch die Einbeziehung von Kenntnissen der beteiligten DAAD-Alumni aus dem östlichen Europa, bereicherte die Winterschule um weitere Blickwinkel.

Die hier vorgelegte Aufsatzsammlung präsentiert die noch nicht publizierten Beiträge der beteiligten ReferentInnen sowie einer Teilnehmerin der Winterschule. Methodisch führt der Weg von der Darstellung und kritischen Analyse rechtlicher Rahmenbedingungen über Korruption als Phänomen der politischen und gesellschaftlichen Systeme sowie der Frage nach spezifischen kulturellen Ausprägungen von Korruption und Korruptionswahrnehmung bis hin zu individual- und gruppenpsychologischen Aspekten der Korruptionsforschung. Dabei sollte deutlich werden, dass bei der Behandlung von Korruption nicht nur Handlungsinteressen bedeutsam sind, sondern auch Deutungsinteressen. Es gibt kein Unbeteiligtsein des wissenschaftlichen Betrachters bei einem Thema wie diesem, das wie kaum ein anderes mit Stereotypisierungen, Zuweisungen und Unterstellungen angereichert ist. Insofern ist Korruptionsforschung auch ein Anliegen der Wissenssoziologie, und die Reflexion über die Richtigkeit und Angemessenheit der jeweiligen Verständnisse sollte Teil der Darstellung(en) selbst sein. Der hier eingeschlagene Weg der Multidisziplinarität erklärt sich also nicht allein aus der schillernden Vielfalt des zu erforschenden Gegenstands (der Korruption); er bietet – über die in ihm angelegte Pluralisierung der Zugänge – gleichzeitig die einzige Gewähr dafür, dass sich Referenzen zwischen den Disziplinen herstellen können. Inwieweit das gelungen ist, bleibt dem Urteil des Lesers anheimgestellt; dass den Einzelbeiträgen ein Bewußtsein für die nötige Polyphonie im Gesamtkonzert eines integrativen kulturwissenschaftlichen Ansatzes zu eigen ist, müsste zu hören sein.

Aus rechtswissenschaftlicher Perspektive unternimmt zunächst *Robert Esser* eine Bestandsaufnahme der existierenden europäischen und internationalen Anti-Korruptionsabkommen sowie der aktuellen Positionierung der Bundesrepublik Deutschland

in diesem Bereich. DAAD-Alumni *Dora Svobodová* setzt sich im Anschluss kritisch mit den rechtlichen Bestimmungen der EU-Antikorruptionspolitik und ihren Effekten auf (ostmitteleuropäische) Mitglieds- und Beitrittsländer der Union auseinander. Korruption als Element des politischen Systems thematisiert *Karsten Fischer* und plädiert für eine gesellschaftshistorische und -theoretische Einbettung politikwissenschaftlicher Analyse. Sozio-kulturelle Muster von Korruption als Element zwischenmenschlicher Beziehungen in Russland und weiteren osteuropäischen Staaten beleuchtet *Ingrid Oswald*. Aus kulturwissenschaftlicher Perspektive wirft *Dirk Uffelmann* sodann die Frage nach der Bedeutung von Korruption als positiv begriffene Flexibilität im orthodoxen östlichen Europa auf. Einen außereuropäischen Blickwinkel ermöglicht *Martin Großheim* mit seiner Darstellung alltäglicher Korruption in Vietnam. *Petia Genkova* und *Christina Schwarz* schließen den Kreis mit ihren Darlegungen zur Bedeutung von Gerechtigkeitswahrnehmung bei Leistungsbeurteilungen auf individual- und gruppenpsychologischer Ebene.

Herzlich danken möchten wir an dieser Stelle den Kollegen aus der Universität Passau sowie den auswärtigen Gästen, ohne deren Expertise die Durchführung der Winterschule „Korruption“ nicht möglich gewesen wäre. Großer Dank gebührt auch dem DAAD für die Finanzierung der Veranstaltung sowie der Universität Passau für ihre Unterstützung – nicht zuletzt in Form der Realisierung dieser Publikation.

Carola Söller und Thomas Wunsch

Europäische und internationale Bestechungsabkommen und ihre Umsetzung im deutschen Recht

Robert Esser*

Der folgende Beitrag untersucht verschiedene europäische und internationale Abkommen zur Bekämpfung der Bestechung. Berücksichtigt werden dabei allerdings nur solche Abkommen, die eine Amtsträgerkorruption betreffen.¹

1. Die Übereinkommen im Überblick – Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Im Mittelpunkt der Betrachtung stehen das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (1997)² und die UN-Konvention gegen Korruption (2003)³; die Initiativen des Europarates sowie die Arbeiten auf EU-Ebene auf diesem Gebiet werden dagegen nur kurz vorgestellt. Dies geschieht aus drei Gründen:

Zum einen ist die OECD-Konvention das einzige internationale Übereinkommen zur Korruption (mit Ausnahme der im Rahmen der früheren Dritten Säule der Europäischen Union beschlossenen Rechtsinstrumente), das die Bundesrepublik Deutschland umgesetzt hat. Die UN-Konvention und die Europarats-Initiativen wurden dagegen bislang nicht ratifiziert. Zum anderen bietet die UN-Konvention den umfassendsten Ansatz zur Korruptionsbekämpfung. Sie will Korruption nicht nur strafrechtlich verfolgen, sondern nach Möglichkeit schon in ihrer Entstehung verhindern. Inhaltlich stehen die Europarats-Initiativen hinter der UN-Konvention zurück. Schließlich betreffen die EU-Initiativen eher Einzelfragen und sind größtenteils schon umgesetzt worden.

2. OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr⁴

2.1 Motive und Entstehungsgeschichte

Die *Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Transactions* geht auf eine Initiative der USA aus dem Jahr 1989 zurück.⁵ Die USA hatten bereits 1977 mit dem *Foreign Corrupt Practices Act* die Bestechung ausländischer Amtsträger als Konsequenz aus dem Lockheed-Skandal unter Strafe gestellt. Dieses Gesetz stellte sich im Laufe der Zeit jedoch als Wettbewerbshindernis für die amerikanische Industrie heraus, da Unternehmen anderer wichtiger Industriestaaten ausländische Amtsträger straflos bestechen und sich auf diese unlautere Weise lukrative Aufträge sichern konnten. Die USA versuchten deshalb, ihre Partner in der OECD davon zu überzeugen, dass die Korruption bei internationalen Geschäftsabschlüssen bekämpft werden müsse.

Die Bekämpfung der Bestechung auch auf zwischenstaatlicher Ebene erscheint aus folgenden Gründen sinnvoll:

- Korruption stellt eine Verletzung der Idee des Leistungswettbewerbs dar, weil nicht die Qualität eines Produkts oder einer Dienstleistung über die Auftragsvergabe entscheidet, sondern letztlich der Eigennutz der Entscheidungsträger.

- Es ist denkbar, dass die wirtschaftliche Entwicklung durch Korruption gehemmt wird, weil sich das an sich bessere Produkt oder die an sich bessere Dienstleistung möglicherweise nicht am Markt durchsetzen kann.
- Derjenige, der besticht, will auf den Bestechungskosten nicht sitzen bleiben. Also werden die dem Amtsträger gewährten Vorteile in der Regel dem Auftraggeber (versteckt) in Rechnung gestellt, was im Vergleich zur hypothetischen Vertragsabwicklung ohne Bestechung zu höheren Transaktionskosten (= Kosten der Vertragsabwicklung) führt. Die Mehrkosten muss dann häufig die öffentliche Hand und damit der Steuerzahler tragen. Somit entsteht durch Korruption auch regelmäßig ein unmittelbarer wirtschaftlicher Schaden für die öffentlichen Kassen.
- In den Ländern, in denen Amtsträger bestochen werden, wird das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität und Unbestechlichkeit von Trägern staatlicher Funktionen und damit zugleich in die Sachlichkeit und Rechtsgebundenheit staatlichen Handelns zerstört. Wenn es sich bei den betroffenen Ländern um Demokratien handelt, besteht die Gefahr, dass über den Ärger hinsichtlich eines einzelnen Bestechungsfalls hinaus das Ansehen der Demokratie insgesamt beschädigt wird. Dieser Entwicklung gilt es vorzubeugen.

2.2 Weitere geschichtliche Entwicklung hin zur OECD-Konvention

Zwischen 1989 und 1994 erarbeitete die OECD eine erste Empfehlung (*Recommendation of the Council on Bribery in International Business Transactions*), die sie mit Ratsbeschluss vom 23.5.1997 noch einmal erweiterte (*Revised Recommendation of the Council on Bribery in International Business Transactions*).⁶ Diese überarbeitete Empfehlung diente als Grundlage für die Konvention, die am 17.12.1997 vom Ministerrat der OECD in Paris unterzeichnet wurde. Neben den OECD-Mitgliedstaaten sind der Konvention noch acht weitere Staaten beigetreten (Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Estland, Israel, die Slowakische Republik und Südafrika).⁷ Die Konvention ist am 15.2.1999 in Kraft getreten (Art. 15 Abs. 1) und wurde inzwischen von allen Konventionsstaaten ratifiziert und umgesetzt. Daneben gibt es noch einen Offiziellen Kommentar zur Konvention, der für die Auslegung von Bedeutung ist.

Da die Empfehlung weiterhin ihre Gültigkeit behält, sind die Regeln zur Bekämpfung der Bestechung von ausländischen Amtsträgern in zwei nebeneinander gültigen Dokumenten enthalten, wobei die Konvention vorrangig ist, soweit es um die strafrechtliche Ahndung der Bestechung geht.

2.3 Inhalte der Verpflichtung der Mitgliedstaaten

Nach Art. 1 Abs. 1 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, die aktive Bestechung eines ausländischen Amtsträgers mit Strafe zu bedrohen. Der Vorgang der Bestechung besteht dabei in jedem Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteils für den Amtsträger selbst oder einen Dritten. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Tathandlungen unmittelbar zwischen dem Vorteilsgeber und dem Amtsträger vorgenommen werden oder ob eine Mittelsperson eingeschaltet wird. Die passive Bestechung eines ausländischen Amtsträgers wird von der Verpflichtung nicht erfasst. Davon haben die Vertragsparteien bewusst abgesehen. Der Grund hierfür ist, dass die Regelung der internationalen Zuständigkeit zu kom-

pliziert worden wäre. Die Verfolgung des Amtsträgers, der sich bestechen lässt, wird damit dem jeweiligen Dienstland des Amtsträgers überlassen. Einige wichtige Einzelfragen werden im Folgenden in den Kapiteln 2.4.1 bis 2.4.3 behandelt.

Die Beteiligung an der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers ist nach Art. 1 Abs. 2 stets unter Strafe zu stellen, der Versuch und die Verabredung zur Bestechung („*conspiracy*“) nur dann, wenn der jeweilige Vertragsstaat sie auch bezüglich inländischer Amtsträger unter Strafe stellt.

Gemäß Art. 2 sollen die Vertragsstaaten auch Vorkehrungen treffen, um die juristischen Personen zur Verantwortung zu ziehen. Einzelheiten zu diesem Komplex in Abschnitt 2.4.4.

Art. 3 Abs. 1 stellt Anforderungen an die zu verhängenden Sanktionen. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Bestechung eines ausländischen Amtsträgers mit wirksamer, angemessener und abschreckender Strafe zu bedrohen. Ferner muss die Strafe mit der zu vergleichen sein, die auf die Bestechung von inländischen Amtsträgern steht, und sie muss den Freiheitsentzug einschließen. Die Vertragsstaaten können zusätzliche nicht-strafrechtliche Sanktionen vorsehen (Art. 3 Abs. 4). Art. 3 Abs. 2 betrifft die Frage der „Bestrafung“ von juristischen Personen und wird, wie erwähnt, unter 2.4.4 behandelt.

Art. 3 Abs. 3 schreibt den Vertragsparteien vor, die Einziehung als weitere Rechtsfolge der Tat vorzusehen. Objekt der Einziehung kann das Bestechungsgeld sein, die Erträge der Bestechung oder auch ein Surrogat. Alternativ kommt auch eine Geldsanktion mit vergleichbarer Wirkung in Betracht (sog. konfiskatorische Vermögensstrafe).

Art. 4 betrifft die Frage, welcher Vertragsstaat für die Verfolgung zuständig ist. Zwingend müssen die Vertragsstaaten das Territorialitätsprinzip nach Absatz 1 anwenden. Zur Anwendung des aktiven Personalitätsprinzips nach Absatz 2 sind die Vertragsstaaten nur verpflichtet, wenn ihre Rechtsordnung dieses Prinzip kennt. Bei Zuständigkeitskonkurrenzen müssen die Parteien durch Konsultationen zu einer Lösung kommen, Absatz 3.

Nach Art. 5 ist die Durchführung eines konkreten Ermittlungsverfahrens eine Frage des nationalen Rechts. Ob ein Vertragsstaat grundsätzlich vom Legalitätsprinzip oder vom Opportunitätsprinzip ausgeht, ist ihm vorbehalten. Unzulässig wäre es aber, eigens bei der Verfolgung der aktiven Bestechung eines ausländischen Beamten von den etablierten Grundprinzipien abzuweichen, also z. B. vom Legalitätsprinzip zum Opportunitätsprinzip zu wechseln. Ferner wäre es unzulässig, ein Verfahren aus den sachfremden Motiven einzustellen, die der Artikel in Satz 2 nennt, und damit die Strafbarkeit der aktiven ausländischen Beamtenbestechung in der Praxis leerlaufen zu lassen.

Art. 6 verpflichtet die Vertragsstaaten zur Einführung angemessener Verjährungsfristen. Diese sollen so bemessen sein, dass die zuständigen Behörden ausreichend Zeit haben, um den Sachverhalt „auszuermitteln“.

Nach Art. 7 müssen die Vertragsstaaten auch die aktive Bestechung ausländischer Beamter als taugliche Vortat der Geldwäsche anerkennen, sofern sie die Bestechung eines inländischen Amtsträgers zu einer tauglichen Vortat gemacht haben. Es geht

also um Geld, das aus einer passiven Bestechung stammt. Die Konvention wechselt hier gewissermaßen die Perspektive.

Art. 8 verpflichtet die Vertragsstaaten, für mehr Transparenz bezüglich der Buchführung zu sorgen, so dass Unternehmen kein Geld für die Bestechung von ausländischen Amtsträgern zurücklegen können.

Die Art. 9–11 befassen sich mit der Rechtshilfe, die die Vertragsstaaten untereinander leisten müssen. Hervorzuheben ist Art. 9 Abs. 3, der davon spricht, dass die Rechtshilfe nicht unter Berufung auf das Bankgeheimnis abgelehnt werden darf.

2.4 Vertiefung einiger wichtiger Punkte

2.4.1 Zu Art. 1 Abs. 1 u. 4 der Konvention: Amtsträgerbegriff („foreign public official“)

Die Konvention definiert den Amtsträgerbegriff selbst und verweist nicht etwa auf das Recht des von der Bestechung betroffenen Staates, wie dies in anderen Initiativen der Fall ist⁸ (autonomer Amtsträgerbegriff):

„For the purpose of this Convention: (...) ‚foreign public official‘ means any person holding a legislative, administrative or judicial office of a foreign country, whether appointed or elected; any person exercising a public function for a foreign country, including for a public agency or public enterprise; and any official or agent of a public international organisation; (...)“; Art. 1 Abs. 4 lit. a der Konvention.

Erfasst werden damit sowohl institutionelle (namentlich Parlamentarier) als auch funktionale Amtsträger. Amtsträger internationaler Organisationen sind nur solche intergouvernementaler Organisationen, also nicht etwa Vertreter des IOC oder der FIFA.⁹ Hervorzuheben ist, dass nicht nur Amtsträger der Staaten erfasst werden, die der Konvention beigetreten sind, sondern alle Amtsträger in jedem Staat der Welt und in jeder internationalen Organisation. Insofern geht die Konvention erheblich weiter als die anderen hier behandelten internationalen Abkommen.

2.4.2 Zu Art. 1 Abs. 1 der Konvention: Zusammenhang zwischen „Gegenleistung“ und Dienstpflicht („in order that the official act or refrain from acting in relation to the performance of official duties“)

Die „Gegenleistung“ des Amtsträgers für den ungerechtfertigten Vorteil besteht in der Vornahme oder dem Unterlassen einer Handlung, wobei zwischen der Vornahme bzw. dem Unterlassen ein Zusammenhang mit den Dienstpflichten des Amtsträgers bestehen muss. Wie dieser Zusammenhang ausgestaltet sein muss, lässt die Konvention offen. Nr. 3 des Offiziellen Kommentars stellt klar, dass es zulässig ist, eine Verletzung von Amtspflichten zu verlangen. Demnach verpflichtet die Konvention die Vertragsstaaten also nicht dazu, auch die bloße Vorteilsgewährung im internationalen Bereich unter Strafe zu stellen.

2.4.3 Zu Art. 1 Abs. 1 der Konvention: Die Absicht des Vorteilsgebers, einen unbilligen Vorteil zu erlangen („in order to obtain or retain business or other improper advantage in the conduct of international business“)

Der unbillige Vorteil, den sich der Vorteilsgeber verspricht, muss nicht in einem konkreten Geschäftsabschluss („business“) bestehen, sondern der Vorteilsgeber

kann sich beispielsweise auch die Vermeidung von Einfuhrzöllen erhoffen oder die Abnahme eines eigentlich nicht abnahmefähigen Bauwerks („other improper advantage“). Die OECD verlangt, dass dieses weite Vorteilsverständnis, wenn es schon nicht in den jeweiligen nationalen Gesetzestexten deutlich zum Ausdruck kommt, zumindest bei der Rechtsanwendung berücksichtigt wird.¹⁰

2.4.4 Zu Art. 2 und Art. 3 Abs. 2 der Konvention: Verantwortlichkeit juristischer Personen

Da die Bestechung selbst zwar von natürlichen Personen vorgenommen wird, dies aber häufig im Interesse einer Kapitalgesellschaft, also einer juristischen Person als Unternehmensträgerin geschieht, ist es wichtig, (auch) diese für die Bestechung zu belangen.¹¹ Dabei verlangt die Konvention keine strafrechtlichen Sanktionen, weil sie berücksichtigt, dass viele Konventionsstaaten eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der juristischen Person gar nicht kennen.¹² Werden nicht-strafrechtliche Sanktionen verhängt, müssen diese aber angemessen und abschreckend sein. Diese nicht-strafrechtlichen Sanktionen müssen wenigstens ihrer Art nach auch Geldsanktionen umfassen, wie Art. 3 Abs. 2 feststellt. In Betracht kommen nach dem Offiziellen Kommentar Nr. 24 aber auch Tätigkeitsverbote, Unternehmenskuratel, Schließung oder Auflösung.

2.5 Umsetzung der Konvention in Deutschland

Deutschland hat die Konvention mit dem *Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17.12.1997 über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Gesetz zur Bekämpfung der internationalen Bestechung – IntBestG) vom 10.9.1998* ratifiziert und zugleich auch umgesetzt. Das Gesetz wurde am 21.10.1998 im Bundesgesetzblatt verkündet.¹³ Durch das Gesetz wurden keine Bestimmungen des StGB geändert; das IntBestG bildet ein Sondergesetz.

2.6 Kontrollmöglichkeiten der OECD¹⁴

Das Kontrollverfahren der OECD ist in Art. 12 der Konvention geregelt. Kontrollinstanz ist die Arbeitsgruppe der OECD für Bestechungsfragen im internationalen Geschäftsverkehr (*OECD Working Group on Bribery in International Business Transactions*). Derzeit verwendet die Arbeitsgruppe parallel vier Verfahren zur Überprüfung der Einhaltung der Konvention.

2.6.1 „Tour de Table“

Insgesamt fünfmal jährlich berichtet jedes Land über aktuelle Gesetzgebungsprojekte und über neue Fälle (Verurteilungen, aber auch über bekannt gewordene Ermittlungen). Die anderen Staaten haben das Recht, das Land zu konkreten Fällen zu befragen.

2.6.2 Phase 1 – Monitoring

Die Phase 1 ist der formelle Ort, an dem Gesetze auf ihre Konventionskonformität hin überprüft werden. Zwei examinierende Staaten bewerten ein zu prüfendes Land, indem sie das dort geltende Recht unter dem Gesichtspunkt beurteilen, ob es zur

Korruptionsbekämpfung geeignet ist. Die beiden Staaten geben ihre Meinung ab, anschließend wird in der Gruppe aller Staaten diskutiert. Die Gruppe entscheidet dann einstimmig über die Analyse, wobei das zu prüfende Land sich der Stimme enthalten muss. Das geprüfte Land hat allerdings das Recht, eine abweichende Darstellung in den Bericht einzurücken, der im Internet veröffentlicht wird.

2.6.3 Phase 1^(bis) – Monitoring

Nach dem Muster des Monitoring-Verfahrens in Phase 1 werden nunmehr die Änderungen geprüft, die der Prüfling nach der Phase 1 vorgenommen hat. Anschließend wird wieder ein Bericht erstellt, der auch publiziert wird.

2.6.4 Phase 2 – Monitoring

In der Phase 2 wird Feldforschung betrieben. Die Experten aus den evaluierenden Staaten und dem Sekretariat befragen und interviewen z. B. Praktiker aus der Justiz und der Verwaltung, aber auch aus der freien Wirtschaft. Ihr Bericht wird anschließend wie in Phase 1 diskutiert und mündet in einer Empfehlung, die an die jeweilige Regierung geschickt und zudem im Internet publiziert wird.

3. UN-Konvention gegen Korruption (*United Nations Convention against Corruption – UNCAC*)¹⁵

3.1 Geschichtliche Entwicklung der Konvention

Im Jahr 2001 setzte die Generalversammlung der Vereinten Nationen einen Ad-hoc-Ausschuss ein, der unabhängig vom Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (*United Nations Convention against Transnational Organised Crime*) ein internationales Abkommen zur Bekämpfung der Korruption erarbeiten sollte. Dieser Ausschuss bereitete das Übereinkommen zwischen dem 21.1.2002 und dem 1.10.2003 in insgesamt sieben Sitzungen, die alle in Wien stattfanden, vor. Am 31.10.2003 wurde die UNCAC von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Konvention ist am 14.12.2005 gemäß Art. 68 Abs. 1 der Konvention in Kraft getreten. Sie wurde bislang (Dezember 2010) von 148 Staaten ratifiziert.

3.2 Verpflichtende Maßnahmen durch die Konvention

Die Konvention stellt ein umfassendes Regelwerk gegen Korruption dar. Sie verfolgt – wie schon die Präambel hervorhebt – einen multidisziplinären Ansatz, indem sie Korruption nicht nur ahnden, sondern nach Möglichkeit schon im Vorfeld vermeiden will. Ferner enthält sie in Kapitel IV auch umfassende Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit und in Kapitel V Regelungen zur Rückübertragung von Erträgen aus Straftaten. Kapitel VI beschäftigt sich unter anderem mit der gegenseitigen Hilfe der Vertragsstaaten bei der Bekämpfung der Korruption.

3.2.1 Verpflichtung zu vorbeugenden Maßnahmen

Die UN-Konvention verpflichtet im Kapitel II in den Art. 5–14 die Staaten zu vorbeugenden Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung. Dabei wird den Staaten ein großer Umsetzungsspielraum eingeräumt. Teilweise werden die Staaten zu Legislativakten

auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts oder des Zivilrechts verpflichtet, teilweise sind eher politische Kampagnen gemeint, welche die Öffentlichkeit für Korruption sensibilisieren sollen. Die folgende Aufzählung nennt daher nur Beispiele, die der Veranschaulichung dienen sollen.

Die Art. 5 und 6 verpflichten die Vertragsstaaten zur Einführung wirksamer politischer Konzepte und Praktiken gegen Korruption sowie zur Einrichtung einer unabhängigen Stelle zur Korruptionsverhütung.

Die Art. 7–11 betreffen den öffentlichen Sektor. So wird in Art. 7 beispielsweise vorgeschlagen, Amtsträger nach Eignung und Leistung einzustellen bzw. zu befördern und sie angemessen zu besolden, damit sie weniger anfällig für Korruption sind. Auch wird angeregt, die Finanzierung politischer Parteien möglichst transparent zu gestalten. In Art. 8 ist die Einführung und Anwendung von Verhaltenskodizes vorgesehen, etwa was Nebentätigkeiten oder Geschenke angeht, die Amtsträger im Rahmen ihrer Amtsführung erhalten. Auch wird angeregt, Verstöße gegen diese Verhaltenskodizes zu sanktionieren. Art. 9 beschäftigt sich mit der Frage, wie Korruption bei der Auftragsvergabe durch die öffentliche Hand vermieden werden kann (etwa durch öffentliche Ausschreibung, vorherige Festlegung der Kriterien, nach denen der Auftrag vergeben werden soll, Zulassung von Rechtsmitteln für unterlegene Bewerber etc.). Auch sollte die öffentliche Verwaltung möglichst transparent gestaltet werden, Art. 10.

Art. 11 erinnert die Vertragsstaaten an die große Bedeutung, die Richter und Staatsanwälte bei der Korruptionsbekämpfung spielen, und mahnt sie, gerade bei diesen Personen auf eine korruptionsfreie Amtsführung zu achten.

Art. 12 betrifft die Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor. So kann z. B. durch Buchführungspflichten sichergestellt werden, dass Korruption leichter aufgedeckt werden kann (Verbot von „schwarzen Konten“; Verbot, Aufwendungen zu verbuchen, die es in Wahrheit nicht gegeben hat, etc.). Ferner wird vorgeschlagen, die steuerliche Abzugsfähigkeit von Bestechungsgeldern abzuschaffen.

Art. 13 erinnert die Vertragsstaaten daran, wie wichtig es ist, die Öffentlichkeit in die Korruptionsverhütung einzubinden.

Art. 14 beschäftigt sich mit der Frage, wie Geldwäsche vorbeugend bekämpft werden kann. Vorgeschlagen werden etwa Meldepflichten für verdächtige Transaktionen.

3.2.2 Strafrechtliche Aspekte

In Kapitel III der UNCAC geht es um die strafrechtliche Seite der Korruption. Die Art. 15–25 betreffen Fragen des materiellen Strafrechts. Teils wird den Konventionsstaaten verbindlich vorgeschrieben, bestimmte Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen, teils wird eine Kriminalisierung nur angeregt. Zwingend zu verbieten sind die Bestechung und die Bestechlichkeit inländischer Amtsträger (Art. 15) und die Bestechung ausländischer Amtsträger und Amtsträger internationaler Organisationen (Art. 16 Abs. 1), nicht dagegen deren Bestechlichkeit. Ferner obligatorisch unter Strafe zu stellen sind die Veruntreuung, Unterschlagung oder sonstige unrechtmäßige Verwendung von Vermögensgegenständen durch Amtsträger (Art. 17), die Geldwäsche (Art. 23) und die Behinderung der Justiz (Art. 25). Nur angeregt wird dagegen beispielsweise,

die Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger und Amtsträger internationaler Organisationen (Art. 16 Abs. 2) oder die missbräuchliche Wahrnehmung von Aufgaben (Art. 19) unter Strafe zu stellen.

Art. 26 betrifft die Frage, wie juristische Personen zur Verantwortung gezogen werden können, wenn sie an den oben genannten Straftaten „beteiligt“ sind. Damit ist gemeint, dass eine natürliche Person im Interesse einer juristischen Person handelt (Bsp: Ein Angestellter der A-AG besticht einen inländischen Beamten, um einen Auftrag zu erhalten). Dabei muss die Sanktion laut Konvention nicht zwingend strafrechtlicher Natur sein, sie kann auch zivilrechtlichen (etwa Nichtigkeit des Vertrags) oder verwaltungsrechtlichen (etwa Ausschluss von öffentlichen Aufträgen) Charakter haben, Art. 26 Abs. 2. Wichtig ist nur, dass die Sanktion angemessen und abschreckend ist, Art. 26 Abs. 4.

In den Art. 27–35 werden unterschiedliche Aspekte angesprochen. Zum einen werden noch Fragen des materiellen Strafrechts geregelt, etwa Beteiligung und Versuch (Art. 27), zum anderen werden auch die strafrechtlichen und sonstigen rechtlichen Folgen umrissen (Art. 30, 31, 34, 35) sowie Schutzmaßnahmen etwa für Belastungszeugen angesprochen (Art. 32, 33). Die Art. 36–42 betreffen die Arbeit der Behörden, welche die Korruption bekämpfen sollen, sowie die Berücksichtigung von Vorstrafen aus anderen Vertragsstaaten und die Gerichtsbarkeit.

3.2.3 Aspekte der internationalen Kooperation

In Kapitel IV der UNCAC werden in den Art. 43–50 Fragen der internationalen Zusammenarbeit angesprochen. Das Bestreben, die internationale Zusammenarbeit zu verbessern und zu beschleunigen, ist deutlich erkennbar.

Art. 44 regelt die Auslieferung. Hervorzuheben ist, dass die UNCAC – falls erforderlich – nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 als Rechtsgrundlage für eine Auslieferung herangezogen werden kann, wenn kein Auslieferungsvertrag mit dem ersuchenden Staat existiert. Nach Absatz XI besteht eine Pflicht des ersuchten Staates zur Strafverfolgung, falls die Auslieferung nur deswegen abgelehnt wird, weil die verdächtige Person die Staatsangehörigkeit des ersuchten Staates besitzt. Art. 46 behandelt die Rechtshilfe. Die Absätze 9–29 kommen dabei subsidiär als Rechtsgrundlage für die Rechtshilfe zur Anwendung. Weiterhin werden noch die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung und gemeinsame Ermittlungen behandelt.

3.2.4 Wiedererlangung von Vermögenswerten

Kapitel V beschäftigt sich mit der Wiedererlangung von Vermögenswerten. Dabei geht es um Folgendes: Für Entwicklungsländer ist es von besonderer Bedeutung, illegal ins Ausland transferierte Vermögenswerte zurückzuerhalten (etwa im Sinne des Art. 17 der Konvention durch einen Amtsträger veruntreutes Vermögen). Die Konvention erleichtert zukünftig die Rückgabe. Es besteht nunmehr auf der Basis eines rechtskräftigen Urteils im ersuchenden Staat (darauf kann der ersuchte Staat auch einseitig verzichten) eine Pflicht des ersuchten Staates, in dem sich Erträge aus Straftaten befinden, die Einziehung dieser Vermögensgegenstände zu ermöglichen und eine Rückgabepflicht des ersuchten Staates (Art. 57, insbesondere Absatz 3), wobei der für die Rechtshilfe festgeschriebene Katalog von Verweigerungsgründen anwendbar ist. Auch zur Erleichterung der Rückgabe wird die Einrichtung einer

Financial Intelligence Unit, also einer zentralen Meldestelle vorgeschlagen, die auf verdächtige Finanztransaktionen achtet.

3.2.5 Ausbildung und Kooperation

Kapitel VI verpflichtet die Vertragsstaaten sowohl zur Ausbildung und Schulung eigener Kräfte zur Bekämpfung der Korruption als auch zur Hilfe untereinander. Diese kann durch Ausbildung, durch Zurverfügungstellen von Ausrüstungsgegenständen oder durch den Austausch von Informationen geleistet werden.

3.3 Umsetzung der Konvention in Deutschland?

Die Bundesrepublik hat die UNCAC am 9.12.2003 in Merida (Mexiko) unterzeichnet, bislang aber noch nicht ratifiziert. Ein Grund für die bislang noch nicht erfolgte Ratifikation dürfte der weite Amtsträgerbegriff der Konvention sein, der auch Abgeordnete umfasst [vgl. Art. 2 a) i) der Konvention]. Diese sind aber nach traditionellem deutschen Rechtsverständnis vom Amtsträgerbegriff ausgenommen (vgl. § 11 Nr. 2–4 StGB). Nach einer Ratifikation der UNCAC wäre die Bundesrepublik völkerrechtlich verpflichtet, ihren engen Amtsträgerbegriff aufzugeben. Das ist offenbar nicht gewollt.¹⁶

Geplant ist allerdings ein Strafrechtsänderungsgesetz, das die Vorgaben der UNCAC hinsichtlich des materiellen Strafrechts jedenfalls in Teilen umsetzt. Ausgenommen bleibt aber nach wie vor die Strafbarkeit der aktiven Abgeordnetenbestechung über den Tatbestand des § 108e StGB hinaus sowie die Strafbarkeit des Abgeordneten, der sich bestechen lässt. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 16/6558) ist dem Bundestag zugeleitet, aber, ebenso wie verschiedene andere Gesetzesentwürfe zu diesem Thema¹⁷, bislang (Dezember 2010) noch nicht beraten worden.

3.4 Möglichkeiten der UN, die Einhaltung der Konvention zu überprüfen

Die Überprüfungsmöglichkeiten der UN sind im Kapitel VII der Konvention geregelt. Nach Art. 63 der UNCAC wird die Umsetzung der Konvention durch eine Konferenz der Vertragsstaaten überprüft, die der Generalsekretär der Vereinten Nationen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten des Übereinkommens zum ersten Mal einberuft. Wie die Konferenz fortgesetzt wird, wird danach durch eine Geschäftsordnung bestimmt, die sich die Konferenz auf ihrer ersten Sitzung gibt. Die erste Sitzung fand vom 10. bis 14.12.2006 am Toten Meer in Jordanien statt, das zweite Mal tagte die Konferenz vom 28.1. bis 1.2.2008 in Nusa Dua auf Bali. Die dritte Konferenz fand vom 9.11. bis 13.11.2009 in Doha statt.¹⁸

Die Vertragsstaaten sind verpflichtet, die Konferenz durch die Übermittlung der notwendigen Informationen in ihrer Arbeit zu unterstützen.

4. Initiativen des Europarates

Auf der Ebene des Europarates sind drei Übereinkommen zur Korruptionsbekämpfung zu nennen:

4.1 Strafrechtsübereinkommen über Korruption vom 27.1.1999 (CETS Nr. 173)¹⁹

Der Europarat will sicherstellen, dass die Bestechung und die Bestechlichkeit sowohl inländischer als auch ausländischer Amtsträger unter Strafe gestellt wird. Er geht mit diesem Abkommen weiter als die OECD-Konvention (die nur die aktive Bestechung ausländischer Amtsträger bestraft wissen will) und die UNCAC (die die Kriminalisierung der Bestechlichkeit ausländischer Amtsträger nur als fakultative Möglichkeit vorsieht). Auch die Bestechung und die Bestechlichkeit im privaten Sektor soll zwingend unter Strafe gestellt werden. Die UNCAC sieht das nur als fakultative Möglichkeit vor.

4.2 Zivilrechtsübereinkommen über Korruption vom 4.11.1999 (CETS Nr. 174)²⁰

Dieses Übereinkommen soll insbesondere sicherstellen, dass jeder, der aufgrund von Korruption einen Schaden erlitten hat, auch entschädigt wird.

4.3 Zusatzprotokoll zum Strafrechtsübereinkommen über Korruption vom 15.3.2003 (CETS Nr. 191)²¹

Das Protokoll regelt die Strafbarkeit der Bestechung von in- und ausländischen Schiedsrichtern, Geschworenen und Schöffen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat bislang keines der drei Übereinkommen ratifiziert. Das ist auch nicht geplant. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung (BT-Drucks. 16/6558) wird das Übereinkommen CETS Nr. 173 nur in Teilen umsetzen.²²

5. Initiativen auf EU-Ebene

Auf der Ebene der Europäischen Union gibt es insbesondere folgende Rechtsakte:

5.1 Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26.7.1995 („Betrugsübereinkommen“)²³

Ziel des Übereinkommens war die Schaffung eines einheitlichen Betrugsstrafrechts bei betrügerischen Handlungen zum Nachteil der Europäischen Gemeinschaften.²⁴ So wurde unter anderem eine einheitliche Definition von betrügerischen Handlungen verfasst, die grundsätzlich zum Straftatbestand erhoben werden sollten (Art. 1).

5.2 Erstes Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 27.9.1996²⁵

Dieses Zusatzprotokoll enthält insbesondere das Prinzip der strafrechtlichen Assimilierung von Amtsträgern der EU und der Mitgliedstaaten mit nationalen Amtsträgern (Art. 4).

5.3 Übereinkommen vom 26.5.1997 über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der EG oder der Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind („Anti-Korruptionsübereinkommen“)²⁶

In diesem Übereinkommen wurde die Strafbarkeit bei Bestechungshandlungen gegenüber Gemeinschaftsbeamten und Beamten anderer Mitgliedsstaaten auf solche, die nicht im Zusammenhang mit der Schädigung von EG-Finzen stehen, erweitert.

5.4 Zweites Protokoll zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 19.6.1997²⁷

Im Rahmen dieses Protokolls wurden unter anderem Regelungen über die Normierung eines Geldwäschetatbestandes aufgestellt. Weiterhin wurde eine Ahndung von juristischen Personen betont, um gegen diese, sofern die Geldwäsche in ihrem Namen begangen wird, vorgehen zu können.

5.5 Umsetzung in der Bundesrepublik Deutschland

In Deutschland ist die Umsetzung bereits erfolgt und hat zu einigen Änderungen des vorher bestehenden Strafrechts geführt.²⁸ Eine maßgebliche Neuerung stellt das EU-Bestechungsgesetz (EUBestG) vom 10.9.1998²⁹ dar. Mit diesem wurde außerhalb des StGB eine umfassende Strafbarkeitsregelung von Bestechung und Bestechlichkeit europäischer Amtsträger und Richter aufgestellt.³⁰ Ferner sind viele Einzelnormen durch die Initiativen auf EU-Ebene geändert worden, so z. B. der § 264 StGB (Subventionsbetrug) oder der § 261 StGB (Geldwäsche). Weiterhin kam es durch das vorgenannte Zweite Protokoll vom 19.6.1997 (siehe 5.4) zu Änderungen in § 30 OWiG.³¹

6. Fazit

Kaum ein Gebiet im Strafrecht ist mittlerweile so von internationalen Übereinkommen geprägt wie das Korruptionsstrafrecht. Die internationalen Vorgaben in diesem Bereich haben sich in den vergangenen 20 Jahren deutlich verdichtet. Speziell die OECD-Konvention stellt einen Meilenstein in der koordinierten Bekämpfung von Korruption auf internationaler Ebene dar.

Dennoch ist deutlich geworden, dass sich Deutschland, trotz teilweiser Umsetzung der Vorgaben, nicht als Vorreiter auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung verstehen kann. Insbesondere die unerledigten Umsetzungen der Europaratsübereinkommen und der UNCAC zeigen den noch ausstehenden Handlungsbedarf, namentlich auf dem Gebiet der Abgeordnetenbestechung. Der mit dem Regierungsentwurf in BT-Drucks. 16/6558 gezeigte „gute Wille“, weitere internationale Rahmenbedingungen in das deutsche Korruptionsstrafrecht zu implementieren, reicht am Ende nicht aus, sondern bestätigt letztlich nur die geäußerte Kritik an der nach wie vor schleppenden Umsetzung.³²

* Für die Aktualisierung des Redemanuskripts dankt der Autor seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Nils Keuten.

Fußnoten

¹ Vgl. zur Korruption auf dem privaten Sektor bspw. THOMAS FISCHER: StGB, 58. Aufl., München 2011, Kommentierung zu §§ 298 ff.; MATTHIAS ACHENBACH: Strafrechtlicher Schutz des Wettbewerbs?, Frankfurt/Main 2009, S. 188 ff.

² Abgedruckt in Europäisches und Internationales Strafrecht, hrsg. von ROBERT ESSER, Heidelberg 2009, Nr. 35; Text auch abrufbar unter <http://www.oecd.org/dataoecd/4/18/38028044.pdf>.

- ³ United Nations Convention against Corruption (UNCAC) vom 31.10.2003, UN-Doc. A/58/422.
- ⁴ Vgl. Europäisches und Internationales Strafrecht (wie Anm. 2).
- ⁵ Vgl. zur geschichtlichen Entwicklung allgemein MARK PIETH: Das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, in: Handbuch der Korruptionsprävention für Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Verwaltung, hrsg. von DIETER DÖLLING, München 2007, S. 563–593, hier S. 566.
- ⁶ Abrufbar unter:
http://www.oecd.org/document/30/0,3343,en_2649_34855_2394526_1_1_1_1,00.html.
- ⁷ Vgl. für Veränderungen und weitere Informationen:
http://www.oecd.org/document/21/0,3343,en_2649_34859_2017813_1_1_1_1,00.html.
- ⁸ Vgl. dazu PIETH (wie Anm. 5), S. 572.
- ⁹ Ebenda, S. 574.
- ¹⁰ Vgl. auch ebenda, S. 576, unter Hinweis auf die amerikanische Rechtsprechung zu diesem Thema.
- ¹¹ Ausführlich zur Notwendigkeit der (zusätzlichen) Belangung juristischer Personen: Ebenda, S. 578.
- ¹² Hierzu jüngst: MARTIN ALBERRING: Strafbarkeit von Verbänden de lege lata?, Hamburg 2010; aus österreichischer Sicht: RENATE PALMA: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen in Österreich, Diss. Innsbruck 2001; HERWIG WOLFRAM TINTER: Die strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen Diss. Innsbruck 2001; aus Sicht der Schweiz: KLAUS SCHNEIDER: Unternehmensstrafbarkeit zwischen Obstruktion und Kooperation. Strafrechtliche Begünstigung und Aussagedelikte im Rahmen der Strafbarkeit juristischer Personen nach Art. 102 StGB, Bern 2009.
- ¹³ BGBl. 1998 II, S. 2327. Abgedruckt in Europäisches und Internationales Strafrecht (wie Anm. 2), Nr. 35a.
- ¹⁴ Umfassend zu den Instrumenten: PIETH (wie Anm. 5), S. 570 ff.
- ¹⁵ Vgl. UNCAC (wie Anm. 3).
- ¹⁶ Vgl. allgemein zur Problematik der Abgeordnetenbestechung, aber insbesondere zu dieser Frage MARKUS PEEK: Strafrecht als Mittel der Bekämpfung politischer Korruption: Zur Reform des Tatbestandes der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB), in: ZStW 120 (2008), 4, S. 785–825, insbesondere S. 801.
- ¹⁷ BT-Drucks. 16/6726 u. 16/8979 und zum Beschluss des Bundestages bzw. des Rechtsausschusses über eine Vertagung der Behandlung 16/12436. Vgl. zur Umsetzung auch die Antwort der Bundesregierung in BT-Drucks. 16/2319, S. 9 auf die Frage des Abgeordneten Rainer Steenblock (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Umsetzungszeitpunkt. Siehe auch Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE, BT-Drucks. 17/1412 v. 21.4.2010.

- ¹⁸ Dokumente zu den jeweiligen Konferenzen sind unter <http://www.unodc.org/unodc/en/treaties/CAC/CAC-COSP.html> abrufbar.
- ¹⁹ Criminal Law Convention on Corruption vom 27.1.1999, CETS Nr. 173. Vgl. hierzu z. B. PEEK (wie Anm. 16), S. 798 ff.
- ²⁰ Civil Law Convention on Corruption vom 4.11.1999, CETS Nr. 174.
- ²¹ Additional Protocol to the Criminal Law Convention on Corruption vom 15.5.2003, CETS Nr. 191.
- ²² Siehe PEEK (wie Anm. 16).
- ²³ ABI. EG Nr. C 316 vom 27.11.1995, S. 49; abgedruckt in Europäisches und Internationales Strafrecht (wie Anm. 2), Nr. 29.
- ²⁴ Vgl. eingehend dazu GERHARD DANNECKER: Die Entwicklung des Wirtschaftsstrafrechts unter dem Einfluss des Europarechts, in: Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, hrsg. von HEINZ-BERND WABNITZ und THOMAS JANOVSKY, München 2007, S. 67–160, hier S. 96 f.
- ²⁵ ABI. EG Nr. C 313 vom 23.10.1996, S. 2; abgedruckt in Europäisches und Internationales Strafrecht (wie Anm. 2), Nr. 30.
- ²⁶ ABI. EG Nr. C 195 vom 25.6.1997, S. 2; abgedruckt in Europäisches und Internationales Strafrecht (wie Anm. 2), Nr. 31.
- ²⁷ ABI. EG Nr. C 221 vom 19.7.1997, S. 12; abgedruckt in Europäisches und Internationales Strafrecht (wie Anm. 2), Nr. 32.
- ²⁸ Vgl. umfassend zu den Änderungen durch die hier aufgeführten Übereinkommen DANNECKER (wie Anm. 24), S. 96 ff.
- ²⁹ BGBl. 1998 II, S. 2340; abgedruckt in Europäisches und Internationales Strafrecht (wie Anm. 2), Nr. 30a.
- ³⁰ Vgl. dazu MANFRED MÖHRENSCHLAGER: Der strafrechtliche Schutz gegen Korruption, in: Handbuch der Korruptionsprävention für Wirtschaftsunternehmen und öffentliche Verwaltung, hrsg. von DIETER DÖLLING, München 2007, S. 387–565, hier S. 540 ff.
- ³¹ Vgl. dazu DANNECKER (wie Anm. 24), S. 99.
- ³² Vgl. stellvertretend PEEK (wie Anm. 16) und SEBASTIAN WOLF: Internationale Korruptionsbekämpfung. Anmerkungen zum zehnjährigen Jubiläum des OECD-Bestechungsübereinkommens, in: Kritische Justiz – Vierteljahresschrift für Recht und Politik (2008), 4, S. 366–377. Letzterer mit einer internationalen Analyse und Kritik.

**Die EU-Antikorruptionspolitik
im öffentlichen Sektor der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer:
Instrument zur Korruptionseindämmung
oder Ursache eines paradoxen Effekts der Mitgliedschaft**

Dora Svobodová

Vom EU-Beitritt wird, wie im Falle Griechenlands oder Spaniens, oft eine umfassende Verbesserung in den betreffenden Ländern auf verschiedenen Gebieten erwartet. Dies gilt besonders für die postkommunistischen Länder Mittel- und Osteuropas (MOE), deren Demokratisierungsprozess sich mit der EU-Erweiterung deckt. Dabei gilt, dass Korruptionseindämmung eine grundsätzliche Bedingung für den Erfolg der demokratischen Transformation darstellt.¹ In diesem Beitrag wird folglich überprüft, inwieweit die EU zur Korruptionsbekämpfung in den Staaten vor und nach ihrem Beitritt beitragen kann. Als Beispiele werden die neuen MOE-Mitglieder herangezogen.

Korruption ist für die EU ein relativ neues Thema. Die Union folgt hier internationalen Übereinkommen, vor allem der OECD, des Europarats oder der UN. Das Thema wird auch aus innenpolitischen Erwägungen auf die Tagesordnung gesetzt, vor allem infolge der Verankerung der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit im Maastrichter Vertrag, ihrer Verstärkung in seiner Amsterdamer Revision und weiter im Lissaboner Vertrag. Im Lichte dieser Entwicklung wird Korruption meistens als eine Sicherheitsfrage wahrgenommen. Allerdings gibt es mehrere Bereiche, die dieses Phänomen betrifft und welche im vorliegenden Beitrag dargestellt werden sollen.

1. Warum interessiert sich die Europäische Union für Korruption in den Mitgliedstaaten?

Korruption gefährdet die finanziellen Interessen der EU. Die meisten Mittel aus dem EU-Haushalt werden dezentral von den Mitgliedstaaten verwaltet.² Eine transparente Nutzung der EU-Mittel und eine Bestrafung von damit verbundenen Betrugsfällen müssen deswegen auf staatlicher Ebene erfolgen. Eine abschreckende Bestrafung schreiben das *Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der EU* von 1996 und die zugehörigen Protokolle vor.

Korruption impliziert heute in der EU insbesondere ein Sicherheitsrisiko, vor allem falls sie von organisiertem Verbrechen begleitet wird. Diese Wahrnehmung war im EU-Vertrag verankert, der die EU befugte, zusammenhängende Strafvorschriften in diesem Bereich zu verabschieden oder Mindeststandards zu setzen. Somit folgte die EU einem Kontrollparadigma, das vom notwendigen Einsatz des Strafrechts ausging.³ Zu diesem Zweck standen die Instrumente des Art. 34 EUV zur Verfügung, grundsätzlich konnte die EU zwischen dem neueren Rahmenbeschluss oder dem älteren Übereinkommen wählen.⁴ Auch wenn der Lissaboner Vertrag eine große Veränderung der bisherigen Dritten Säule mit sich brachte und für die neuen Vorschriften die Anwendung derselben Instrumente wie im Bereich der ehemaligen Ersten Säule vorsieht, wird Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor heutzutage noch mit

dem *Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind*, aus dem Jahr 1997 geregelt. Dieses Übereinkommen definiert die Tatbestände der aktiven und passiven Korruption, der Bestechung und Bestechlichkeit entsprechen, schreibt den Mitgliedstaaten vor, diese für strafbar zu erklären und mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden Strafen zu ahnden.⁵

Korruption beeinflusst auch das Funktionieren des Binnenmarkts, indem sie die Erreichung einiger der in Art. 3 EUV (ehemaligen Art. 2 EGV) festgelegten Ziele gefährdet. In diesem Rahmen wurden bisher Vorschriften zur Vergabe öffentlicher Aufträge oder zur Vorbeugung von Geldwäsche verabschiedet. Als Maßnahmen der Ersten Säule wurde dieser Bereich bis zu dem Inkrafttreten des Lissaboner Vertrages mit dem Instrument einer Richtlinie i.S.d. Art. 249 Abs. 3 EGV geregelt.

Korruption hat überdies nicht nur potenzielle Auswirkungen auf die Wirtschaft, sondern auch auf die Gesellschaft. Sie beeinträchtigt den Respekt gegenüber demokratischen Prinzipien und das Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundsätze wurden in Art. 6 Abs. 1 EUV als Grundlagen der Union bezeichnet. Der heutige Art. 6 AEUV weist auf die Charta der Grundrechte der EU aus dem Jahr 2000 hin. Die Werte der Union werden im Art. 2 AEUV dargestellt – Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und die Wahrung der Menschenrechte einschließlich der Rechte der Personen, die Minderheiten angehören. Eine auf diesen Werten beruhende Gesellschaft sollte sich folglich durch Pluralismus, Nichtdiskriminierung, Toleranz, Gerechtigkeit, Solidarität und Gleichheit von Frauen und Männern auszeichnen.

Es ist daher eine Angelegenheit der EU, die Einhaltung dieser Prinzipien auch durch Bekämpfung von Korruption zu schützen. Dies hängt unter anderem mit dem Interesse daran zusammen, für die effektive Anwendung des Europarechts zu sorgen. Instrumente, die auf diesem Gebiet zur Verfügung stehen, sind allerdings bisher überwiegend unverbindliches soft-law gewesen, z. B. das Weißbuch: European Governance von 2001, das Empfehlungen für qualitativ hochwertigeres Regieren erteilt.

2. Warum interessiert sich die EU für Korruption in den Beitrittsländern?

Aus all diesen Gründen geht die EU auch im Rahmen des Erweiterungsprozesses gegen Korruption vor. Seit den Erweiterungen von 2004 und 2007 fällt vor allem die Besorgnis darüber auf, sich von den Beitrittskandidaten, deren Korruptionsniveau deutlich über dem EU-Durchschnitt liegt, nicht „anstecken“ zu lassen. Um der EU also beitreten zu dürfen, müssen die Länder geeignete Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ergreifen.

Auf die Antikorruptionspolitik der Länder, die 2004 und 2007 zu Mitgliedern wurden, hatte die EU zuerst einen passiven Einfluss.⁶ Die EU sollte zunächst als positives Vorbild für Reformen wirken, und es sollte eine antizipatorische Anpassung an die europäischen Rechtsvorschriften erfolgen. Ab 1995 spielte die EU eine aktive Rolle und hatte von 1997 bis 2004 bzw. 2007 bei Bulgarien und Rumänien, einen deutlichen Einfluss auf die Reformen in den Beitrittsländern.⁷ Dies wurde durch die Verpflichtung der Kandidaten zur Erfüllung der EU-Erfordernisse, einschließlich der

Übernahme des umfangreichen gemeinsamen Besitzstands, im Austausch für das Versprechen der zukünftigen Mitgliedschaft bewirkt. Die Antikorruptionspolitik im Zuge der EU-Erweiterung orientierte sich an den Kopenhagener Kriterien, deren Erfüllung die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen voraussetzte und weiter beobachtet wurde. Das politische Kriterium setzte institutionelle Stabilität, Garantie der Demokratie, Menschenrechtsschutz und Schutz der Minderheiten voraus. Diese Erfordernisse waren in Art. 6 Abs. 1 EUV des Amsterdamer Vertrags enthalten. In der Fassung von Lissabon sind sie in einer etwas geänderten Form in Art. 2 AEUV zu finden. Als wirtschaftliches Kriterium gelten eine funktionierende Marktwirtschaft und die Fähigkeit, der Konkurrenz innerhalb der EU standzuhalten.⁸ Das dritte „acquis“-Kriterium gilt als erfüllt, wenn der Staat fähig ist, die Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, zu übernehmen. Damit hängt das Erfordernis zusammen, über eine effektive Verwaltung zu verfügen.⁹ Um diese Ziele zu erreichen, wurden in den *Regelmäßigen Berichten der Kommission* zu den einzelnen MOE-Beitrittsländern *ad hoc*-Prioritäten der Korruptionsbekämpfung bestimmt¹⁰ und die diesbezüglichen Fortschritte überwacht.

Im Großen und Ganzen gingen die Erfordernisse gegenüber den Kandidaten über das Ausmaß der EU-Antikorruptionspolitik gegenüber den Mitgliedstaaten hinaus, weil sie auch Gebiete umfassten, auf denen die EU über keine rechtlich bindenden Kompetenzen verfügte, z. B. die Justiz oder die öffentliche Verwaltung.¹¹ Diese Erfordernisse waren zwar rechtlich nicht bindend, wurden aber dank der Konditionalität zu Voraussetzungen des EU-Beitritts.

3. Die Verringerung des verbindlichen Umfangs und der Wirksamkeit der EU-Antikorruptionspolitik als paradoxer Effekt der Mitgliedschaft

Die Wirksamkeit jeder Antikorruptionsstrategie hängt grundsätzlich von der Anwesenheit zweier Elemente ab: vom Umfang der Maßnahmen und ihrem Monitoring sowie von einer glaubwürdigen Androhung, die dafür sorgt, dass die Regeln ordentlich angewendet werden.¹²

Da der verbindliche Umfang der EU-Antikorruptionspolitik gegenüber den Beitrittsländern über die Kompetenzen der EU gegenüber den Mitgliedstaaten hinausgeht, könnte der EU-Beitritt mit einem verringerten Ausmaß der erforderlichen Korruptionsbekämpfung verbunden sein. Auch die Durchsetzbarkeit der Instrumente könnte, im Vergleich zu der starken politischen Konditionalität im Beitrittsprozess, viel schwächer ausfallen. Ein geringerer verbindlicher Umfang in Verbindung mit einer schwächeren Durchsetzbarkeit impliziert eine schwächere Verpflichtung der Staaten, auf diesem Gebiet tätig zu werden. Dieser Effekt ist auf jeden Fall als paradox zu bezeichnen, da von dem EU-Beitritt eher Anreize und eine Zunahme der Verpflichtungen erwartet werden.

In den Beitrittsländern sorgten vor allem die regelmäßigen Berichte der Kommission für ein hinreichendes Monitoring. Die glaubwürdige Sanktionsandrohung stellte für Staaten, die Korruption nur unzureichend bekämpften, die Gefahr dar, nicht als Mitglied aufgenommen zu werden.

In den Mitgliedstaaten hat sich die Lage bisher anders dargestellt. Die Anwesenheit beider Elemente hing und hängt wegen der 5-jährigen Übergangsphase für die ehe-

malige Dritte Säule immer noch von der Rechtsqualität der Vorschrift und der Tatsache ab, im Rahmen welcher Säule die Problematik geregelt wurde. Auf der einen Seite waren die aufgrund der Ersten Säule verabschiedeten Maßnahmen zur Vergabe öffentlicher Aufträge oder zur Vorbeugung der Geldwäsche mit einem Monitoring im Rahmen des Binnenmarktanzeigers verbunden. Der Fall einer unzureichenden Umsetzung oder Anwendung galt hier als Verletzung der sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten und somit als Verletzung des Art. 10 EGV (heute Art. 4 Abs. 3 EUV), aufgrund derer die Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren i.S.d. Art. 226 EGV (heute Art. 258 AEUV) vor dem EuGH (heute Gerichtshof der EU) einleiten konnte. Eine Androhung stellte auch der Grundsatz der Staatshaftung dar, nach dem der durch eine unzulängliche Umsetzung oder Anwendung des Gemeinschaftsrechts entstandene Schaden von dem jeweiligen Mitgliedstaat ersetzt werden musste. Allerdings ist es fraglich, inwieweit die mit der Korruptionsbekämpfung verbundenen Maßnahmen individuelle Rechte begründen und ob ein kausaler Zusammenhang zwischen ihrer unzureichenden Umsetzung oder Anwendung und einem Schaden besteht.

Die Vorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der EU oder zur Annäherung der Straftatbestände der Bestechung und Bestechlichkeit in den einzelnen Mitgliedstaaten beruhen dagegen auf der ehemaligen, überwiegend intergouvernementalen Dritten Säule und sind mit schwächerem Monitoring sowie schwächerer glaubwürdiger Sanktionsandrohung verbunden. Bereits vor dem Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags wurde der Unterschied zur Ersten Säule durch die Rechtsprechung des EuGH¹³ langsam verringert. Eine systematische Lösung bringt jedoch erst der Lissaboner Vertrag, der das Säulensystem aufhebt. Den neuen Vorschriften – und in absehbarer Zeit auch den vor dem Inkrafttreten des Lissaboner Vertrags verabschiedeten Vorschriften im Rahmen der Dritten Säule – werden identische Rechtswirkungen wie den Themen der ehemaligen Ersten Säule verliehen.

Eine weitere denkbare Androhung im Falle einer ungenügenden Korruptionsbekämpfung, die sogar zu einer Verletzung der rechtsstaatlichen Prinzipien des Art. 2 AEUV (früher Art. 6 Abs. 1 EUV) führen würde, wäre eine temporäre Aussetzung einiger sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte, im Grenzfall sogar des Stimmrechts im Rat. In dieser Form ist das Instrument allerdings als eine starke politische Geste anzusehen, die nur bei schwerwiegender Gefährdung der Demokratie als letzte Option Verwendung finden sollte. Als Variante käme z. B. eine Beschränkung der finanziellen Zuschüsse aus dem EU-Haushalt in Betracht. Allerdings bleibt es fraglich, ob der jetzige Sanktionierungsmechanismus des Art. 7 EUV auch für weniger schwerwiegende Fälle und auch für mildere Massnahmen geeignet ist.¹⁴

Das Monitoring könnte durch die Anwendung der Offenen Koordinierungsmethode, durch eine gegenseitige Bewertung im Sinne der *peer review*, verbessert werden. Diese wird in der Group of States Against Corruption (GRECO) des Europarats genutzt, zu der seit 2007 alle EU-Mitglieder gehören.¹⁵ Wenn die EU der GRECO beitreten würde, könnte eine verstärkte Zusammenarbeit und Evaluierung der Korruptionsbekämpfung nicht nur in den Mitgliedstaaten, sondern auch in den Beitrittsländern in diesem Rahmen stattfinden. Auch wenn in letzter Zeit der Beitritt der EU zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten von 1950

vorbereitet wird und eine immer engere Zusammenarbeit der EU mit dem Europarat zu beobachten ist, ist die EU bisher noch nicht Mitglied von GRECO.¹⁶

Nach dem heutigen Stand der Dinge übertreffen in den Beitrittsländern der verbindliche Umfang, der Monitoringmechanismus und die glaubwürdige Androhung bei unzureichender Umsetzung der Antikorruptionsmaßnahmen diese Elemente der Antikorruptionspolitik in den Mitgliedstaaten. Das Phänomen der Verringerung der Verpflichtungen nach dem EU-Beitritt, das es auch auf anderen Gebieten gibt, auf denen die Kompetenzen der EU beschränkt waren oder beschränkt bleiben¹⁷, steht im Widerspruch zu den allgemeinen Erwartungen an eine EU-Mitgliedschaft. Aus diesem Grund wird es im vorliegenden Aufsatz als paradoxer Effekt der Mitgliedschaft bezeichnet. Auf das Eintreten des Effekts in der Antikorruptionspolitik haben bereits vor der Erweiterung von 2004 und 2007 einige Analysen aufmerksam gemacht.¹⁸

4. Folgen des paradoxen Effekts der Mitgliedschaft

Der Rückgang der Verpflichtungen auf dem Gebiet der Antikorruptionspolitik hat alleine keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Korruptionsniveau in den Mitgliedstaaten. Allerdings verursacht der beschriebene paradoxe Effekt, dass Korruptionsbekämpfung nach dem EU-Beitritt zunehmend zu einem innenpolitischen Thema wird. Die Folgen des Effekts hängen dann davon ab, ob die nationalen Akteure an Korruptionsbekämpfung tatsächlich Interesse haben. In Ländern, wo diesbezüglicher politischer Wille fehlt, kann der paradoxe Effekt eine Zunahme der Korruption oder zumindest ungenügende Erfolge bei ihrer Bekämpfung mit sich bringen. Obwohl alle neuen Mitgliedstaaten von 2004 und 2007 konsolidierte Demokratien sind¹⁹, ist der Prozess ihrer demokratischen Transformation noch nicht vollendet. Das korrupte *rent-seeking* ist nicht nur ein Überbleibsel des Kommunismus, sondern auch eine Begleiterscheinung der massiven Privatisierungsprozesse. Allzu oft sind darin auch regierende Eliten involviert, die infolge der Korruptionseindämmung auch eigene Vorteile beschränken müssten. Daher besteht bei diesen Ländern eine besondere Gefahr, dass der paradoxe Effekt negative Folgen auf die Korruptionsbekämpfung und schließlich auf das Korruptionsniveau haben wird.

Ein Blick auf die Entwicklung des *Corruption Perceptions Index* von Transparency International deutet eher auf eine Abnahme des Phänomens in den postkommunistischen EU-Ländern in den Jahren nach dem Beitritt hin. Allerdings handelt es sich um einen Wahrnehmungsindex, der auch den allgemein positiven Einfluss der EU auf anderen Gebieten widerspiegeln kann, z. B. die Eingliederung in den gemeinsamen Markt, die Anpassung an westliche Standards²⁰ oder die Teilnahme an der Entscheidungsfindung in den europäischen Institutionen. Positive Erwartungen an die EU-Mitgliedschaft beeinflussen die Wahrnehmung der Korruption.²¹ Der Index *Nations in Transit* von Freedom House und vor allem der Index zur Korruptionskontrolle der *Worldwide Governance Indicators* der Weltbank wiesen dagegen in diesen Jahren auf einen eher negativen Trend hin. Den hypothetisch verringerten Willen oder die abnehmende Fähigkeit, Korruption zu bekämpfen, bestätigen auch einige Analysen.²² J. RUPNIK vermutete eine Krise der Demokratie und des Regierens in MOE.²³ Deren Ausdruck könnte unter anderem eine Einschränkung der Medienfreiheit, abnehmendes Vertrauen in die Politik/er oder zunehmender politischer Populismus darstellen. Bei einem solchen Trend wird das Thema Korruption leicht

zum Instrument des politischen Machtkampfes, dessen sich auch weniger demokratische Parteien bedienen können. Freedom House bezeichnete 2007 den fehlenden Fortschritt in der Korruptionsbekämpfung als gemeinsamen Indikator der Probleme in den neuen Mitgliedstaaten.²⁴ Dabei stellte die Durchführung der geltenden Regelungen das Hauptproblem dar. Wenn diese und weitere mögliche Hindernisse für das Erreichen der festgelegten Ziele nicht sorgfältig beobachtet werden, können die Strategien zur Korruptionsbekämpfung Makulatur werden, was schwerwiegende Folgen haben könnte. Neben der Wirkung als Präzedenzfall für die nächsten Beitrittsländer, für welche von nun an kurzfristige Reformen und rein verbale Anpassung an die geforderten Kriterien ausreichen würden, untergräbt eine derartige Entwicklung auch das Vertrauen der Bürger in die europäische Integration als solche. Fehlende positive Effekte auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung sind frustrierend und können auch das Vertrauen in die Demokratie an sich beeinträchtigen.

5. Vorschläge zur Beseitigung des Effekts

Um dem dargestellten paradoxen Effekt vorzubeugen, sollten der Umfang und die Elemente der Wirksamkeit der EU-Antikorruptionspolitik gegenüber den Beitrittsländern und den Mitgliedstaaten möglichst angenähert werden.²⁵ Erste Schritte zur Stärkung der „EU-Innenpolitik“ wurden bereits unternommen – der Lissaboner Vertrag bringt eine Angleichung der Monitoringmechanismen und der glaubwürdigen Androhung in der ehemaligen Ersten und Dritten Säule in Bezug auf die neuen Vorschriften und verspricht dies bald auch für die bereits geltenden Regelungen. Um den Übergang zu der – heutzutage immer noch lockereren – EU-Regulierung für ihre Mitglieder zu beobachten und zu steuern, können auch besondere Übergangsmechanismen angewandt werden – wie der *Co-operation and Verification Mechanism* im Falle Bulgariens und Rumäniens. Dieser setzt konkrete mittelfristige Ziele der Korruptionsbekämpfung in diesen Staaten, beobachtet die Fortschritte und bietet auch eine glaubwürdige Androhung für den Fall einer Nichterfüllung. Diese Androhung ist im Unterschied zu der vertraglich verankerten Möglichkeit einer Sanktionierung nach Art. 7 EUV einfach durchführbar, v. a. durch Beschränkung von Geldzuschüssen, und wurde bereits angewandt. Dieses besondere Instrument könnte auch im Zuge der nächsten Erweiterungen genutzt werden. Ebenso könnte eine Entwicklung von der Konditionalität der Mitgliedschaft zur Konditionalität einzelner Politiken²⁶ positive Effekte bewirken. Um zur effektiven Korruptionsbekämpfung beizutragen und folglich neben den erörterten Schutzinteressen auch einer Transformationsunterstützenden Rolle in den postkommunistischen Staaten gerecht werden zu können, braucht die EU nämlich mehr Zeit.²⁷ Der Erweiterungsprozess sollte in dieser Hinsicht tiefer gehen. Die Auswirkungen des Beitritts sollten rechtzeitig in Betracht gezogen werden. Die finanzielle sowie politische und moralische Unterstützung der zivilgesellschaftlichen *watchdogs* und von Projekten, die das Bewusstsein für das Thema stärken, sind auch ein Teil der Lösung, die zur vertieften vielseitigen Integration der neuen Mitgliedstaaten führen sollte. Eine solche Lösung müsste das Potenzial haben, nicht nur die Rechtsvorschriften, sondern auch die mit der Korruption verbundenen Gepflogenheiten und gesellschaftliche Muster zu ändern und sie an die sich aus der Rechtsstaatlichkeit ergebenden Anforderungen anzunähern. Es bleibt zu hoffen, dass der vom Lissaboner Vertrag begonnene Prozess, der eine Stärkung der EU-

Antikorruptionspolitik mit sich bringen könnte, bald zu vielfältigen anschließenden Initiativen führt, die eine solche Änderung gesellschaftlicher Muster bewirken.

Fußnoten

- ¹ ANNA MILADA VACHUDOVÁ: *Europe Undivided. Democracy, Leverage and Integration after Communism*, Oxford 2005, S. 14.
- ² TRANSPARENCY INTERNATIONAL: *Corruption and the EU Accession Process*, S. 5, unter: http://www.transparency.org/news_room/in_focus/2006/eu_accession#recommendations (letzter Zugriff: 13.4.2008).
- ³ BERND SCHÜNEMANN: *Das Strafrecht im Zeichen der Globalisierung*, GA 2003, S. 300 ff.
- ⁴ EuGH, 3.5.2007, C-303/05, *Advocaten voor de Wereld*, Abs. 41.
- ⁵ Art. 5 des Übereinkommens.
- ⁶ VACHUDOVÁ (wie Anm.1), S. 4.
- ⁷ Ebenda, S. 182.
- ⁸ EUROPEAN COUNCIL IN COPENHAGEN, 21.–22.6.1993, *Conclusion of the Presidency*, S. 13, unter: http://ue.eu.int/ueDocs/cms_Data/docs/pressdata/en/ec/72921.pdf (letzter Zugriff: 29.2.2008).
- ⁹ Dieses Erfordernis wurde auf dem Madrider EU-Gipfel im Dezember 1995 formuliert.
- ²⁰ OPEN SOCIETY INSTITUTE: *Monitoring the EU Accession Process: Corruption and Anti-Corruption Policy*, Budapest 2002, S. 72.
- ¹³ Wobei in den Mitgliedstaaten die Verfahrensautonomie z. B. in der EuGH-Rechtsprechung in der Rs. *Rewe*, 33/76, Slg.1976, bestätigt wurde.
- ¹² RASMA KARKLINS: *The System Made Me Do It. Corruption in Post-Communist Societies*, New York 2005, S. 162.
- ¹³ EuGH, Rs. *Pupino, Segi, Spanien vs. Eurojust*.
- ¹⁴ Voraussetzung für eine Aussetzung bestimmter Rechte ist die im Rat angenommene Feststellung, dass die eindeutige Gefahr besteht, dass es durch einen Mitgliedstaat zur schwerwiegenden Verletzung der in Art. 2 genannten Grundsätze kommt. Fraglich ist jedoch, ob verbreitete Korruption eine solche Verletzung darstellt.
- ¹⁵ Als letztes EU-Mitglied ist 2007 Italien der GRECO beigetreten.
- ¹⁶ Die GRECO-Verfassung sieht die Mitgliedschaft der EG vor.
- ¹⁷ Z. B. was den Schutz der nationalen Minderheiten betrifft. GWENDOLYN SASSE: *Minority Rights and EU Enlargement: Normative Overstretch or Effective Conditionality?*, in: *Minority Protection and the Enlarged European Union: The Way Forward*, hrsg. von GABRIEL N. TOGGENBURG, Budapest, 2004, S. 59–84, hier S. 62.

- ¹⁸ ALINA MUNGIU-PIPPIDI, MIKLOS MARSCHALL, MILADA ANNA VACHUDOVA, OPEN SOCIETY INSTITUTE und andere.
- ¹⁹ FREEDOM HOUSE: Nations in Transit 2006. Democracy Ranking Chart, unter: <http://www.freedomhouse.org/uploads/nit/NITgraphregime2006.pdf> (letzter Zugriff: 13.4.2008).
- ²⁰ Z. B. was den Umweltschutz anbelangt.
- ²¹ LUBOMIR LIZAL in der Transparency International-Publikation: Index CPI 2007. Česko se ve vnímání korupce odráží ode dna a postupně se začíná zlepšovat, 26.9.2007, unter: http://www.transparency.cz/index.php?lan=cz&id=16&pom_id=25 (letzter Zugriff: 9.5.2008).
- ²² STEPHEN CASTLE: Backsliding on reform is seen in new EU states, in: International Herald Tribune, 1.4.2008, unter: <http://www.ihf.com/articles/2008/04/01/europe/union.php> (letzter Zugriff: 12.4.2008); FREEDOM HOUSE: Nations in Transit 2007: Governance Crisis in Central Europe amid Intensifying Repression in Russia and CIS. Press Release, 14.6.2008, unter: <http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=70&release=514> (letzter Zugriff: 6.5.2008).
- ²³ JACQUES RUPNIK: Is East-Central Europe Backsliding? From Democracy Fatigue to Populist Backlash, in: Journal of Democracy, Vol. 18, Number 4, October 2007, S. 17–25, hier S. 17.
- ²⁴ JEANETTE GOEHRING, KRISTIE EVENSON: Eastern Europe: Wrong Turn, in: Transitions Online, 3.7.2007, unter: <http://www.freedomhouse.org/template.cfm?page=72&release=523> (letzter Zugriff: 2.5.2008).
- ²⁵ Die umgekehrte Konditionalität (*reverse conditionality*) ist auf diesem Gebiet allerdings bereits im Gange.
- ²⁶ FLORIAN TRAUER: From Membership Conditionality to Policy Conditionality: EU External Governance in South-Eastern Europe, EU Consent Journal, Vol. 4, 2007, S. 4f., unter: <http://www.eu-consent.net/content.asp?ContentId=1531> (letzter Zugriff: 1.3.2008).
- ²⁷ Diese Zeit sollte zur Anpassung der Beitrittskandidaten sowie der EU genutzt werden, was die Gesetzgebung als auch ihre Durchsetzung anbelangt.

Jenseits von Ordnung und Anarchie: Korruption im politischen System

Karsten Fischer

Seit jeher und in allen verschiedenen Regimeformen besteht allgemeine, mindestens offizielle Einigkeit über die Verwerflichkeit von Korruption, und zwar nicht trotz, sondern wegen höchst unterschiedlicher Begriffs- und Problemverständnisse.¹ Dies zeigt sich daran, dass keine konkreten negativen Folgen dargestellt werden müssen, um Korruption zu inkriminieren – ihr Tatbestand ist per se ein Skandalon, anders als sogar im Fall von Gewalt, die sich als Mittel der Wahl jederzeit auf legitime Zwecke zu berufen wusste. Folgerichtig hat Korruption noch niemals als Selbstbeschreibung sozialen Verhaltens fungiert, sondern stets nur als pejorative Fremdbeschreibung. Gleichwohl kann man Korruption nicht mit purer Zerstörung, Anarchie und Anomie gleichsetzen. Zwar ist Korruption für politische Ordnung immer ein *Problem*, zumal für *demokratische* politische Ordnung, und allein schon aufgrund ihrer makroökonomischen Ineffizienz auch für alle anderen.² Stets ist Korruption jedoch ebenso ein *Element* politischer Ordnung, insofern sie keineswegs anomisch oder anarchisch ist, sondern ein subversives, inverses Normensystem ans Werk setzt,³ das zu Lasten der offiziellen Ordnung arbeitet, diese aber mitnichten zerstören möchte, sondern für seine parasitäre Existenz vital auf sie angewiesen ist. Korrupte und korrumpierende Akteure haben folglich kein Interesse an der Universalität ihres Handelns, sondern sie sind umso erfolgreicher, je vereinzelter und dadurch zumeist unbemerkter sie *innerhalb* der herrschenden Ordnung deviant agieren können. Demzufolge ist von einer Inkongruenz auszugehen: Korruption ist ein Problem für politische Ordnung, aber politische Ordnung ist kein Problem für Korruption, die sich als deren Element etablieren möchte.

Diese Eigenarten des Skandalons Korruption machen es erforderlich, aus der zwangsläufigen Vielfalt von Begriffsbestimmungen zunächst ein analytisch fruchtbares Verständnis von *politischer Korruption* (um die es nachfolgend geht, auch wenn abkürzend generell von „Korruption“ gesprochen wird) zu destillieren (Punkt 1). Von hier aus gilt es, der eingangs festgestellten Geschichtlichkeit der Korruptionssemantik Rechnung zu tragen. Dies erfolgt durch die Nutzbarmachung der Systemtheorie N. LUHMANNs, die es ermöglicht, entgegen der undifferenzierten, populären Rede von Korruption als einem schlechthin transhistorisch universellen Phänomen, sozialstrukturelle und -evolutionäre Determinanten korrupter Praktiken festzustellen (Punkt 2). Von hieraus lassen sich einige abschließende Überlegungen zur Lage des Problems anstellen (Punkt 3).⁴

1. Definitionsprobleme

Man findet nur wenige andere politische Begriffe, bei denen es eine solch große Verständnisvielfalt gibt, wie beim Korruptionsbegriff. Dies hat maßgeblich mit dem eingangs genannten Umstand zu tun, dass die Semantik dieses Begriffs von vornherein pejorativ und normativ skandalisierend und daher als Selbstbeschreibung des

Handelns politischer Akteure untauglich ist, denn naheliegenderweise erschwert eine solch starke normative Aufladung eine nüchterne Begriffsbildung.

Eine Vielzahl prominenter Bestimmungen von politischer Korruption bezieht sich auf den Gemeinwohlbegriff und definiert, Korruption sei ein Symptom dafür, dass das politische System mit wenig Rücksicht auf das öffentliche Interesse operiert.⁵ Folgerichtig steht bei einer solchen Definition von politischer Korruption die private, materielle Vorteilsnahme eines politischen Funktionsträgers im Vordergrund. Ohne dessen Korrumpierung, so die stillschweigende Annahme, wären andere hoheitliche Entscheidungen getroffen worden. Nach diesem Verständnis bildet politische Korruption eine von verschiedenen möglichen Formen politischer Interessendurchsetzung qua Austausch von politischen und ökonomischen Ressourcen, wobei mindestens einer der Tauschpartner Inhaber eines öffentlichen Amtes ist und Zuwendungen mit dem Ziel erhält, durch Aktivität oder Unterlassung eine politische Entscheidung herbeizuführen, die ohne diese Zuwendungen nicht oder anders getroffen würde.⁶ Demzufolge ist Korruption „a form of exchange, a polysemous and multi-stranded relationship and part of the way in which individuals connect with the state.“⁷

Diese in der Korruptionsforschung mehrheitsfähige Definition fokussiert die private, materielle Vorteilsnahme, die Unterscheidung zwischen öffentlichem Amt und privaten Interessen sowie die Beeinflussung politischer Entscheidungen. Dieses Begriffsverständnis ist allerdings nicht sehr komplex und scheint mehr Probleme aufzuwerfen, als es löst. Denn in der heutigen politischen Landschaft wird man, so sehr man dies auch bedauern mag, wohl kaum mehr so klar zwischen *privat* und *öffentlich* unterscheiden können, wie es die Definition suggeriert, nehmen doch die Einflüsse privatwirtschaftlicher Akteure auf hoheitliche Entscheidungen ebenso zu wie privatwirtschaftliche Aktivitäten von Inhabern öffentlicher Ämter. Hierauf wird abschließend zurückzukommen sein.

Die Beeinflussung politischer Entscheidungen ist als entscheidendes Merkmal einer wissenschaftlichen Definition von politischer Korruption nicht minder problematisch, und zwar nicht nur aufgrund der generellen Schwierigkeiten wissenschaftlich haltbarer Kausalattributionen. Vielmehr ist unter demokratischen Bedingungen jedwede Einflussnahme auf politische Prozesse jenseits der dafür vorgesehenen, institutionalisierten Wege problematisch, nicht nur eine durch Zuwendungen motivierte.

Zwei Voraussetzungen für die Feststellung von Korruption können aber festgehalten werden: ein „Mindestniveau der strukturellen Differenzierung eines politischen Apparats“ und ein normativer Rahmen in Gestalt des *öffentlichen Interesses*, das von privaten Interessen unterschieden werden kann.⁸ Politische Korruption stellt demnach kein Symptom für institutionelle Dysfunktionalität dar, das primär in gering differenzierten Gesellschaften auftritt, sondern sie indiziert das sich mit steigender gesellschaftlicher Komplexität verschärfende Problem des Systemvertrauens: Korruption dient als „Mittel, in die Beziehung zwischen einem unpersönlichen Autoritätssystem und einer Allgemeinheit, die diesem System weder Verständnis noch Loyalität entgegenbringen mag, Vertrauen einzuführen und eine konkrete Form zu verleihen.“⁹ Mit ihren fließenden Übergängen zu Nepotismus, Klientelismus, (Ämter-) Patronage, Protektionismus und Lobbyismus ist Korruption mithin vor allem für sozial hoch differenzierte, demokratische Ordnungen eine Gefährdung, und zwar aufgrund ihrer eingangs angesprochenen Eigenschaft zur Ausbildung eines konkurrierenden, sub-

versiven Normensystems. Konkret besteht diese subversive Gefährlichkeit für demokratische Strukturen darin, eine im gemeinsamen, bewussten Regelverstoß liegende Alternative zu dem abstrakten, aber für eine Republik unverzichtbaren Erfordernis der Identifikation mit formalen Organisationen und Institutionen zu bieten. Wenn solchermaßen die Vertrauensbildung in dem gemeinschaftsstiftenden Akt bewusster Regelübertretung liegt, muss man von der Vorstellung Abstand nehmen, dass Korruption auf die Zerstörung jener etablierten gesellschaftlichen Normensysteme abzielt, derer sie ja zur korrupten Vertrauensbildung bedarf, wie sie sich beispielsweise im gegenseitigen Versprechen dauerhaften Schweigens dokumentiert. Nur einseitig ist Korruption ein Problem für jedes demokratische System, insofern sie ein subversives Normen-System und ein Netzwerk erzeugt, das keinerlei Orientierung an öffentlichen Problemen benötigt und die öffentliche Ordnung erodiert. In diesem Sinne kann man von *Korruptionspolitik* sprechen und damit, in Anknüpfung an den Begriff „governing by corruption“, den Lord Bolingbroke zu Beginn des 18. Jahrhunderts geprägt hat¹⁰, deren eigene Logik als einer devianten *policy* beziehungsweise *governance* betonen.¹¹ Korruptionspolitik ist der Übergang von *individueller* zu *institutioneller* Korruption, welche sich dadurch auszeichnet, dass sie unter bestimmten Bedingungen als „notwendiger oder sogar wünschenswerter Teil institutioneller Pflichten“ angesehen wird.¹² Das bedeutet, dass Korruption eine politische Strategie sein kann, die keineswegs der privaten Bereicherung dient. Dies unterscheidet den *Korruptionspolitiker* auch vom materiellen Privatnutzen suchenden „Geschäftspolitiker“¹³ – auch wenn man sich durch diese Unterscheidung in die griechische Antike zurückversetzt fühlt, als der *demos* in ARISTOPHANES' *Rittern* zu Kleon sprach: „Oh du Schurke, betrogen hast du mich und all das gestohlen? Ich aber hab dir Kränze aufgesetzt und dich beschenkt.“, worauf Kleon kühl repliziert: „Wenn ich gestohlen habe, dann zum Wohl der Stadt.“¹⁴

Hiermit ist als noch nicht systematisch untersuchter, zentraler Aspekt politischer Korruption auf den Punkt gebracht, dass der Korruptionsbefund vom Beobachtungsstandpunkt abhängig ist und, wie eingangs bereits betont, bloß als Fremdbeschreibung, niemals aber als Selbstbeschreibung fungiert. Besonders bedeutsam sind hieran die Eigendynamiken, die durch die Feststellung von Korruption in bestimmten sozialen Kontexten freigesetzt werden. Die in Wissenschaft und Öffentlichkeit heterogenen Auffassungen dieses Phänomens entscheiden also nicht bloß darüber, unter welchen Bedingungen Verhalten als korrupt empfunden wird. Erfolgt ein Korruptionsbefund, hat dies vielmehr Rückwirkungen auf das Begriffsverständnis, das sich ausweiten vermag und so wiederum immer mehr vermeintliche Korruption wahrnehmbar macht. Diese Spirale kann einen von J. BORCHERT so genannten „paradoxen Effekt von Korruption“ zeitigen: Wird immer mehr Korruption wahrgenommen, droht ein sich selbst verstärkender „Prozess der Delegitimierung demokratischer Institutionen“. Bei den Bürgern kann dann zunehmend der Eindruck entstehen, zu den „von gewitzten Zeitgenossen Übervorteilten zu gehören. Die naheliegende Lösung ist dann der Versuch, sich ebenfalls auf illegalem Wege das zu verschaffen, was man als gerechten Anteil an gesellschaftlichem Reichtum und staatlichen Leistungen empfindet. Der durch Korruption erzeugte Verlust an Vertrauen begünstigt also seinerseits wiederum die Verbreitung der Korruption.“¹⁵ Dabei wird Bestechlichkeit als Verhaltensmaxime keineswegs moralisch positiv bewertet – man will nur nicht als der – im Sinne populärer Publikationen – vermeintlich einzig Ehrliche der Dumme

sein. Dieses Problem ist auch für Demokratisierungsprozesse in sich entwickelnden Ländern relevant, während derer vormals korrupte Zustände enthüllt werden, was in breiteren Schichten quasi zu einer nachholenden Korruption führen kann. In seinem *Asian Drama* hat G. MYRDAL dies auf die Formel gebracht: „If everybody seems corrupt, why shouldn't I be corrupt?“¹⁶ Treffend hat daher der Staatsrechtslehrer und Parteienstaatskritiker H. H. VON ARNIM metaphorisch formuliert, Korruption sei „ansteckend“.¹⁷

Dieser Mechanismus kollektiven Verhaltens deutet darauf hin, dass eine Enttäuschung der trotz der viel zitierten Politik- bzw. Politikerverdrossenheit stets vorhandenen Vorbildfunktion politischer Repräsentanten in eine quasi negative Vorbildlichkeit umschlagen kann. So unverzichtbar die Aufklärung politischer Korruptionsfälle ist, so gefährlich können ihre medial spektakulär inszenierten Skandalisierungen daher gleichwohl sein – ein Umstand, der sich, *cum grano salis*, geradezu als Dialektik der Aufklärung von Korruptionsfällen bezeichnen lässt. Angesichts dessen hat es für das in Demokratien vital bedeutsame Vertrauen in das politische System durchaus positive Seiten, wenn die Öffentlichkeit sich, wie im Fall der Spendenaffäre um den ehemaligen Bundeskanzler Kohl, zufriedengibt mit einem Zustand, den man sprachspielerisch als *Intransparenztransparenz* beschreiben kann: Man begnügt sich damit, Intransparenzen in der Parteienfinanzierung als solche erkannt zu haben und moralisch wie juristisch inkriminieren zu können und beruhigt sich darüber hinaus mit dem Wissen, dass die Verhältnisse so nebulös sind und bleiben, wie man es immer schon vermutet hat.¹⁸ Gleichzeitig findet der paradoxe Effekt von Korruption, dass der durch politische Korruption erzeugte Verlust an Vertrauen in der Bevölkerung die gesellschaftliche Verbreitung der Korruption begünstigt, in dieser Intransparenztransparenz seine Rückkopplung dergestalt, dass mangelndes politisches Vertrauen der Bürger auch die paradoxe Voraussetzung der Korruptionspolitik bildet. Denn infolge der Politik(er)verdrossenheit wird der demokratische Prozess für die politische Klasse immer unkalkulierbarer, weswegen seine verdeckte Steuerung auf korruptionspolitischem Wege verlockend ist. Wenn mittels Etablierung intransparenter Vertrauensnetzwerke auf jene Vertrauensverluste in der Bevölkerung reagiert wird, die durch solche Vernetzungsprozesse erst erzeugt und weiter forciert werden, verschärft sich freilich das Problem korruptiver Eigendynamik zu einem Teufelskreis.¹⁹ Jedenfalls machen diese Überlegungen klar, dass Korruption als ein durch seine politisch-rhetorischen Thematisierungen und Skandalisierungen mitgeprägtes Phänomen verstanden werden muss²⁰, das losgelöst von diesem Diskurskontext nicht hinreichend zu begreifen ist.

Zieht man an dieser Stelle eine Zwischenbilanz, so bieten die Unzulänglichkeiten herkömmlicher Definitionsversuche politischer Korruption sowie die für ein angemessenes Verständnis dieses Skandalons unverzichtbare Bedeutung sozialer Differenzierung und ihrer semantischen Korrelate Anlass, mit der Systemtheorie LUHMANNs einen bislang unzureichend genutzten Theorieansatz einzubeziehen.

2. Eine systemtheoretische Perspektive

LUHMANN zufolge lassen sich Gesellschaften hinsichtlich der Form ihrer primären Systemdifferenzierung, also hinsichtlich der Art und Weise, wie sich die Teilsysteme im Gesellschaftssystem zueinander verhalten, unterscheiden. Die moderne

Gesellschaft ist dabei durch funktionale Differenzierung gekennzeichnet, das heißt, jedes Teilsystem ist an einer eigenen, spezifischen Funktion orientiert, die von einer binären Codierung angeleitet wird. So hat das politische System die Funktion, die Kapazität für kollektiv verbindliche Entscheidungen herzustellen und operiert unter demokratischen Bedingungen mit der binären Codierung Regierung/Opposition. Dieser Code ist das Ergebnis politischer Evolution, denn der basale Code des politischen Systems lautet Machtüberlegenheit/Machtunterlegenheit. Die Eigenart politischer Macht besteht aber darin, auf ihre Nichtbenutzung angewiesen zu sein: Macht muss ihre Mittel zeigen und zugleich vermeiden, dass sie diese anzuwenden hat. Eine stabile Codierung politischer Macht erfordert daher die evolutionäre Errungenschaft von Ämtern, an denen politische Macht ohne Anwendung ihrer Mittel sichtbar wird. Diese Evolution des politischen Codes von Machtüberlegenheit/Machtunterlegenheit zu Amtsbesitz/Amtsunterworfenheit kulminiert schließlich in der demokratischen Recodierung politischer Macht mittels des Codes Regierung/Opposition, mit der die Kontingenz des Entscheidens codiert wird.²¹

Die binäre Beschränkung auf die Reproduktion seiner Operationen garantiert die *Autopoiesis* des solchermaßen *operativ geschlossenen* Funktionssystems Politik, dessen Beziehungen zu seiner gesellschaftlichen Umwelt die Form *struktureller Kopplungen* annehmen. So dient beispielsweise die Verfassung als strukturelle Kopplung zwischen Politik und Recht dazu, andere Kopplungsmöglichkeiten zwischen diesen Funktionssystemen, wie wirtschaftliche Pressionsmacht, Terror und Korruption wirksam auszuschließen²², denn strukturdeterminierende Abhängigkeiten, wie Korruption sie herbeiführt, sind unvereinbar mit funktionaler Gesellschaftsdifferenzierung. Folglich ist Korruption in der systemtheoretischen Perspektive LUHMANNs ein Anzeichen gestörter Autopoiesis und insoweit als Hemmnis sozialer Komplexität und Differenzierung, wenn nicht gar als devolutive soziale Entdifferenzierung zu betrachten. LUHMANN hat diesbezüglich von einem Angriff auf den politischen Code gesprochen und das Theorem der strukturellen Kopplung im Zusammenhang politischer Korruption verwendet.²³

Der differenzierungstheoretische Befund lässt sich demnach dorthingehend resümieren, dass man von Korruption sprechen kann, wenn im Verhältnis der Funktionssysteme zueinander ein zu hohes Maß an Integration erreicht wird, bei dem die jeweiligen teilsystemspezifischen Freiheitsgrade vorausgesetzt und die Entscheidungsspielräume von Organisationen unterstellt, aber gleichzeitig so gebunden werden, „dass sie als Ressourcen der Reproduktion von ‚linkages‘ dienen“ und dadurch an der Entfaltung ihrer Eigenrationalität gehindert werden.²⁴ Eine solch übermäßige Integration der Funktionssysteme gefährdet die gesellschaftliche Komplexität und erfordert daher eine – gemeinhin eher für sozialpathologisch gehaltene – „Desintegration“.²⁵

Infolge dieses Verständnisses von Korruption als komplexitätsreduktionistischer, übermäßiger Integration von Funktionssystemen drängt sich die Frage nach Vertrauen als „Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität“²⁶ auf. Hierzu muss man noch einmal gesellschaftsgeschichtlich und -theoretisch weiter ausholen: Die vormoderne, stratifikatorische Gesellschaft beruhte auf Familienstrukturen und Patron-Klient-Verhältnissen, denen auch politische Funktionen zukamen. Diese Ordnung verschwand jedoch mit dem Übergang zu einer primär funktional diffe-

renzierten Gesellschaft, die eine Übertragung von Aufgaben auf Organisationen in den einzelnen Funktionssystemen vorsieht.²⁷ Dadurch können Entscheidungen nicht mehr unter Berufung auf persönliche Beziehungen „oder auf dem Tauschwege beeinflusst werden, sondern nur noch durch Übernahme einer Rolle im Verfahren selbst. Jede andere Einwirkung wird als Korruption diskreditiert.“²⁸ Dadurch jedoch taucht ein absurdes, weil anachronistisches Problem auf: „Wie soll man Organisationen trauen, wenn man niemanden kennt, der sie beeinflussen kann?“²⁹ Im Rahmen der Funktionslogik moderner Gesellschaft ist diese Besorgnis schlichtweg paradox, da die Übertragung von Aufgaben auf Organisationen ja gerade eine Alternative zur persönlichen Einflussnahme bilden soll. Als Modernisierungsfolge ist dieses Problem hingegen äußerst plausibel und seine im wahrsten Sinne des Wortes bestechende Lösung lautet: Die Familie wird „als Ressourcenquelle ersetzt durch die legalen/illegalen Einflussmöglichkeiten, die Positionen in Organisationen bieten“.³⁰ Auf diese Weise wird genau dasjenige informelle Prinzip in die formalen Organisationen reintegriert, zu dessen Ersetzung sie dienen sollen. Dass dies rechtlich sanktioniert ist und als Korruption kommuniziert wird, ist dabei nicht nur kein Hinderungsgrund, sondern eine zusätzliche Triebfeder, denn „wenn es rechtliche Schranken des Erlaubten gibt, bietet das Beiseiteschieben der damit gegebenen Hindernisse um so mehr Gelegenheiten, guten Willen und Hilfsbereitschaft zu demonstrieren“.³¹ Schließlich kann man Freundschaft und zugleich Macht durch nichts besser beweisen „als durch Eröffnung eines Zugangs zum Geld“.³²

Insoweit hat S. NECKEL richtig beobachtet, dass Eberhard von Brauchitsch im Zuge des Flick-Skandals „seine natürliche Begabung für Soziologie“ bewiesen hat, „als er in einer Fernsehsendung den Vorwurf der aktiven Bestechung mit dem Hinweis gekontert hat, dass er für die sozialen Folgen seiner Freigiebigkeit nicht haftbar gemacht werden könne“, denn wenn „aus Dankbarkeit beim Empfänger ein Abhängigkeitsgefühl“ entstehe, sei „dies das Problem des Empfängers, nicht des Spenders“.³³

Auch die gesellschaftstheoretische Perspektive bestätigt also die anfängliche Feststellung, dass hinter korrupten Akten keineswegs systemoppositionelle Absichten stehen. Vielmehr ist die Existenz und mehrheitliche Akzeptanz der geltenden Rechts- und Sozialordnung eine unabdingbare Voraussetzung der Etablierung korrupter Praktiken, die geradezu als *nachhaltige Nutzung* des offiziellen Systems funktionieren: Das Netzwerk der Gunsterweise und Vorteilsverschiebungen differenziert sich gegen die tragende Sozialordnung und „beginnt, parasitär zu operieren“.³⁴

Diese Überlegungen LUHMANNs legen die für Historiker bedeutsame Konsequenz nahe, politische Korruption nicht als modernisierungsbedürftige Relikte einer vergangenen Ordnung zu verstehen, sondern als Reaktionen auf Modernisierungsprozesse³⁵, so dass man – wie zu betonen Historiker zurecht nicht müde werden – den Kontrast zwischen traditionellen und modernen Gesellschaften nicht überspitzen darf.

Informelle Netzwerke von einander durch Geldgeschäfte und Ehrenkodizes reziprok verpflichteten Personen sind nun gerade nicht durch funktionssystemspezifische Logiken gekennzeichnet, sondern durch die Logik von Inklusion und Exklusion, wobei sich die Alternative mitzumachen oder herauszufallen um so schärfer stellt, je deutlicher die Teilnahmebedingungen sind. Ein wesentlicher Bestandteil dieser Teilnahmebedingungen ist der gemeinsame Regelverstoß, der stillschweigendem

Konsens unterliegen muss. Dieser Konsens ist Bedingung der Inklusion, so dass das Netzwerk einer permanenten internen Kontrolle unterliegt.³⁶ Folglich steigt die Bedeutung und Schärfe der Alternative Inklusion/Exklusion, je stärker „Normen ‚offizieller‘ Provenienz und vor allem Fragen der Geltung und Durchsetzbarkeit des Rechts den Bedingungen persönlicher Interaktionen unterworfen werden“.³⁷ Mit anderen Worten: Die gemeinsame Übertretung rechtlicher Normen befördert als Inklusionsmechanismus den Aufbau von Vertrauen und reziproken Verpflichtungen. Dieses als *Don Corleone-Prinzip* bekannte Muster³⁸ hat LUHMANN treffend als *joint venture von Politik und Kriminalität* bezeichnet: Illegale Akte werden gleichsam zum „Eintrittsbillet in die Organisation“.³⁹

Bezieht man diese Überlegung nun zurück auf das Vertrauensproblem, so kann man einige Formen politischen Vertrauens und ihre jeweilige Signalfunktion für den Zustand moderner, das heißt mit hoher Komplexität operierender und die entsprechende Kontingenz aushaltender Demokratien unterscheiden: Die vormoderne Gesellschaft basiert in hohem Maße auf personalen Beziehungen, beruht folglich auf einem großen Maß an Vertrauen in Personen und hat die oben erläuterten Probleme mit der Umstellung auf die mit formalen Organisationen operierende funktionale Gesellschaftsdifferenzierung. Deswegen sucht sie systemisch parasitäre, informelle Einflussmöglichkeiten zu etablieren, die sich Vertrauensbeziehungen verdanken, welche durch gemeinsamen Regelverstoß gestärkt werden.⁴⁰ In einer intakten modernen Demokratie sieht es genau umgekehrt aus: Das Vertrauen in Personen ist begrenzt, das heißt, es ist weniger bedeutsam als das gemeinsame Systemvertrauen der Bürger⁴¹, das im Idealfall hoch ist, so dass es kein breites Bedürfnis nach informellen Netzwerken gibt. Kommt es in der modernen Demokratie hingegen zu einer Vertrauenskrise, steigt das Vertrauen in Personen und mit ihm das Vertrauen in informelle Netzwerke auf Kosten des abstrakten, zumal politischen Institutionen geltenden Systemvertrauens. Eine systemgefährdende Vertrauenskrise der modernen Demokratie ist erreicht, wenn das Systemvertrauen durch hochgradig informelle und intransparente, personale Vertrauensbeziehungen ersetzt wird, die auf der Basis äußerlich fortbestehender, funktional differenzierter, formaler Organisationen parasitäre Netzwerke etablieren.

Der Rekurs auf die Systemtheorie LUHMANNs plausibilisiert also den oben geäußerten Verdacht, dass politische Korruption unter Bedingungen funktionaler Gesellschaftsdifferenzierung auch und gerade für politische Eliten attraktiv ist, weil sie Kontingenzreduktion ermöglicht und an die Stelle transparenter, kontingenter Verfahren intransparente, kontrollierbare Netzwerke mit hoher Inklusionskraft aufgrund starker Exklusionsdrohung setzt.

Hinsichtlich des Problems einer Begriffsbestimmung politischer Korruption, von dem die hier angestellten Überlegungen ja ihren Ausgang genommen hatten, lässt sich infolge des systemtheoretischen Rekurses nun mit M. MORLOK feststellen, dass Korruption „eine ‚Entdifferenzierungspathologie‘“ darstellt, das heißt „ein partielles Aufgehen der eigenen Handlungsmaßstäbe zugunsten extern verankerter Kriterien“. Werden hierdurch „systemfremde Kriterien mindestens partiell entscheidungsrelevant“, so erlangt Korruption „tendenziell systemzerstörerische Konsequenzen“.⁴²

Man sieht daran, so kann man augenzwinkernd schließen, die dunkle Seite der politischen Evolution: Als Politik noch mit der Unterscheidung zwischen Amtsinhabern und

Amtsunterworfenen funktionierte und die Ämterkäuflichkeit noch ein legales Mittel der Erlangung politischen Einflusses bildete, war die Verlockung zur Korruption geringer. Dies hat sich geändert, seit man nur noch illegalerweise *AmtsInhaber* kaufen kann, nicht aber mehr legalerweise *das Amt*.

Ernsthaft lässt sich folgern, dass Ausdifferenzierung der Politik eine notwendige Voraussetzung politischer Korruption bildet⁴³ und dass Korruption insofern als *Modernisierungsindikator* anzusehen ist. Wohlgermerkt *nicht* als *Modernitätsindikator*, sondern als *Modernisierungsindikator* in dem Sinne, dass das Auftreten politischer Korruption einen – wertneutral verstandenen – Modernisierungsprozess anzeigt, der Widerstände provoziert, Spielräume verändert oder einfach semantische Reaktionen hervorruft. Dies lehrt insbesondere der Blick auf diktatorische Regime wie das Dritte Reich und die DDR.⁴⁴ So lässt sich das Auftreten von korrupter Schattenwirtschaft in der DDR-Planwirtschaft als Zeichen dafür deuten, dass die zweite deutsche Diktatur weit von den erträumten und mit allen Zwangsmitteln angestrebten Laborbedingungen für das sozialistische Experiment entfernt war.⁴⁵ Und der Nationalsozialismus, der bekanntlich beträchtliche Modernisierungswirkungen auf die deutsche Gesellschaft gehabt hat⁴⁶, ist ein Paradebeispiel für die Bedeutung des semantischen Aspekts. Denn die Skandalisierung von Korruptionsdelikten aus der Weimarer Republik diente dem Nationalsozialismus zur Selbstdarstellung als epochale Erneuerungsbewegung und erschöpfte sich zugleich darin.⁴⁷

Wenn „Korruptionskommunikation“ maßgeblich durch funktionale Gesellschaftsdifferenzierung und der durch sie etablierten, Skandalisierungsprozesse begünstigenden Öffentlichkeit entfesselt wird⁴⁸, stellt sich indessen die abschließend anzugehende Frage, inwieweit sich dann noch von einem interepochal vergleichbaren Phänomen sprechen lässt.⁴⁹ Falls Korruption „unvergleichlich“ sein sollte, tangierte dies nämlich die für Geschichtswissenschaft wie Sozialwissenschaften gleichermaßen bedeutsame Möglichkeit, Zu- beziehungsweise Abnahmen von Korruption, unterschiedliche Korruptionsanfälligkeiten verschiedener Regimetypen beziehungsweise religiöser Orientierungen⁵⁰ und ähnliche, nur in komparativer Perspektive zu gewinnende Einsichten zu ermitteln. Entsprechend grundsätzlich ist das methodologische Problem historischer Vergleichspraxis zu reflektieren.

3. Vertrauensprobleme und Politiknetzwerke

Die bis hierhin angestellten Überlegungen zeigen, dass politische Korruption als Indikator von Modernisierungsprozessen nur in ihrem intermittierenden Auftreten und relativ zum *Status Quo* verstehbar ist. Sie ist demnach keine unausweichliche, nicht einmal eine folgerichtige Begleiterscheinung politischer Macht, sondern eine spezifische Reaktionsmöglichkeit auf die Evolution politischer Macht. Diese ist ihrerseits in einen umfassenderen sozialen Evolutionsprozess eingebettet, wie an der erheblichen Komplexitätszunahme und den Modernisierungswirkungen abzulesen ist, die mit dem Übergang von der für stratifikatorisch differenzierte Gesellschaften einschlägigen Codierung Amtsbesitz/Amtsunterworfenheit hin zur funktional differenzierte Gesellschaften kennzeichnenden Codierung Regierung/Opposition einhergingen.

In Anbetracht der hierbei zutage getretenen, zentralen Bedeutung des Vertrauensproblems kann man nun einige Formen politischen Vertrauens und ihre jeweilige Sig-

nalfunktion für den Zustand moderner, das heißt mit hoher Komplexität operierender und die entsprechende Kontingenz aushaltender Demokratien unterscheiden.

Und zwar basiert die vormoderne Gesellschaft in hohem Maße auf personalen Beziehungen, beruht folglich auf einem großen Maß an Vertrauen in Personen und hat die vorstehend erläuterten Probleme mit der Umstellung auf die mit formalen Organisationen operierende funktionale Gesellschaftsdifferenzierung. Deswegen besteht in ihr die Tendenz, systemisch parasitäre, informelle Einflussmöglichkeiten zu etablieren, die sich Vertrauensbeziehungen verdanken, welche durch gemeinsamen Regelverstoß gestärkt werden.

In einer intakten modernen Demokratie sieht es genau umgekehrt aus: Das Vertrauen in Personen ist begrenzt, das heißt es ist weniger bedeutsam als das gemeinsame Systemvertrauen der Bürger, das im Idealfall hoch ist, so dass es kein breites Bedürfnis nach einem Vertrauen in informelle Netzwerke gibt, mit dem Eliten zu „Differenzierungsparasiten“ werden.⁵¹

Kommt es in der modernen Demokratie hingegen zu einer begrenzten Vertrauenskrise, steigt das Vertrauen in Personen und mit ihm das Vertrauen in informelle Netzwerke auf Kosten des abstrakten, zumal politischen Institutionen geltenden Systemvertrauens, wobei zu beachten ist, dass der Begriff des Personenvertrauens hier im Sinne dieses Spannungsverhältnisses gemeint ist; es versteht sich, dass, wie oben angesprochen, ein Vertrauensverlust von Politikern das Systemvertrauen erodiert, doch geht es hier um das *im Anschluss* steigende Vertrauen in Personen, die nicht mit dem System identifiziert werden.

Kann dieser Zustand noch politische Stabilität ermöglichen, so ist eine systemgefährdende Vertrauenskrise der modernen Demokratie erreicht, wenn das Systemvertrauen stark gesunken ist und von hochgradig informellen und intransparenten, personalen Vertrauensbeziehungen ersetzt wird, die auf der Basis fortbestehender, funktional differenzierter, formaler Organisationen parasitäre Netzwerke etablieren. Diese unterschiedlichen Szenarien lassen sich wie folgt typologisieren:

	Vormoderne Gesellschaft im Modernisierungsprozess	Intakte moderne Demokratie	Begrenzte Vertrauenskrise in modernen Demokratien	Extreme Vertrauenskrise in modernen Demokratien
Vertrauen in Personen	hoch	begrenzt	steigend	hoch
Vertrauen in formale Organisationen	gering	hoch	abnehmend	gering
Vertrauen in Netzwerke	steigend	gering	steigend	hoch

Auch wenn handlungs- und systemtheoretische Erklärungsansätze einander keineswegs ausschließen, so ist an diesen Überlegungen doch ersichtlich, dass die Korruptionsproblematik nicht hinreichend komplex erklärbar ist, wenn primär das Zusammenspiel von *Handlungskontrolle*, *Handlungsermächtigung* und *Handlungsmotivation* thematisiert wird, und Letztere im Korruptionsfall dadurch erklärt wird, dass „die persönlichen Präferenzen höher bewertet werden als die allgemein gültigen Normen“. ⁵² Vielmehr wird man die Frage zu stellen haben, ob die Erklärung möglicherweise auf der Makro-Ebene einer einschneidenden, staats- und gesellschaftstheoretisch zu erfassenden Veränderung zu suchen ist. ⁵³ Hierzu bedarf es einer historischen Rückblende:

Die Voraussetzung moderner Staatlichkeit hat der Historiker T. MAYER in der Entwicklung vom mittelalterlichen Personenverbandsstaat zum institutionellen Territorialstaat der Neuzeit verortet. ⁵⁴ Die hierauf beruhende Entfaltung des bürokratischen Anstaltsstaates im Sinne Max Webers ist gekennzeichnet durch Anonymisierung und Zentralisierung. An die Stelle des religiös überformten, dadurch aber auch in entsprechender Abhängigkeit stehenden Herrscherkultes trat die Erringung von vier Schlüsselmonopolen: Der moderne Staat ist *souverän* dank seines Gewaltmonopols, seines Rechtsetzungsmonopols, seines Steuermonopols und seiner Sozialverträglichkeitsprüfung gegenüber jedweden religiösen Wahrheits- und Geltungsansprüchen. Dies ist auch die Basis für die Entwicklung der modernen Demokratie, bei der es sich ja nicht um staatsfeindliche Herrschaftskritik handelt, sondern um die Legitimation einer reversiblen Hierarchie durch Erzeugung von Zurechenbarkeit: Demokratische politische Herrschaft ist legitim, insofern die freien und vor dem Gesetz gleichen Bürgerinnen und Bürger die sie betreffenden politischen Entscheidungen öffentlich beraten, den Machthabern zurechnen und aufgrund der Reversibilität der Machtverhältnisse per Wahlakt sanktionieren können. Nach pluralistischer Überzeugung ist dieser Prozess sogar unempfindlich gegenüber dem Versuch der Einflussnahme durch Interessengruppen, insofern diese sich wechselseitig untereinander kontrollieren.

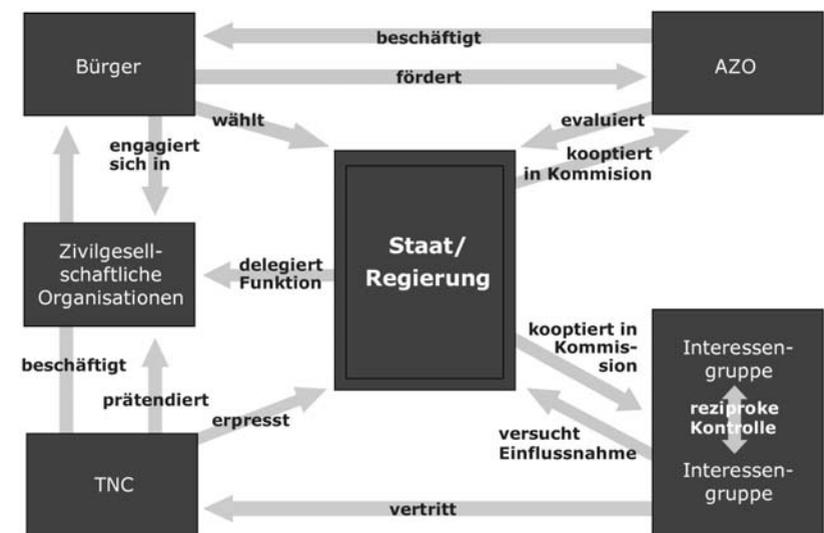
Heutzutage kann man indes einschneidende Wandlungen innerhalb dieses Modells feststellen, aufgrund derer sich auch unser Begriff von staatlicher Souveränität verändert. So werden private Kollektivakteure – entgegen pluralistischer Vorstellung – zunehmend als Teilhaber staatlicher Aktivitäten kooptiert, was eine *netzwerkartige Differenzierung von Staatlichkeit* anzeigt. Darüber hinaus engagieren sich nämlich auch die Bürgerinnen und Bürger verstärkt in zivilgesellschaftlichen Organisationen, an die wiederum der Staat bestimmte Funktionen zu delegieren pflegt. Einen besonders wichtigen Einflussfaktor in diesem Politiknetzwerk bilden multinationale Unternehmen, so genannte *Trans-National Companies (TNC)*. Als Arbeitgeber beschäftigen diese Unternehmen Bürgerinnen und Bürger. Politisch werden sie in traditioneller Weise von Interessengruppen repräsentiert, beanspruchen jedoch, ob ihrer Macht über unzählige Arbeitsplätze wie eine zivilgesellschaftliche Organisation zu wirken. Hiermit ist ein bis zur politischen Erpressung reichendes, starkes Drohpotenzial gegenüber Staatsregierungen verbunden.

Eine besondere Stellung in diesem Politiknetzwerk nehmen die von M. ZÜRN so bezeichneten *Autoritätszuweisenden Organisationen (AZOs)* ein. ⁵⁵ Je nachdem, welche Form der AZO man betrachtet, ist diese für Bürgerinnen und Bürger entweder ein Arbeitgeber, wie etwa die Rating-Agenturen *Moody's*, *Standard & Poor's* und

Fitch, oder aber vornehmlich ein Betätigungsfeld bürgerschaftlichen Engagements, wie beispielsweise *Greenpeace* und *Amnesty International*. Gleichzeitig sind auch und gerade AZOs für den Staat ein beliebter Verhandlungs- und Diskussionspartner, wiewohl oder gerade weil der Staat der Legitimitätssichernden Zuweisung von Autorität bedarf. Im Fall etwa von *Amnesty International* ist diese Autoritätszuweisung eher moralischer Natur; eher ökonomischer Art ist sie im Fall der Rating-Agenturen. Deren Votum hat Wirkung auf den Fluss von rund 80 % des Weltkapitals und umfasst sogenanntes *Sovereign-Rating*, mit dem etwa Institutionenstabilität, Reformfähigkeit, Elitenkonsens und Sicherheitsrisiken politisch evaluiert werden.

Durch beide Typen von AZOs wird das Modell des Interessenpluralismus entscheidend abgewandelt. Im Politiknetzwerk verschwimmen dann auch die Unterscheidungen zwischen Kooperation und Hierarchie, hoheitlichem und privatem Handeln sowie zwischen formeller und informeller Steuerung.

Vereinfacht lässt sich auch dies schematisieren:



Systemtheoretisch formuliert, ersetzt in diesem Fall das Netzwerk das hierarchische Verhältnis zwischen Funktionssystem und zunehmend eigendynamisch operierenden und wirkenden Interessengruppen, die die funktionssystemspezifische Logik durch die Orientierung an eigenen Belangen ersetzen. ⁵⁶ Eine solche *Netzwerk-differenzierung* basiert auf „Vertrauen, das sich auf erkennbare Interessenlagen und wiederholte Bewährung stützt“ ⁵⁷ und also auf Knotenpunkte persönlicher Beziehungen, „die sich trotz eines ständigen Austausches der Personen durch Benutzung regenerieren“. ⁵⁸ Hierdurch werden funktional bestimmte Grenzen zwischen den sozialen Teilsystemen eingerissen und deren funktionssystemspezifische Logiken

gleichsam kurzgeschlossen durch informelle, unsichtbare und also unkontrollierbare Beziehungsnetzwerke. An die Stelle der im Amtsbegriff abgebildeten, neuzeitlichen Errungenschaft formalen Organisationshandelns ohne Ansehung der Person und ohne organisationseigenes Interesse tritt damit eine interessengesteuerte Exklusivität oligarchischer Herrschaftsbeziehungen, die nicht notwendigerweise korrupte Praktiken beinhalten, aber strukturell höchst empfänglich für diese sind.

Sollte diese Beobachtung zutreffen, so bestätigte sich der eingangs geäußerte Verdacht, dass die in der Korruptionsforschung verbreitete Konzentration auf die Korrelation zwischen privater, materieller Vorteilsnahme und öffentlicher Aufgabe den komplexen Gegebenheiten nicht mehr gerecht wird, weil private Akteure immer stärker auf hoheitliche Entscheidungen Einfluss nehmen und öffentliche Amtsträger mit privaten Akteuren kooperieren. Für die Korruptionsforschung bedeutete dies, dass an die Stelle der in dieser Situation unvermeidlich zu kurz greifenden Definitionsversuche zunächst eine umfassende staats- und gesellschaftstheoretische Gegenwartsanalyse zu treten hätte.

Fußnoten

- ¹ Vgl. WERNER PLUMPE: Korruption. Annäherungen an ein historisches und gesellschaftliches Phänomen, in: Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, hrsg. von JENS IVO ENGELS u.a., München 2009 (Historische Zeitschrift, Beiheft 48), S. 19–47.
- ² Die immer wieder einmal geäußerte Ansicht, Korruption könne ökonomische Effizienzvorteile haben, kann – von höchst außergewöhnlichen gesellschaftlichen Rahmenbedingungen abgesehen – als widerlegt betrachtet werden, vgl. hierzu SUSAN ROSE-ACKERMAN: Corruption. A Study in Political Economy, New York 1978; SUSAN ROSE-ACKERMAN: Corruption and Government. Causes, Consequences, and Reform, Cambridge 1999.
- ³ DONATELLA DELLA PORTA, ALBERTO VANNUCCI: Corrupt Exchanges. Actors, Resources, and Mechanisms of Political Corruption, New York 1999, S. 255 f.
- ⁴ Die ersten beiden Abschnitte sind, nur geringfügig ergänzt, übernommen aus meinem Beitrag KARSTEN FISCHER: Korruption als Problem und Element politischer Ordnung. Zur Geschichtlichkeit eines Skandalons und methodologischen Aspekten historischer Komparatistik, in: Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa, hrsg. von JENS IVO ENGELS u. a., München 2009 (Historische Zeitschrift, Beiheft 48), S. 49–65.
- ⁵ Vgl. nur CHRISTIAN BRÜNNER: Zur Analyse individueller und sozialer Bedingungen von Korruption, in: Korruption und Kontrolle, hrsg. von DEMS., Wien u. a. 1991, S. 677–705, hier S. 678 f.; J. PETER EUBEN: Corruption, in: Political Innovation and Conceptual Change, hrsg. von TERENCE BALL u. a., Cambridge 1989, S. 220–246, hier S. 223; DELLA PORTA, VANNUCCI (wie Anm. 3), S. 109 ff.; ARNOLD A. ROGOW, HAROLD D. LASSWELL: The Definition of Corruption, in: Political Corruption. Readings in Comparative Analysis, hrsg. von ARNOLD J. HEIDENHEIMER, New Brunswick 1978, S. 54 f.; ROSE-ACKERMAN: Corruption and Government (wie Anm. 2), S. 226.

- ⁶ VERENA BLECHINGER: Auf dem Weg zu „sauberer Politik“ und transparenten Strukturen? Korruption und Selbstreinigung in der japanischen Politik, in: Politische Korruption, hrsg. von Zentrum für Europa- und Nordamerika-Studien, Redaktion Jens Borchert, Sigrid Leitner, Klaus Stolz, Opladen 2000 (Jahrbuch für Europa- und Nordamerika-Studien 3), S. 145–184, hier S. 148. Vgl. ULRICH VON ALEMANN, RALF KLEINFELD: Begriff und Bedeutung der politischen Korruption aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: Zwischen Kooperation und Korruption. Abweichendes Verhalten in der Verwaltung, hrsg. von ARTHUR BENZ und WOLFGANG SEIBEL, Baden-Baden 1992, S. 259–282, hier S. 279 f.
- ⁷ DIETER HALLER, CRIS SHORE: Introduction – Sharp Practice: Anthropology and the Study of Corruption, in: Corruption: Anthropological Perspectives, hrsg. von DEMS., London 2005, S. 1–28, hier S. 6 f.
- ⁸ NEIL J. SMELSER: Stabilität, Instabilität und die Analyse der politischen Korruption, in: Korruption. Zur Soziologie nicht immer abweichenden Verhaltens, hrsg. von CHRISTIAN FLECK und HELMUT KUZMICS, Königstein/Taunus 1985, S. 202–228, hier S. 210. Vgl. hierzu KARSTEN FISCHER: Das öffentliche Interesse am Privatinteresse und die „ausgefranzte Gemeinnützigkeit“. Konjunkturzyklen politischer Semantik, in: Gemeinwohl – Auf der Suche nach Substanz, hrsg. von GUNNAR FOLKE SCHUPPERT und FRIEDHELM NEIDHARDT, Berlin 2002 (WZB-Jahrbuch 2002), S. 65–86.
- ⁹ SMELSER (wie Anm. 8), S. 215. Vgl. ULRICH VON ALEMANN: Korruption ist Vertrauenssache, in: Capital 4 (1993), S. 113 f.
- ¹⁰ A Dissertation upon Parties, in: The Works of Lord Bolingbroke, Philadelphia 1841 [1733], Bd. 2, S. 5–172, hier S. 160: „As the means then of influencing by prerogative, and of governing by force, were considered to be increased formerly, upon every increase of power to the crown, so are the means of influencing by money, and of governing by corruption, to be considered as increased now, upon that increase of power which hath accrued to the crown by the new constitution of the revenue since the revolution.“
- ¹¹ KARSTEN FISCHER: Wege der Korruptionspolitik, in: Politische Vierteljahresschrift 41 (2000), S. 128–134, in Anspielung auf The Corruption of Politics and the Politics of Corruption, hrsg. von MICHAEL LEVI und DAVID NELKEN, Oxford, Cambridge 1996 (Journal of Law and Society, Bd. 23, Nr. 1).
- ¹² DENNIS F. THOMPSON: Ethics in Congress. From Individual to Institutional Corruption, Washington, D.C. 1995, S. 7.
- ¹³ ALESSANDRO PIZZORNO, DONATELLA DELLA PORTA: „Geschäftspolitiker“ in Italien. Überlegungen im Anschluss an eine Studie über politische Korruption, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 45 (1993), 3, S. 439–464.
- ¹⁴ ARISTOPHANES: Die Ritter, in: DERS.: Die elf erhaltenen Komödien, Wien 1989, S. 85. Vgl. HERFRIED MÜNKLER, HARALD BLUHM, KARSTEN FISCHER: Das Ende einer semantischen Karriere? Zur Gegenbegrifflichkeit von Gemeinwohl und politischer Korruption, in: Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften: Berichte und Abhandlungen, Berlin 2000, Bd. 8, S. 425–440.
- ¹⁵ JENS BORCHERT: Von Berufskölnern, alten Römern und paradoxen Konsequenzen, in: Politische Korruption, hrsg. von Zentrum für Europa- und Nordamerika-Studien,

- Redaktion Jens Borchert, Sigrid Leitner, Klaus Stolz, Opladen 2000 (Jahrbuch für Europa- und Nordamerika-Studien 3), S. 7–17, hier S. 9.
- ¹⁶ GUNNAR MYRDAL: *Asian Drama. An Enquiry into the Poverty of Nations*, New York 1968, S. 409. Vgl. auch DELLA PORTA, VANNUCCI (wie Anm. 3), S. 12 und S. 19.
- ¹⁷ HANS HERBERT VON ARNIM: *Das System. Die Machenschaften der Macht*, München 2001, S. 182 f.
- ¹⁸ Vgl. KARSTEN FISCHER: *Selbstkorrumpierung des Parteienstaates. Versuch über einen Gestaltwandel politischer Korruption*, in: *Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit der Macht. Theorien politischer Korruption*, hrsg. von HARALD BLUHM und KARSTEN FISCHER, Baden-Baden 2002, S. 67–86.
- ¹⁹ Zur Vernetzungsproblematik vgl. auch *Korruption. Netzwerke in Politik, Ämtern und Wirtschaft*, hrsg. von HANS HERBERT VON ARNIM, München 2003; PETER EIGEN: *Das Netz der Korruption. Wie eine weltweite Bewegung gegen Bestechung kämpft*, Frankfurt/Main 2003; KARSTEN FISCHER: *Die jüngste Versuchung der Demokratie. Zum Diskurs über „Postdemokratie“ und Politik-Netzwerke*, in: *Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen* 19 (2006), 4, S. 47–57.
- ²⁰ FRANK MARCINKOWSKI, BARBARA PFETSCH: *Die Öffentlichkeit der Korruption – Zur Rolle der Massenmedien zwischen Wächteramt, Skandalisierung und Instrumentalisierbarkeit*, in: *Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der internationalen Forschung*, hrsg. von ULRICH VON ALEMANN, Wiesbaden 2005 (Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 35), S. 287–308. Vgl. die Feststellung, das Schema *Korruption/Perfektion* sei „diabolisch“, bei PLUMPE (wie Anm. 1).
- ²¹ Vgl. NIKLAS LUHMANN: *Die Politik der Gesellschaft*, Frankfurt/Main 2000; KAI-UWE HELLMANN: *Demokratie und Evolution*, in: *Das System der Politik. Niklas Luhmanns politische Theorie*, hrsg. von DEMS. u. a., Opladen 2003, S. 179–212.
- ²² NIKLAS LUHMANN: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt/Main 1997, S. 470 f.
- ²³ NIKLAS LUHMANN: *Die Ehrlichkeit der Politiker und die höhere Amoralität der Politik*, in: *Opfer der Macht. Müssen Politiker ehrlich sein?*, hrsg. von PETER KEMPER, Frankfurt/Main 1994, S. 27–41, hier S. 39; NIKLAS LUHMANN: *Die Gesellschaft der Gesellschaft*, Frankfurt/Main 1997, S. 810 f.
- ²⁴ NIKLAS LUHMANN: *Soziologische Aufklärung 6. Die Soziologie und der Mensch*, Opladen 1995, S. 257.
- ²⁵ LUHMANN, *Die Gesellschaft der Gesellschaft* (wie Anm. 23), S. 604. Zum politischen Interesse am Topos sozialer (Des-)Integration beziehungsweise Kohäsion vgl. KARSTEN FISCHER: *Moralkommunikation der Macht. Politische Konstruktion sozialer Kohäsion im Wohlfahrtsstaat*, Wiesbaden 2006.
- ²⁶ NIKLAS LUHMANN: *Vertrauen. Ein Mechanismus der Reduktion sozialer Komplexität*, Stuttgart 1989.
- ²⁷ NIKLAS LUHMANN: *Kausalität im Süden*, in: *Soziale Systeme. Zeitschrift für Soziologische Theorie* 1 (1995), 1, S. 7–28, hier S. 21 f.
- ²⁸ NIKLAS LUHMANN: *Legitimation durch Verfahren*, Frankfurt/Main 1997, S. 64.
- ²⁹ LUHMANN (wie Anm. 24), S. 251.

- ³⁰ Ebenda.
- ³¹ LUHMANN (wie Anm. 27), S. 23.
- ³² Ebenda, S. 25.
- ³³ SIGHARD NECKEL: *Die Macht der Unterscheidung. Essays zur Kulturosoziologie der modernen Gesellschaft*, Frankfurt/Main, New York 2000, S. 88.
- ³⁴ LUHMANN (wie Anm. 27), S. 25.
- ³⁵ Ebenda, S. 19; LUHMANN (wie Anm. 24), S. 257.
- ³⁶ LUHMANN (wie Anm. 24), S. 252 f.
- ³⁷ LUHMANN (wie Anm. 27), S. 24.
- ³⁸ NECKEL (wie Anm. 33), S. 88.
- ³⁹ LUHMANN (wie Anm. 24), S. 256. Vgl. LUHMANN (wie Anm. 27), S. 23. VON ARNIM (wie Anm. 17), S. 172 ff. spricht von Korruption als der „Seele des Systems“.
- ⁴⁰ Vgl. CHRISTIAN HÖFFLING: *Korruption als soziale Beziehung*, Opladen 2002.
- ⁴¹ SEYMOUR MARTIN LIPSET, WILLIAM SCHNEIDER: *The Confidence Gap. Business, Labor, and Government in the Public Mind*, Baltimore 1987, S. 378 f.
- ⁴² MARTIN MORLOK: *Politische Korruption als Entdifferenzierungsphänomen*, in: *Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der internationalen Forschung*, hrsg. von ULRICH VON ALEMANN, Wiesbaden 2005 (Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 35), S. 135–152, hier S. 137.
- ⁴³ Ebenda.
- ⁴⁴ Vgl. PLUMPE (wie Anm. 1), der dem Korruptionsvorwurf seit der Französischen Revolution eine wesentliche Rolle bei der „semantischen Mobilisierung für diktatorisches Vorgehen“ attestiert, mit der Wirkung eines „mörderischen Zwang[s] zur Perfektion“.
- ⁴⁵ Vgl. ANDRÉ STEINER: *Bolsche Vita in der DDR? Überlegungen zur Korruption im Staatssozialismus*, in: *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, hrsg. von JENS IVO ENGELS u. a., München 2009 (Historische Zeitschrift, Beiheft 48), S. 249–274.
- ⁴⁶ So erstmalig und bis heute maßgeblich RALF DAHRENDORF: *Demokratie und Gesellschaft in Deutschland*, München 1965.
- ⁴⁷ Vgl. FRANK BAJOHR: *Korruption in der NS-Zeit als Spiegel des nationalsozialistischen Herrschaftssystems*, in: *Geld – Geschenke – Politik. Korruption im neuzeitlichen Europa*, hrsg. von JENS IVO ENGELS u. a., München 2009 (Historische Zeitschrift, Beiheft 48), S. 231–248 sowie ausführlich FRANK BAJOHR: *Parvenüs und Profiteure: Korruption in der NS-Zeit*, Frankfurt/Main 2001. Zur nationalsozialistischen Epochenkonstruktion vgl. KARSTEN FISCHER: „Systemzeit“ und Weltgeschichte. Zum Motiv der Epochenwende in der NS-Ideologie, in: *Neustart des Weltlaufs? Fiktion und Faszination der Zeitenwende*, hrsg. von DEMS., Frankfurt/Main 1999, S. 184–202.
- ⁴⁸ PLUMPE (wie Anm. 1).

- ⁴⁹ Vgl. für diesen Ansatz vor allem KONRAD SCHULLER: Probleme historischer Korruptionsforschung, in: *Der Staat* 16 (1977), S. 373–392; KONRAD SCHULLER: Geschichte und Sozialwissenschaft. Zur historischen und vergleichenden Korruptionsforschung, in: *Grenzen der Sozialwissenschaften*, hrsg. von HEINRICH MÄDING, Konstanz 1988, S. 74–87; KONRAD SCHULLER: Korruption in der Antike, in: *Dimensionen politischer Korruption. Beiträge zum Stand der internationalen Forschung*, hrsg. von ULRICH VON ALEMANN, Wiesbaden 2005, S. 50–58. Zum komparatistischen Problem der Korruption vgl. JAMES C. SCOTT: Handling Historical Comparisons Cross-Nationally, in: *Political Corruption. Concepts and Contexts*, hrsg. von ARNOLD J. HEIDENHEIMER und MICHAEL JOHNSTON, New Brunswick, New York 2002, S. 123–136.
- ⁵⁰ Vgl. hierzu instruktiv ULRICH VON ALEMANN: Konfession und Korruption. Protestanten an die Macht!, in: *Der Überblick. Zeitschrift für ökumenische Begegnung und internationale Zusammenarbeit* 42 (2006), 2, S. 13.
- ⁵¹ ARMIN NASSEHI: Eliten als Differenzierungsparasiten. Skizze eines Forschungsprogramms, in: *Elitenmacht*, hrsg. von RONALD HITZLER, Wiesbaden 2004, S. 25–42.
- ⁵² PATRICK VON MARAVIĆ: Dezentrale Korruptionsrisiken als Folge der Transformation des öffentlichen Sektors?, in: *Ethik, Integrität und Korruption - Neue Herausforderungen im sich wandelnden öffentlichen Sektor?*, hrsg. von DEMS. und CHRISTOPH REICHARD, Potsdam 2005, S. 25–75, hier S. 47.
- ⁵³ Diese Überlegungen können an dieser Stelle nur kurz angedeutet und in ihrer weiteren Forschung erfordernden Wichtigkeit betont werden, vgl. FISCHER (wie Anm. 19), S. 50 ff.
- ⁵⁴ THEODOR MAYER: Die Ausbildung der Grundlagen des modernen deutschen Staates im Hohen Mittelalter, in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, hrsg. von HELLMUT KÄMPF, Darmstadt 1963, S. 284–331.
- ⁵⁵ MICHAEL ZÜRN: Zu den Merkmalen postnationaler Politik, in: *Regieren in internationalen Institutionen*, hrsg. von MARKUS JACHTENFUCHS und MICHÈLE KNODT, Opladen 2002, S. 215–234, hier S. 223.
- ⁵⁶ LUHMANN, *Die Gesellschaft der Gesellschaft* (wie Anm. 23), S. 845.
- ⁵⁷ NIKLAS LUHMANN: *Organisation und Entscheidung*, Opladen, Wiesbaden 2000, S. 25.
- ⁵⁸ LUHMANN, *Die Gesellschaft der Gesellschaft* (wie Anm. 23), S. 810 f.

Bindende Beziehungen – Korruption in den postsozialistischen Ländern Osteuropas

Ingrid Oswald

Korruption gilt als eines der Haupthindernisse beim Aufbau stabiler demokratischer, aber auch marktwirtschaftlicher Strukturen in den postsozialistischen Gesellschaften Ost- und Osteuropas – und zwar insbesondere die Korruption in der Staatsverwaltung. Sie setzt den Wettbewerb zwischen Marktakteuren außer Kraft und unterminiert das Vertrauen der Bevölkerung in die Staatsbürokratie. Leider ist die Korruption in diesen Gesellschaften nach dem Systemwechsel nicht zurückgegangen, sondern hat enorm zugenommen – zumindest in den nicht zur EU gehörenden Ländern.

Im Folgenden soll ein Überblick über die Erscheinungsformen von Korruption in den postsozialistischen Gesellschaften sowie über ihre besonderen Rahmenbedingungen und Voraussetzungen gegeben werden.

Dabei geht es zunächst um die Frage, inwieweit Kultur als „Transformationsbarriere“ zu verstehen ist. Hintergrund ist die in der Literatur sehr häufig vertretene These, die heute zu beobachtenden Phänomene inoffizieller Transferpraktiken seien auf das kulturelle Erbe des Staatssozialismus zurückzuführen. Anschließend wird die korrupte Tauschbeziehung in ihrer formalen Struktur analysiert und gezeigt, dass diese nicht dyadisch, sondern triadisch ist.

Anhand eines Forschungsprojektes zu Korruption in Russland wird sodann der Ansatz der formalen Konfigurationsanalyse für die empirische Fallanalyse fruchtbar gemacht. Dabei geht es insbesondere um die so genannten „Einfallstore“ für Korruption und um die Dynamik des aktuellen Korruptionsgeschehens. In einem Exkurs wird beschrieben, wie die aktuellen informellen Arrangements zum Teil auch aus der traditionellen Beziehungsform des „blat“ zu erklären sind. Abschließend erfolgen einige Seitenblicke auf andere osteuropäische, postsozialistische Gesellschaften.

1. Einschätzung „kultureller Voraussetzungsdefizite“

In der Fachliteratur zum Transformationsgeschehen in Ost(mittel)europa gibt es eine seit zwei Jahrzehnten andauernde, wenn auch nicht kohärente Diskussion darüber, ob eine reibungslose Transformation der staatssozialistischen Planwirtschaften in demokratische Marktwirtschaften aufgrund eines „kulturellen Voraussetzungsdefizits“ verhindert werde.¹ Gemeint sind damit „unpassende Orientierungen“, also Haltungen, die inkompatibel mit Marktwirtschaft und Demokratie seien. Dies wiederum zielt vor allem auf Beziehungsformen wie Nepotismus, Klientelismus und Familialismus – Orientierungen, die nicht genügend „modernisiert“ seien, um fairen Wettbewerb, Mitbestimmung und Chancengleichheit zu fördern, wie es aber für Marktdemokratien notwendig sei.²

In der ausgeprägten Lagerbildung stehen auf der einen Seite die Anhänger des so genannten „kreativistischen Optimismus“. Diese betonen die Anreizeffekte der neuen bzw. neu zu etablierenden Institutionen; der „homo oeconomicus“ sei universalistisch angelegt, weshalb kulturelle Besonderheiten auf die Dauer zu vernachlässigen seien.

Auf der anderen Seite stehen die so genannten „kulturalistischen Pessimisten“, die auf die Entwicklungshemmung durch die sowjetischen/sozialistischen Hinterlassenschaften („Leninist legacies“) verweisen: starke Nationalismen, geringe Bereitschaft zum Kompromiss, ausgeprägte Orientierung an starken Führerfiguren, Zynismus und geringes Vertrauen in politische Institutionen.

Um es kurz zu machen: Auf beiden Seiten lassen sich genügend Argumente und Belege finden. Die ohne Zweifel bestehende und strukturierende Macht der Basisinstitutionen von Demokratie und Marktwirtschaft relativiert zwar die Vorstellung eines umfassenden kulturalistischen Pessimismus, doch sind die gravierenden Differenzen in den einzelnen Transformationsländern so groß, dass sie ohne die Berücksichtigung kultureller Unterschiede kaum zu erklären sind. Ein weiteres gewichtiges Erklärungsmoment ist die Bedeutung der institutionellen Einbindung in die Europäische Union, womit die Bedeutung von Kultur – zumindest in einem engen Sinne – wiederum etwas geschmälert wird.³ Es geht bei der Frage nach der Resistenz „staatssozialistischer“ Strukturen nicht um sich gegenseitig ausschließende Erklärungsfaktoren, sondern darum, das jeweilige Zusammenspiel der relevanten Faktoren zu erfassen.

Gerade Korruption scheint ein gutes Beispiel zu sein, um zu zeigen, wie kulturelle und nicht-kulturelle Faktoren ineinander greifen. So lässt sich tatsächlich auf eine „Hinterlassenschaft“ verweisen – eine spezifische Form der Beziehungspflege, die sich in den staatssozialistischen Gesellschaften herausgebildet hat und bis heute weiterwirkt. Sie ist im weitesten Sinne als „kulturell“ zu verstehen, und zwar nicht im Sinne von Hochkulturen, sondern von Alltagskulturen, als eine aus dem Alltag und seinen Notwendigkeiten erwachsene, habituell gewordene Praxis. Was sich nun woran anpasst bzw. was verändert – die eingeübten Praktiken (an) die neuen Institutionen oder umgekehrt – ist dabei eine möglicherweise nur empirisch zu beantwortende Frage.

2. Was ist Korruption?

Korruption ist auf jeden Fall ein Allokations- und Distributionsinstrument der gesamtgesellschaftlichen Ressourcen. In wissenschaftlichen Analysen (nicht allerdings in politischen Be- und Verurteilungen) hat man sich weithin verabschiedet von den noch vor einem Jahrzehnt populären Ansätzen, die Ursache dafür vor allem in einem moralischen Ungenügen der beteiligten Akteure zu suchen. Es scheint sich eher um ein strukturelles Ungenügen zu handeln, so dass die Akteure nicht oder zu wenig kontrolliert werden und immer wieder bestimmte Konstellationen und damit günstige Optionen für den verdeckten Zugriff auf Kollektivgüter schaffen können. Verabschiedet hat man sich auch von der Sichtweise, dass die – niemals völlig zu kontrollierende – Korruption in sich entwickelnden Ländern bzw. neu entstehenden Marktwirtschaften „nützlich“ sei: als „Beschleunigungskorruption“ zur Abkürzung der Dienstwege in ineffizienten Bürokratien oder als „Entwicklungskorruption“ zur notwendigen Allokation staatlicher Ressourcen in der Bevölkerung, wodurch erst finanzkräftige Mittelschichten entstünden. Auf die verheerende Wirkung derartiger Praktiken und einer entsprechenden Haltung haben jedoch inzwischen sowohl Wissenschaftler⁴ als auch die unabhängige Beobachtungsorganisation *Transparency International*⁵ nachdrücklich hingewiesen.

Als Sackgasse hat sich auch eine strikt legalistische Sichtweise erwiesen. Denn heutzutage ist in praktisch allen Ländern Korruption innerhalb staatlicher Rahmengesetzgebungen eindeutig definiert, auch in den postsozialistischen Ländern Ost(mittel)europas, von denen hier die Rede ist. Überall werden bestimmte Formen der nicht statthaften Bereicherung unter Verletzung von Amtspflichten klar benannt und die entsprechenden Praktiken kriminalisiert. Daher soll eine Definition von Korruption als Ausgangspunkt herangezogen werden, in dem die formale Position der korrupten Person im Zentrum steht: J. BELLERS begrenzt Korruption

„auf den sozialen, psychischen, politischen, juristischen bzw. ökonomischen Tatbestand, dass ein Träger öffentlicher Pflichten und Rechte diese zum Großteil juridifizierten Rollenerwartungen in erheblichem Umfang verletzt, um sich einen privaten finanziellen Vorteil (für sich oder für die Familie oder für sonstige Bezugsgruppen), einen Statusgewinn oder sonstigen Vorteil zu verschaffen“.⁶

Es ist diese Form der Korruption, die den Aufbau bzw. den Erhalt demokratischer Strukturen gefährdet, weil sie das Vertrauen in die staatlichen Institutionen unterminiert. Dies ist nicht nur ein gradueller, sondern ein prinzipieller Unterschied zu den Formen der Vorteilmahme zwischen Privatleuten, die möglicherweise als „amoralisch“, „gierig“ oder gar „verbrecherisch“ aufgefasst wird, aber doch nicht als systematischer Betrug an den Bürgern gilt. Es geht also nicht um unredliches Handeln unter Privatpersonen, sondern um einen vertraglich nicht intendierten Austausch zwischen Amtspersonen bzw. zwischen diesen und Privatpersonen; also um die Verletzung von Dienstpflichten zum Zwecke der eigenen Vorteilmahme.

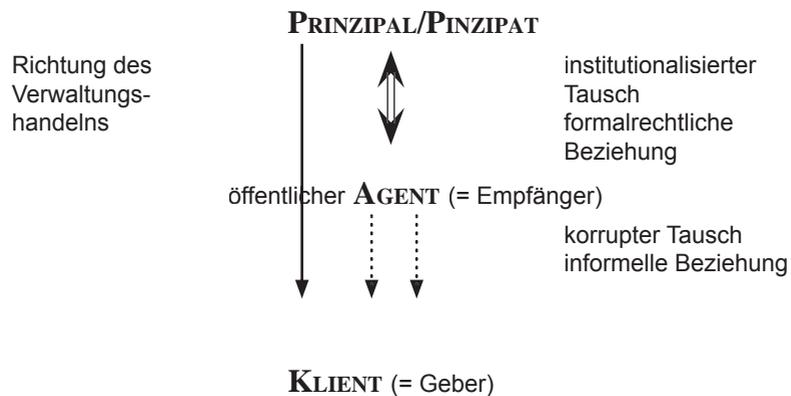
Diese Definition stimmt auch mit neueren Begriffsbestimmungen überein, selbst wenn diese auf einige formale Positionierungen verzichten, weil sie auf die destruktive Verschränkung von privaten Interessen und Öffentlichkeit abzielen. So definiert die Weltbank Korruption als „the abuse of public power for private benefits“⁷.

Ein institutionenökonomischer Ansatz, wie er Ende der 1990er Jahre formuliert wurde, bietet sich deshalb an, weil er im Gegensatz zu gängigen soziologischen Ansätzen zeigt, dass eine korrupte Handlung erst dann möglich ist, wenn der Blick nicht nur auf die dyadische Bindung zwischen Geber und Nehmer, sondern auch auf die Beziehungen außerhalb der Dyade und die besondere Position des Empfängers fällt.

Die Institutionenökonomie geht von einer triadischen Beziehung zwischen einem Prinzipal, seinem Agenten und einem Klienten aus.

Im Blick ist die öffentliche, hierarchisch gegliederte Verwaltung mit dem Beamten als Schlüsselfigur und Mittler (= Agent) zwischen seinem Dienstherrn (= Prinzipal) und dem Bürger (= Klient). Es ergibt sich ein gestaffeltes Repräsentationssystem, in dem die Agenten eines jeden Dienstranges ihrer Position, Kompetenz und Verantwortung gemäß Prinzipale der Agenten der jeweils untergeordneten Ränge sind. Mit Blick auf die übergeordneten Dienstränge bleiben Agenten allerdings immer Agenten und verwandeln sich nicht in „Klienten“, die *per definitionem* zur Verwaltungsumwelt gehören.⁸

Die Korruptionstriade (in der öffentlichen Verwaltung)



In allen Bürokratien ist das Beziehungs- und Weisungsgefälle – formal – eindeutig; am unteren Ende ist der Klient positioniert. Die Beziehung zwischen dem Prinzipal und dem Agenten ist asymmetrisch, da sie auf klarer Über- und Unterordnung beruht; der Tausch ist institutionalisiert. Für Machtdelegation und Gehalt schuldet der Agent dem Prinzipal vertraglich festgelegte Leistungen, geregelt in einem Dienstvertrag.

Auch vom Klienten wird eigeninitiatives Handeln nicht erwartet, auch eventuelle Gegenleistungen für Verwaltungsleistungen (Gebühren, Tarife etc.) sind vom Grundsatz her nicht Gegenstand der Beziehung zwischen ihm und dem Agenten, sondern Teil des Dienstvertrages zwischen dem Agenten und dem Prinzipal. Der Klient soll keine Tauschbeziehung mit dem Agenten eingehen; sofern sie doch stattfindet, gilt sie als korrupt. Der Klient ist dem Verwaltungshandeln tendenziell ausgesetzt, was die Notwendigkeit einer unabhängigen Verwaltungsgerichtsbarkeit zur Klärung von administrativen Fehlentscheidungen und Handlungslücken belegt.

Deutlich zu erkennen sind in dieser Beziehungskonstellation die einzelnen Einfallstore für Korruption: Sie entstehen, wenn zum Beispiel der Dienstvertrag bzw. der daraus resultierende Weisungsumfang unklar sind oder sich auf einander widersprechende Gesetzesnormen beziehen, so dass sie offen für Auslegungen sind. Auch besteht immer Gefahr für Korruption bzw. für Bestechlichkeit, wenn die Gehälter der Beamten (Agenten) zu niedrig sind und sie sich für Zusatzleistungen aus dem Klientenkreis empfänglich zeigen. Ein nicht geringer Ansporn für die Eigeninitiative der Klienten ergibt sich häufig auch bei der Definition von neuen Verwaltungsdienstleistungen, und als besonders fatal erweisen sich systematische Informationsdefizite und mangelnde Kontrollmöglichkeiten.

Zentral ist, dass das, was in einem korrupten Akt „getauscht“ wird, nicht der Amtsperson gehört, sondern ihr nur anvertraut ist und sie es im Auftrag des Prinzipals ausführen soll: Aufsicht führen, lizenzieren, Genehmigungen ausstellen etc. Im Falle der Korruption verletzt der Agent die Dienstpflicht gegenüber dem Prinzipal und bedient sich – gegen Geld oder andere Vorteile – aus einem Kollektivgut.⁹

3. Korruption in Russland heute

Der Korruptionswahrnehmungsindex (CPI) von *Transparency International* für Russland im Jahr 2007 verweist das Land auf Platz 143 von 179 Plätzen insgesamt; im Jahr 2005 hatte es noch den 126. Platz belegt. Zwar lässt sich streng genommen damit möglicherweise nur sagen, dass die Wahrnehmung von Korruption und die Aussagebereitschaft zugenommen hat, was auch ein Indiz für eine Verbesserung der Lage sein könnte. Allerdings sind die Kontextbedingungen, von denen im Folgenden ebenfalls die Rede sein wird, derart, dass eher eine Verschlechterung bzw. „Stabilisierung“ zu vermuten ist.¹⁰

Tatsächlich kann man davon ausgehen, dass die so genannte Alltagskorruption „stabil“ ist. Dies bedeutet die ständige Zusatzbezahlung für ganz normale Dienste, die der Durchschnittsbürger (nicht der Geschäftsmann) in seinem Alltag in Anspruch nehmen muss: Gesundheitsversorgung, Rechtsprechung, Verkehrspolizei, Bildungseinrichtungen, Arbeitsmarkt – überall, wohin der Zugang eigentlich kostenlos bzw. durch feste Gebühren geregelt sein sollte, werden schon fast routinemäßig zusätzliche „Bearbeitungs“-Gebühren fällig. Obwohl es dabei nicht um große Summen (oder geldwerte Leistungen und Geschenke) geht, handelt es sich doch um nicht zu vernachlässigende Zusatzverdienste der Agenten, da es um ständig und massenhaft in Anspruch genommene Dienste geht.

Besonders anfällig bzw. wenig geschützt für die oben beschriebene Korruption sind kleine und mittlere Unternehmen. Anders als im „Big Business“, wo die Vorteilssicherung auf der Grundlage informeller Information und unter Umgehung der Behörden erfolgt, müssen sich diese Unternehmen alle mit den unterschiedlichsten staatlichen Behörden auseinandersetzen. Anders als bei der Alltagskorruption geht es dabei aber nicht um geringe Summen oder um Geschenke; auch haben die meisten Unternehmen keine Wahl: sie brauchen die Lizenz, sie müssen die Auflagen der Brandschutzbehörde erfüllen etc. Für den gewerblichen Sektor ist der intensive Kontakt mit den Behörden keine Frage der Wahl, sondern eine des professionellen Überlebens.

Gerade weil die Inanspruchnahme der Behörden nicht zu umgehen ist, hat sich der „Markt“ für Korruption entschieden ausgeweitet. Inzwischen scheint es keine Stelle mehr zu existieren, an der es keine Korruption gibt, doch vor allem scheint sich das Korruptionsgeschehen in den lokalen und regionalen Behörden zu konzentrieren. Dies ist vor allem dadurch zu erklären, dass die „Agenten“, um die es sich dabei handelt, nicht direkt einem obersten Dienstherrn unterstehen, sondern etwas weiter weg sind von Kontrolle und direkten Weisungen.

Eine wichtige Hürde bei der Gründung von Unternehmen ist es, die Genehmigungen für die infrastrukturelle Grundversorgung zu erhalten. Dabei zeigt sich die Macht der „natürlichen Monopolisten“, der Versorger für Gas, Strom und Wasser. Sie gelten als „permitting structures“ (Genehmigungsstrukturen), an denen niemand vorbei kommt, der ein Unternehmen gründen will. Die Verwaltungsstruktur ähnelt denen der Staatsunternehmen, da diese Versorgungsunternehmen heute zwar Aktiengesellschaften sind, die allerdings zu mehr als 50 Prozent dem Staat gehören.

Da die Prozeduren so verbreitet sind, sind verschiedene Techniken der Verfahrenserleichterung entstanden; eine davon ist die Schaltung von „Vermittlern“ zwischen Geschäftswelt und Verwaltung. Gerade dann und dort, wo es „normal“ ist zu zahlen,

macht dies nicht der Geschäftsgründer oder der Direktor selbst, sondern eine besondere – und meist besonders dafür prädestinierte oder talentierte – Person. Typisch für derartige Problemlösungsstrategien ist folgende Aussage:

„Wir hatten X, um derartige Probleme zu lösen. Er spricht mit ihnen [den Behörden – I. O.] in einer ganz besonderen Art ... Ich könnte das niemals so wie er. Wenn er seinen Mund öffnet, dann sind alle Probleme schnell gelöst; niemand kann lange mit ihm argumentieren ...“

Es geht allerdings nicht nur um „Talent“ – es geht auch um eine gewisse Form der Distanzierung der Beteiligten vom Geschehen, was sicherlich auch als Indiz dafür gewertet werden kann, dass ihnen das nicht Statthafte ihres Verhaltens klar ist. Für die Behörden sind derartige Vermittler ebenfalls angenehm, da sie nicht ständig mit neuen und nicht instruierten Personen verhandeln müssen. Daher haben sich inzwischen für alle administrativen Leistungen Vermittlungsstellen etabliert, private Dienstleistungsunternehmen, die zwischen Geschäftsleuten und Behörden vermitteln. Sie sind zu wichtigen Akteuren auf dem „Korruptionsmarkt“ geworden, weil sie in allen Bereichen und auf allen Ebenen der staatlichen Behörden tätig sind: Auditverfahren, Steuer- und Rechtsberatung, Zollberatung und Zertifizierungsbroker, Beratung und Expertise für Brandschutz, Hygiene, Sicherheit, Immobilienverwaltung.

Allerdings ist zu beachten, dass diese Vermittler auch ganz offiziell als Vermittler auftreten können, da auf dem expandierenden Markt ständig neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften gelten und daher auch ständig großer Bedarf an Beratung und Vermittlung besteht. Der Punkt ist, dass neben den offiziellen Tätigkeitsbereichen eben auch informelle bestehen, die sich kontinuierlich ausdehnen – so wie auch die informelle Wirtschaft insgesamt ständig an Umfang zunimmt. Formalrechtliche Beziehungen werden durch informelle Arrangements ersetzt, was zum Teil auch deshalb notwendig ist, da die Gesetzgebung bis heute oft vorläufig, schnell wandelbar, lückenhaft und/oder widersprüchlich ist und vieles auf dem offiziellen Weg nicht oder nur schwer zu erreichen ist. Es geht also auch um die Erprobung neuer Verfahren zur Abkürzung von Dienstwegen, selbst wenn diese künstlich verlängert und verkompliziert wurden.

4. Sozio-kulturelle Gewohnheiten: informelle Arrangements, die Praxis des „blat“

Dass die Anpassung des Rechts an die neuen Verhältnisse Deformationen verursacht, lässt sich als postsowjetische Erscheinung qualifizieren; allerdings scheint es doch auch einen kulturellen Faktor zu geben, der gerade diese institutionelle Entwicklung begünstigt: die Praxis des „blat“.

„Blat“ ist ein Medium der alltagsbezogenen Transferpraxis, das sich in der sowjetischen Planwirtschaft entwickelt und inzwischen erfolgreich an die postsowjetischen Verhältnisse angepasst hat. Es handelt sich nicht einfach um „Korruption“ bzw. „Bestechung“, da ursprünglich oft weder Geld noch direkte Geldäquivalente eingesetzt wurden, sondern persönliche Beziehungen, die – in der Reichweite der alltagsüblichen Grenzen – in die Verwaltung hineinreichen.¹¹

Am besten lässt sich diese Transferpraxis als die Nutzung persönlicher Kontakte zum Zwecke des Zugangs zu gesellschaftlichen Ressourcen beschreiben, wobei formale Prozeduren umgangen und offiziell vorgesehene institutionalisierte Kanäle gezielt

umfunktionalisiert werden. In der sowjetischen bzw. sozialistischen Planwirtschaft mit ihren Defiziten und unerwartbaren Versorgungslücken war dies eine lebensnotwendige Solidarisierung der Betroffenen und eine rationale Form der Haus- und Vorratshaltung. Gleichzeitig kann „blat“ als Vorstufe zu Korruption angesehen werden, vergleichbar anderen vetternwirtschaftlichen Phänomenen wie Postenschiebereien, Seilschaften oder dem „Vitamin B“ in der DDR.

Die Unübersichtlichkeit der heutigen Verwaltungsstrukturen macht es erklärlich, warum sich diese Praxis erhalten hat, und zwar als einfache Reziprozitätsbeziehung, in der die Übergänge von Uneigennützigkeit und Nützlichkeit fließend sind und deren Sinn im Tausch von Dienstleistungen besteht, die sonst vielleicht gar nicht oder nur sehr teuer zu bekommen wären.

Zwei Aspekte sind dabei zu betonen: Zum einen war bzw. ist die Praxis des „blat“ äußerst verbreitet, gewissermaßen „normal“, da praktisch alle Bürger immer wieder auf einen privilegierten Zugang zur Verwaltung angewiesen sind; die Wahrnehmung ist daher die einer normalen Hilfe unter Freunden und Bekannten. Es ist aber eine systematische Fehlwahrnehmung über die Natur dieser Beziehung – eine Verleugnung der absichtsvollen und berechnenden Gegenseitigkeit. Zum anderen wird bei dieser Tauschbeziehung „unter Bekannten“ verdeckt, dass eine gewährte Unterstützung aus der Verwaltung nicht aus der eigenen Tasche, sondern aus dem gesellschaftlichen Ressourcenfonds erfolgt und damit auf Kosten derer, die gerade keinen privilegierten Zugang zu ihm haben.

Es handelt sich also auch um ein klassisches Kollektivgutproblem. Dennoch ist hervorzuheben, dass „blat“ unter den Bedingungen der Mangelwirtschaft nicht als illegitim galt. Und diese kollektive Fehlwahrnehmung hat sich erhalten, wenn sie sich im Zuge der Marktreflexen auch transformiert hat. Zwar lässt sich in der postsowjetischen Gesellschaft heute mit Geld alles kaufen, doch damit ist wiederum Geld zum größten Defizit geworden, weshalb die Versuche der Einflussnahme auf Entscheidungsträger in den Lokalverwaltungen ungeheure Dimensionen angenommen haben.

Wie in anderen postsozialistischen Ländern auch, gibt es in Russland derzeit sowohl zu viel als auch zu wenig Staat; auch gibt es zu viel und zu wenig Markt – zuwenig, weil Marktbedingungen in vielen Bereichen ausgesetzt sind, zuviel, weil „Märkte“ überall dort entstehen, wo die staatlichen Versorgungs- und Schutzfunktionen nur schwach entwickelt sind und diese von den Bürgern als zusätzliche Dienstleistungen nachgefragt – gekauft! – werden müssen.

Inzwischen ist, wie bereits gesagt, Korruption in allen Verwaltungsbereichen anzutreffen. Kaum jemand kann sich dem entziehen, und wenn, dann nur in größeren Städten, da sich die lokalen Behörden je nach Stadtbezirk bzw. Zuständigkeitsbereich unterscheiden. Wer sein Unternehmen in dem einen Stadtteil nicht eröffnen kann, versucht es in einem anderen, wie einer der Informanten es beschreibt:

„Die Stadt ist aufgeteilt in Fürstentümer. Jedes Fürstentum hat seine eigenen Regeln. Also, es gibt keine allgemeinen Regeln im Besteuerungssystem oder bei den Preisen oder in jeder anderen Sphäre. Zum Beispiel, im Bezirk F. hatten wir Probleme mit dem Feueralarm-System. Es gibt in der Stadt viele Unternehmen, die Sicherheits- und Alarmsysteme installieren, sie arbeiten nach den Normen,

sie erfüllen alles Erforderliche und so weiter. Aber uns wurde gesagt: ‚Leute, wenn ihr eine Firma gründet und ein Alarmsystem installiert, dann wird es hier nicht abgenommen.‘ Weil es nämlich ein Monopol gibt in diesem Bezirk. Eine bestimmte Firma installiert die Alarmsysteme, und diese Firma wird betrieben von einem hohen Polizeibeamten im Zentralbezirk dieser Stadt. Das ist die Antwort.“

Man kann dem Ganzen eine gewisse Rationalität nicht absprechen. Alle Beteiligten haben sich mittlerweile an die Umstände gewöhnt, kennen die Spielregeln. Zur Vereinfachung der Prozeduren sind Vermittler tätig, außerdem gibt es Preislisten, regelrechte Tarife, so dass die früheren Formen erzwungener Transferleistungen („racket“, „Gewaltunternehmer“¹²) inzwischen durch weit handhabbarere, gewaltlose Praktiken ersetzt wurden. Ein Resultat dieser Entwicklung ist, dass viele der Beteiligten Korruption immer mehr als „nur“ ein Problem unter anderen ansehen, sich mit ihr auszukennen, gehört zur Überlebensstrategie.

Im Folgenden sei daher eine Tabelle aus der erwähnten Studie dargestellt. Die Frage, die sich an Geschäftsleute mit kleinen und mittleren Unternehmen richtete, lautete: „Wie fühlen Sie sich, wenn Sie die Notwendigkeit sehen, informelle Mittel zur Problemlösung einsetzen zu müssen?“

Innere Haltungen bei informeller Problemlösung

Antworten (in %)	ernsthafter Stress	störendes Hindernis – schnellstens zu überwinden	nur ein Aspekt der Arbeit	habe persönlich nichts damit zu tun	andere Antworten	total
Geschlecht						
männlich	7,5	33,5	49,0	7,0	3,0	100,0
weiblich	19,4	29,9	41,0	8,2	1,5	100,0
Alter						
unter 25	0,0	28,6	64,3	0,0	7,1	100,0
26 – 35	10,0	29,0	53,0	8,0	0,0	100,0
36 – 45	12,9	34,5	42,2	7,8	2,6	100,0
46 – 55	14,9	29,8	43,6	7,4	4,3	100,0
über 55	20,0	60,0	10,0	10,0	0,0	100,0

Bedeutsam scheint bei diesem Antwortverhalten vor allem der klare Unterschied hinsichtlich des Alters zu sein (in der Abbildung grau unterlegt). Während die älteren Geschäftsleute doch ziemlich unter Stress stehen, wenn sie ein Problem informell lösen müssen, so ist dies desto weniger der Fall, je jünger die Befragten sind. Und während praktisch alle das Problem möglichst schnell aus dem Weg räumen wollen – hier ganz besonders die Ältesten! –, sind die Jüngeren doch recht abgeklärt, was den Stellenwert dieses Problems bei ihrer Arbeit angeht. Man hat geradezu ein Bild vor Augen: junge dynamische „businessmen“, die wissen, dass Korruption zu ihrem Arbeitsalltag gehört und die ohne Stress damit umgehen.

5. Der Blick auf andere postsozialistische Gesellschaften Osteuropas

In der genannten Studie werden die Unternehmer auch gefragt, ob sie mit den staatlichen Antikorruptions-Maßnahmen zufrieden sind und welche Maßnahmen sie selbst vorschlagen würden. Hinsichtlich der ersten Frage ist die übereinstimmende Meinung die, dass „zu wenig“ gemacht werde, die immer wieder stattfindenden und von großem Presserummel begleiteten staatlichen Kampagnen empfinden die meisten eher als „Show“. Sie haben allerdings kaum Vorstellungen, welche Maßnahmen besser geeignet seien, wenn man von einer weiteren Verschärfung der staatlichen Verfolgung absieht. Von geringer bis gar keiner Bedeutung sind Maßnahmen zur Selbsthilfe oder Aktivitäten nicht-staatlicher Organisationen.

In diesem Rahmen ist es nicht möglich, auf alle postsozialistischen Gesellschaften Osteuropas detailliert einzugehen und/oder einen ausführlichen Vergleich zwischen diesen und westeuropäischen Ländern anzustellen.

Es sei jedoch auf eine Studie verwiesen,¹³ in der nach dem Einfluss der EU-Strukturen auf die Bewerber- und Beitrittsländer Ost(mittel)europas gefragt wird und dafür systematische Vergleiche angestellt werden, zum einen zwischen EU-Mitglieds- und Nichtmitgliedsländern, zum anderen zwischen Bewerber- und Nichtbewerberländern.

J. DELHEYS These besagt, dass die hohe Korruption in den Ländern Ost(mittel)europas durch die Gelegenheitsstruktur des Umbruchs verursacht werde und wegen der geringen Effektivität der neuen, noch im Aufbau und gewissermaßen in der „Testphase“ befindlichen Institutionen nicht wirkungsvoll bekämpft werden könne. Er sieht in der (angestrebten) EU-Mitgliedschaft einen so starken Impuls für Reformmaßnahmen und zur Verbesserung der institutionellen Strukturen, dass sie auf diesem Weg tatsächlich zur Absenkung des Korruptionsniveaus führt.

Tatsächlich scheinen den internationalen Korruptions-Rankings zufolge alle neuen EU-Mitgliedsstaaten besser dazustehen als die restlichen postsozialistischen Länder Osteuropas. Dies trifft (im Jahr 2002) auch zu für die Bewerberländer, die sich hinsichtlich Korruption gegenüber den Nichtbewerberländern zu verbessern scheinen. Da doch überall ähnliche Sozialisierungserfahrungen durch den Sozialismus vorliegen, müssen andere Erklärungen gesucht werden. Zum einen werden die unterschiedlichen Wohlstandsniveaus, sodann die Dauer des Staatssozialismus ins Feld geführt.

Dass die Bewerberländer den Aufbau der Basisinstitutionen von Demokratie und Marktwirtschaft „besser“ schaffen, weil er zum institutionalistischen Anforderungsprofil der EU gehört, kann durchaus der Fall sein. Allerdings sind die Kriterien dafür nicht hinreichend klar ausgeführt, so dass bis zu einem gewissen Grade die Argumentation tautologisch ist: Korruption kann institutionell besser bekämpft werden, weil die Institutionen besser sind. Die Frage, warum einige Staatsbürokratien unfähig oder nicht willens sind, entsprechende Institutionen aufzubauen, wird dadurch aber nicht beantwortet.

Allerdings werden immer wieder dieselben Instrumente angeführt: die Stärkung der Kontrollinstanzen auf allen Ebenen (staatlich, lokal, zivilgesellschaftlich), unabhängige Medien und Gerichtsbarkeit, häufige Rotation von (politischem) Personal und Beamten, da dies gegen die Etablierung dauerhafter Korruptionsnetzwerke wirkt.

Wie wichtig die Bekämpfung von Korruption ist, liegt auf der Hand. Die Unterminierung des Vertrauens in staatliche Strukturen verhindert den Aufbau der Demokratie – eine Einsicht, die kaum mehr zu bezweifeln ist und letztlich nicht nur für die post-sozialistischen Länder Ost(mittel)europas gilt, sondern genau so für die westlichen Demokratien.¹⁴

Fußnoten

- ¹ TIMM BEICHELT: Demokratische Konsolidierung im postsozialistischen Europa. Die Rolle der politischen Institutionen, Opladen 2001; Gesellschaft mit beschränkter Hoffnung: Reformfähigkeit und die Möglichkeit rationaler Politik. Festschrift für Helmut Wiesenthal, hrsg. von PETRA STYKOW, Wiesbaden 2004; Gelegenheit und Entscheidung : policies und politics erfolgreicher Transformationssteuerung, hrsg. von HELMUT WIESENTHAL, Wiesbaden 2001.
- ² Vgl. auch ILJA SRUBAR: War der reale Sozialismus modern?, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 43 (1991), 3, S. 415–432; MELANIE TATUR: Ökonomische Transformation, Staat und moralische Ressourcen in den post-sozialistischen Gesellschaften, in: Prokla 28 (1998), 112/3 (Europa I: Osteuropa und der Westen), S. 339–374.
- ³ JAN DELHEY: Korruption in Bewerberländern zur Europäischen Union: Institutionenqualität und Korruption in vergleichender Perspektive, Berlin 2002.
- ⁴ Vgl. z. B. SYED HUSSEIN ALATAS: Corruption: Its Nature, Causes and Functions, Aldershot u. a. 1990; Kirk Mildner: Korruption in Russland. Wurzeln, Effekte und Strategien, in: Transformation sozialistischer Gesellschaften. Am Ende des Anfangs, hrsg. von Hellmut Wollmann u.a., Opladen 1995 (Leviathan, Sonderheft Nr. 15.), S. 346–363.
- ⁵ GEORGE MOODY-STUART: Schwere Korruption in der Dritten Welt, in: Kursbuch 120 (1995), S. 115–147; CAREL MOHN: Die Arbeit von Transparency International, in: Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen 13 (2000), 3, S. 100–102.
- ⁶ Politische Korruption. Vergleichende Untersuchungen, hrsg. von JÜRGEN BELLERS, Münster 1989, S. 1 f.
- ⁷ DELHEY (wie Anm. 3), S. 2.
- ⁸ Vgl. ausführlich: INGRID OSWALD: Die Korruptionstriade. Zur sozialen Beziehungsform der Korruption in Ost- und Westeuropa, in: Gute Gesellschaft? Verhandlungen des 30. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Köln 2000, Bd. 2, hrsg. von JUTTA ALLMENDINGER, Opladen 2001, S. 1053–1076; INGRID OSWALD: Elemente einer Theorie der offenen Hand. Zur Verbindung von Korruptions- und Gesellschaftsanalyse am Beispiel Russlands, in: Sichtbarkeit und Unsichtbarkeit der Macht. Theorien politischer Korruption, hrsg. von H. BLUHM und KARSTEN FISCHER, Baden-Baden 2002, S.41–65.
- ⁹ Der Umstand, dass sich der korrupte Agent aus einem Kollektivgut bedient, zeigt, dass diese Transferleistung keine (unmoralische) Variante des „Gabentausches“ ist, in der gemäß einer einfachen Reziprozitätsregel eine Gabe immer eine Gegengabe erfordert.

- ¹⁰ Wiedergegeben werden im Folgenden Resultate eines Forschungsprojekts, das am „Centre for Independent Social Research“ (CISR) in St. Petersburg durchgeführt wurde: OLEG PACHENKOV, IRINA OLIMPIEVA: Fighting corruption in state-business relations (small and medium business in St. Petersburg), St. Petersburg 2004. Es wird hier aus dem Endbericht zitiert, vgl. auch: www.cisr.ru.
- ¹¹ Ausführlich dazu: ALENA LEDENEVA: Neformal'naja sfera i blat: grazhdanskoe obshchestvo ili (post)sovetskaja korporativnost'? [Die informelle Sphäre und Blat: Zivilgesellschaft oder (post)sowjetische Korporativität?], in: Pro et Contra (1997), 4, S. 113–124; DIES.: Lichnie svjazi i neformal'nye soobshchestva: transformacija blata v postsovetskom obshchestve. [Persönliche Beziehungen und informelle Gemeinschaften: die Transformation von Blat in der postsowjetischen Gesellschaft], in: Sociologičeskie chtenija. Vyp. 2. Sbornik materialov ežegodnogo metodologičeskogo seminara, Moskva 1997, S. 113–133; DIES.: Practices of Exchange and Networking in Russia, in: Soziale Welt 48 (1997), 2, S. 151–170.
- ¹² Vgl. VADIM VOLKOV: Gewaltunternehmer im postkommunistischen Russland, in: Leviathan 28 (2000), 2, S. 173–191.
- ¹³ DELHEY (wie Anm. 3).
- ¹⁴ Vgl. Building a trustworthy state in post-socialist transition, hrsg. von JÁNOS KORNAI, New York 2004.

Korruption als Barmherzigkeit? Eine kulturgeschichtliche Hypothese zur Sozialkultur des orthodoxen Ost- und Südosteuropas

Dirk Uffelmann

τὸ γὰρ ἀκριβὲς ὡς ἐπίπαν θορυβεῖ πολλοὺς καὶ τῶν νουνεχεστάτων
[Striktheit stört für gewöhnlich viele auch der Verständigsten] (Kyrill von
Alexandrien, PG 77,376)

1. Globale Maßstäbe

Die 1993 gegründete Organisation *Transparency International*, die sich selbst als „global civil society organisation“ beschreibt, definiert Korruption wie folgt: „Corruption is operationally defined as the misuse of entrusted power for private gain.“ So weit, so klar. Die Probleme beginnen bei der Einbeziehung kultureller Regelsysteme:

„TI [Transparency International] further differentiates between ‘according to rule’ corruption and ‘against the rule’ corruption. Facilitation payments, where a bribe is paid to receive preferential treatment for something that the bribe receiver is required to do by law, constitute the former. The latter, on the other hand, is a bribe paid to obtain services the bribe receiver is prohibited from providing.“¹

Die Definition oszilliert sichtlich zwischen zwei Hinsichten, einmal der des Akteurs, der in der Zweckangabe „for private gain“ verborgen ist, zum anderen der der „rule“, der gesetzlichen Regelung, die durch Korruption verletzt werde (der zweite Fall) oder aber im Einklang mit der etwas passiere (der erste Fall), was aber angesichts der *zusätzlichen* Bestechungszahlung nichtsdestotrotz Korruption genannt wird.

Das Etikett Korruption auch für zusätzlich motiviertes, aber regelkonformes Handeln zu verwenden, widerspricht dem Wortsinn des lateinischen Etymons *corrumpere*. Das lateinische *verbum simplex rumpere* bedeutet nämlich ‚gewaltsam zerbrechen‘, ‚sprengen‘, mit Akkusativ-Objekt wie in den Verbindungen *rumpere foedus*, *ius gentium*, *fidem pacis* ‚einen Vertrag verletzen‘, ‚das Recht brechen‘. Lateinische Wörterbücher geben erst als letzte Bedeutung die doppelte Rektion mit personalem Akkusativobjekt und gegenständlichem *ablativus instrumentalis* an: *corrumpere iudicem pecuniā*, ‚einen Richter mit Geld bestechen‘. Im etymologischen Handbuch *Latein und Griechisch im deutschen Wortschatz* aus dem Ost-Berliner Volkseigenen Verlag (in der fünften Auflage) wird das dreistellige Prädikat wieder auf ein zweistelliges reduziert: *kor-rumpieren* bedeutet demnach ‚moralisch verderben, bestechen‘.² Daran tritt die Systemkonfrontation zwischen vermeintlich freier sozialistischer Gesellschaft und mehr oder weniger treffend als korrupt beschriebener kapitalistischer Ordnung zutage. Korrupt sind für die DDR-Autoren die „Anderen“, die moralisch Verderbten, Geldversessenen, Bestechlichen, kurz: die Kapitalisten.

Tun aber die Vertreter von Transparency International nicht etwas strukturell Vergleichbares, wenn die Organisation Handlungsweisen, die in einem Land regelkonform bzw. regelnahe sind, mit einem universalistischen Begriff als Korruption brandmarkt? Wird da nicht anderen Gesellschaftsordnungen eine „westliche“ Norm übergestülpt?

Welt- wie innenpolitisch mag ein normativer, übergestülpter Korruptionsbegriff einem moralisch vertretbaren Impetus folgen, nämlich die „costs of corruption“ bekämpfen, insofern diese auch die Menschenrechtssituation tangieren: „Human rights are denied where corruption is rife, because a fair trial comes with a hefty price tag where courts are corrupted.“ Der persönliche Schaden für einzelne Menschen ist, so räumt die Organisation ein, schwer messbar. Doch wer wollte widersprechen, wenn TI extrapoliert „In the worst cases, corruption costs lives.“³ – und den Schluss, solche Leben-kostende Korruption gelte es zu bekämpfen, in Frage stellen?

2. Regelkonforme Korruption

Um Korruption jedoch zu *verstehen*, um das jeweilige kulturelle Gesamtgefüge begreiflich zu machen, in dem Korruption funktioniert und in dem ‚Korruption‘ in vielen Fällen als normal, regelnahe, ja regelkonform akzeptiert wird – dazu muss man sich von universalistischen, auf unveränderliche Menschenrechte abhebenden, *de facto* eurozentrischen Vereinfachungen verabschieden. Allein der Blick auf die jeweiligen *kulturellen* Regelsysteme verspricht tiefere Einsichten. Das bedingt dann auch die hier getroffene Entscheidung für den regelbezogenen Teil der Definition von Transparency International und gegen den agentenbezogenen, denn bei der Neigung von Menschen zu persönlicher Vorteilnahme darf man in der Tat so etwas wie eine kulturübergreifende Konstante annehmen: Korruptierbarkeit durch geldwerte Vorteile gehört zum Humanum. Die folgenden Überlegungen kreisen um „according to rule corruption“ und spüren der Frage nach, in welchen Räumen „Korruption“ einen Rückhalt in kulturellen Gepflogenheiten, im Gewohnheitsrecht oder gar verbrieften Recht hat.

Osteuropa-Spezialisten stoßen da früher oder später unweigerlich auf das *кормление* im Beamtentum des russischen Zarenreichs: Die Beamtenbesoldung war von Anfang an so niedrig angesetzt, dass die Beamten sich für ihre Dienstleistungen von ihren „Kunden“ „füttern“ lassen *mussten*, um ihre Familien durchzubringen. Was sich von außen und retrospektiv als Korruption ausnimmt und auch von den Zaren wenigstens seit Ivan III. 1497 (erfolglos) bekämpft wurde, konstituiert ein soziales System:

„[...] мы можем констатировать, что коррупция – это понятие, привнесённое извне для обозначения социальной практики, представлявшей собой основополагающий элемент вознаграждения чиновников. Здесь мы сталкиваемся с противоречием: цари криминализировали организационный принцип, который, по крайней мере отчасти, являлся основой их собственной администрации.“ [(...) wir können feststellen, dass Korruption ein Begriff ist, der von außen zur Bezeichnung einer sozialen Praxis hereingetragen wurde, die ein grundlegendes Moment der Beamtenvergütung darstellte. Dabei stoßen wir auf einen Widerspruch: Die Zaren kriminalisierten das Organisationsprinzip, welches – zumindest teilweise – die Grundlage ihrer eigenen Verwaltung bildete.]⁴

Im Sinne von Transparency International war diese systemkonstitutive „Fütterung“ zaristischer Beamter eine Form von „according to rule corruption“. Hat sich diese kulturelle Regelkonformität von „Korruption“ bewahrt?

3. Der Corruption Perceptions Index

Der von Johann Graf Lambsdorff und seinem Team jährlich für Transparency International erstellte *Corruption Perceptions Index* weist für das Jahr 2007 Russland den 143. Platz zu (2.3 auf der von 1 bis 10 reichenden Skala des *Corruption Perceptions Index*)⁵, inmitten afrikanischer, südostasiatischer und lateinamerikanischer Staaten. Noch etwas weiter hinten rangiert Belarus – auf dem 150. Platz (2.1). Leicht besser stehen die Ukraine mit Platz 118 (2.7) und Moldawien auf dem 111. Platz (2.8) da. Die südosteuropäischen Länder Montenegro und Makedonien belegen gleichauf den 84. Platz (3.3), Serbien den 79. (3.4), die neuen EU-Mitglieder Rumänien und Bulgarien den 69. (3.7) bzw. 64. (4.1), das ältere Mitglied Griechenland den 56. Platz (4.6). Wenn man die Liste auf der Suche nach europäischen Ländern von hinten aufrollt, frappt, dass den angeführten Ländern Ost- und Südosteuropas, die einst durch das orthodoxe Christentum geprägt waren oder wieder sind, signifikant schlechtere Plätze zugewiesen werden als den westkirchlich geprägten Ländern Ostmitteleuropas und Südosteuropas.

Das am tiefsten rangierende ostmitteleuropäische Land mit katholischer Tradition ist Kroatien auf Platz 64 (4.1) – gleichauf mit Bulgarien, das nächste die Slowakei auf Platz 49 (4.9), bereits höher als Griechenland eingestuft. Am höchsten rangieren Ungarn auf Platz 39 (5.3), Estland auf Platz 28 (6.5) und Slowenien auf Platz 27 (6.6), elf Plätze hinter Deutschland (16., 7.8).

Selbst Statistik-Skeptikern und eingefleischten Hermeneutikern dürfte diese Verteilung signifikant erscheinen. Man muss nicht die HUNTINGTONSche These vom *Clash of Civilizations*⁶ an der kulturell-religiösen Trennlinie durch Europa entlang der Grenze von West- und Ostkirche – zwischen Kroatien und Serbien, zwischen Ungarn und Rumänien und mitten durch die Ukraine – bemühen, um den Eindruck zu gewinnen, dass die religionsgeschichtliche Trennlinie zusammenfällt mit einem quantitativ anderen Grad an Korruption (jedenfalls im eurozentrischen Verständnis von Transparency International) bzw. einem anderen Maß an Toleranz gegenüber Abweichungen von Regeln, gegenüber Ungenauigkeit.

Dabei ist es nicht von der Hand zu weisen, dass die Zuschreibung von Ungenauigkeit zu den stereotypen Schablonen des orientalistischen Diskurses im Sinne E. SAIDS gehört, der als Beleg Lord Cromer zitiert:

„Sir Alfred Lyall once said to me: ‘Accuracy is abhorrent to the Oriental mind. [...]’ Want of accuracy, which easily degenerates into untruthfulness, is in fact the main characteristic of the Oriental mind.“⁷

Wenn die Hypothese einer kulturellen Toleranz für Formen von Ungenauigkeit, die mit dem westlichen Maßstab als Korruption eingestuft werden, angesichts von SAIDS Inkriminierung des Heterostereotyps Ungenauigkeit nicht einfach von einem geringeren Zivilisierungsgrad oder einer ‚Orientalizität‘ des orthodoxen Ost- und Südosteuropas zeugen, sondern die Frage gestellt werden soll, ob es kulturelle Traditionen gibt, durch die „Korruption“ regelnahe oder regelkonform erscheint und deren „costs“ akzeptiert werden, so würde es zum einen gelten nachzuweisen, dass es dafür ältere Traditionen gibt. Zum anderen müsste man dazu belegen, dass es sich um ein kulturell breiteres Phänomen handelt, das dann auch in anderen kulturellen Teilsystemen jenseits der Rechts- und Wirtschaftskultur auftauchen müsste.

Der erste Schritt dazu wäre der Nachweis paralleler Erscheinungen in anderen Teilsystemen der Kulturen Ost- und Südosteuropas, um zweitens eine Hypothese über die lange Dauer derartiger Wertvorstellungen aufzustellen. Beides ließe sich dann verschränken zur These von einer offensiv vertretenen, in Selbstbeschreibungen strategisch reklamierten (und nicht bloß von außen übergestülpten) ost- und südosteuropäischen, orthodox geprägten Kultur positiver Ungenauigkeit.

4. Kulinarische Ungenauigkeit

Beginnen wir mit parallelen Erscheinungen in anderen Teilsystemen, mit einer „surprising coincidence“ im Sinne des New Historicism⁸ – mit einem bizarren Beispiel aus der Kochkultur: Wer je versucht hat, eines der Backrezepte aus der russischen *Книга о вкусной и здоровой пище [Buch vom leckeren und gesunden Speisen]* (EA 1939), dem Kochbuch der Stalinzeit, praktisch nachzuvollziehen, wird gescheitert sein; es handelt sich nämlich um einen Vertreter der Gattung utopischer Kochbücher. Ein Versuch, die Rezepte zu befolgen, musste zu Sowjetzeiten daran scheitern, dass die angegebenen Zutaten jahrzehntlang nicht erhältlich waren; und wer in postsowjetischer Zeit alle erforderlichen Zutaten zusammengesammelt hat, wird dann keine guten Ergebnisse zustande bringen, wenn er sich strikt an die Mengenangaben des Kochbuches hält (bei Kochrezepten ist dies weniger folgenreich als bei Backanleitungen). Obgleich scheinbar exakte Mengen angegeben werden⁹, ist es sichtlich nicht Intention der *Книга о вкусной и здоровой пище*, den Leserinnen und Lesern reproduzierbare Formeln an die Hand zu geben.

Einen Schritt weiter geht das Kochbuch *Russkaja kuchnja v izgnanii [Russische Küche im Exil]* der russischen Emigranten A. GENIS und P. VAJL' (EA 1987). Es versteht die Rezepte mit verschmitzten Begleitessays, spielt mit den Alphabeten und Sprachen, verzichtet dafür aber bei der Liste der „Ingredients“ auf jegliche Mengenangaben.¹⁰ Das Eigentliche des jeweiligen Gerichts würde durch eine genau quantifizierende Ingredienzienformel offenbar bloß verstellt.

Die kategorische Ungenauigkeit bzw. das völlige Fehlen von Mengenangaben in den Rezepten in den beiden populären Kochbüchern steht für das kulturell tief verwurzelte Misstrauen gegenüber Formelhaftigkeit und Genauigkeit, für das, was man ost- und südosteuropäischen Antiformalismus nennen könnte. Ungenauigkeit wird in diesem Kontext zur kulturellen Tugend.

Die neuhistorizistische Erkenntnisästhetik der „surprising coincidences“ ist von der Warte quellenzentrierter Kultur(geschichts)wissenschaft als zu unsystematisch kritisiert worden, weshalb es ihren Ergebnissen an Beweiskraft mangle. Um diese zu liefern, braucht es eine breitere Quellenbasis – sei es im synchronen Querschnitt, sei es in diachronem Längsschnitt.

Geschriebene Kochrezepte sind eine Erscheinung der Neuzeit. Wollte man in der Vormoderne nach solchen suchen und sie auf ihre Praktikabilität hin austesten, hätte man ein Quellenproblem. Um eine möglichst große Datenbasis einzubeziehen, muss der Blick dagegen so weit als möglich zurückgehen. Es gilt sich also der Quellenlage anzupassen: Welches aber sind die ältesten Schriftdokumente der orthodoxen Kulturen Ost- und Südosteuropas? Welche Texte waren es, die die so genannten Slavenapostel Kyrill und Method, byzantinische Kleriker und ethnische Mazedonier, im

neunten Jahrhundert nach Christus, dank der von ihnen geschaffenen Schrift, dem Glagolithischen, in ihre slavische Muttersprache übertrugen?

Es waren dies einmal liturgisch benötigte Teile des Neuen Testaments, so genannte Aprakos-Evangelien.¹¹ Zum anderen hatten die Slavenapostel die Machtinteressen der slavischen Herrscher zu befriedigen, die ihre Fürstentümer von Byzanz her christianisieren ließen. Denn diese taten das in den allermeisten Fällen nicht aus persönlichem Glaubenserlebnis heraus, sondern um mit der byzantinischen Kirche einen Transmissionsriemen ihrer Fürstenmacht in die Hand zu bekommen, mit dem sie die von ihnen nur notdürftig beherrschten, von undurchdringlichen Wäldern geprägten Gebiete unter dauerhafte Kontrolle bekommen konnten. Das Mittel, welches die byzantinische Kirche da anzubieten hatte, war das kanonische Recht. Sucht man im byzantinischen Kirchenrecht nach den Wurzeln einer Kultur positiver Ungenauigkeit bzw. – im Sinne von Transparency International – von „Korruption“, so trifft man auf einen heute erstaunlich geläufigen Terminus: οἰκονομία, allerdings in einer in Westeuropa fast unbekanntem Bedeutung.

5. Maßgenaue Hauswirtschaft

Die gut erforschte Begriffsgeschichte von *Ökonomie* im Wirtschaftssinne ist nur eine Seite der Medaille. Weit weniger bekannt ist im Westen eine zweite, östliche Begriffstradition, in der *Ökonomie* historisch nicht – bis ins 18. Jahrhundert – mit Genauigkeit und Sparsamkeit und – von Adam Smith bis zum New Market – mit Gewinn und Akkumulation verbunden ist¹², sondern in der von frühen Zeiten an eine andere Maßvorstellung ins Spiel kommt: Es geht um die Bedeutungen „Ausnahme“ und „Abweichung von der Regel“. Neben der Wirtschaftsethik des Genauen und Sparsamen verbindet sich mit οἰκονομία ab dem dritten nachchristlichen Jahrhundert noch eine zweite Mengenvorstellung – nämlich „Abweichung“ und „Überschreitung“.

Der klassische Ort, an dem die meisten Begriffsgeschichten von *Ökonomie* einsetzen, ist die *Nikomachische Ethik* des ARISTOTELES. ARISTOTELES etabliert dort die werthafte Opposition von Maß und Unmaß (ἀκολασία; Eth.Nic. 1118b, 1119a). Abweichungen nach oben wie nach unten gelten ihm als schädlich (1132a,b). Die Hauswirtschaft „οἰκονομία“ habe auf Selbstunterhalt, Subsistenz ausgerichtet zu sein. Eine gute Hauswirtschaft decke den Bedarf. Sie halte das Maß (τὸ μέτρον), sie erfülle es genau (Pol. 1256b). Nun ist bei ARISTOTELES diese Hauswirtschaft keine begrenzte, spezifische Tätigkeit des Menschen neben anderen, sondern eine ganzheitliche Ethik, eine „Tugendlehre des Menschen, Hausherrn und Staatsmann“¹³, wie O. BRUNNER festhält, eine Überlebensethik, dank der eine agrarische, in Hauswirtschaften untergliederte Gesellschaft gedeihen soll.

Man darf davon ausgehen, dass es sich bei der Hauswirtschaftslehre des ARISTOTELES nicht um eine elitäre Idee handelte, sondern dass ARISTOTELES eine verbreitete Moral landwirtschaftlicher Gesellschaften im von Griechenland geprägten Kulturkreis wiedergab. Zu diesem Kulturkreis gehört um die Zeitenwende auch Palästina, und die Autoren der im Neuen Testament kanonisierten Texte schreiben Griechisch, partizipieren also an dieser griechisch-agrarischen Ethik des Maßes, der Sparsamkeit, der Genauigkeit.

6. Flexibilisierung des Heilsplans¹⁴

Eine erste Weichenstellung in der historischen Semantik von οἰκονομία findet im Neuen Testament statt.¹⁵ Der das Maß haltende Hausvater, der gute Ökonom, wie ihn ARISTOTELES hypostasiert hatte, ist in dieser Zeit eine gängige normative Vorstellung, so gängig, dass sie als Metapher erhalten kann. Genau das passiert im Neuen Testament: Ökonomie wird zur Ordnungsmetapher überhaupt¹⁶. PAULLUS ersetzt das (politisch-dynamische) Reich durch den (statisch gedachten) „Haushalt“ Gottes.¹⁷ Derjenige, der bei ihm als „Ökonom“, als guter „Hausvater“ erscheint, ist der christliche Gott (daher auch das Bild vom lieben Gott und Gottvater). Gottes „Hauswirtschaft“ ist die ideale Ordnung. Sie sorgt ganz und gar für den Menschen, führt ihn zum (ursprünglich landwirtschaftlich gedachten) Heil.

Was die Belegstellen im Neuen Testament betrifft, so ist darin die Bedeutung nicht immer eindeutig festlegbar.¹⁸ Eph 1,10 spricht von οἰκονομία als dem „Ratschluss“ Gottes in Bezug auf eine Erlösung in der Zeit. Sodann wird Christus als Mittler dieses Ratschlusses Gottes angenommen (Eph 3,2f), als Gottes „Verwalter“. Christus seinerseits beauftragt seine Jünger (Mt 28,16–20), diese „Verwaltung“ weiterzuführen, für die Völker zu sorgen, d. h. sie zum Heil zu führen (oder, wie es dann gelesen wird: sie zu missionieren). Sein Amt dient der „Heilsordnung“, der göttlichen „οἰκονομία“. Auch für die Apostel findet in den Paulusbriefen der Begriff des „οἰκονόμος“, des Verwalters, der ein Amt ausfüllt, Verwendung (1 Kor 4,1; 1 Kor 9,17)¹⁹.

Man mag diesen Fächer von Anwendungsfeldern als Ausfaltungen einer einzigen Bedeutung lesen²⁰; man kann aber auch schon am NT die Vielheit der Facetten betonen:

„Un sens propre et profane d'administration et de gouvernement; deux applications religieuses: à la providence divine et à l'œuvre universelle du salut; enfin, un sens spécifique comme art de mise en bon ordre et d'accommodation, s'étendant sur plusieurs domaines.“ [Eine eigentliche, profane Bedeutung von Verwaltung und Regieren sowie zwei religiöse Anwendungen: auf die göttliche Vorsehung und auf das universelle Heilsgeschehen; schließlich eine spezifischere Bedeutung als die Kunst, etwas in Ordnung zu bringen, und als Anpassung, die sich auf verschiedene Bereiche erstreckt.]²¹

Mit dem letzten von K. DUCHATELEZ genannten Gesichtspunkt, der Anpassung, kommt die Patristik ins Spiel. Die hier interessierende Weichenstellung in der Geschichte des οἰκονομία-Begriffs fällt auf das dritte und vierte nachchristliche Jahrhundert.

Die Bedeutung ‚Heilsordnung‘ bestimmt zunächst das Denken eines der bedeutendsten Kirchenväter, die Geschichtsphilosophie des IRENÄUS VON LYON (ca. 140 bis ca. 200). Bei ihm steht in den überlieferten lateinischen Übersetzungen für gr. οἰκονομία lat. *dispositio*²². Nach IRENÄUS stellt die „dispositio salutis nostrae“ den „in Stufen verlaufenden Heilsweg des Christen“ dar (Adv.haer. IV,9,3)²³. Worum es dem Kirchenvater zu tun ist, ist die Darstellung der Einheit dieser Geschichte als einer planvollen Entwicklung aus vielen einzelnen Momenten²⁴:

„Sic erant perfecti, qui unum et eundem Deum, ab initio usque ad finem variis dispositionibus assistentem humano generi, sciebant [...]“ [So hatten

diejenigen Recht, die begriffen, dass ein und derselbe Gott, vom Anfang bis zum Ende auf verschiedenen Stufen dem Menschengeschlecht hilft (...)] (PG 7,1,907)

Gottes vor Erschaffung der Welt fertiger Weltplan wird akribisch erfüllt werden. Die Genauigkeitsvorstellung wird auf den Zeitvektor projiziert und erscheint so als vorgegebene Reihenfolge von Stufen zur Erlösung der Welt.

Der lateinische Kirchenvater TERTULLIAN (vor 195 bis nach 225) hat οἰκονομία als nicht übersetztes griechisches Fremdwort; er bezeichnet damit die „stufenweise Erziehung des Menschengeschlechts zum Heil“²⁵. Stand am Anfang, nach dem Sündenfall, noch eine – negative – Abweichung vom Geschichtsziel, wird dies durch die „nova dispositio [...] in Christo“ [neue Heilsordnung (...) in Christus] (adv. Marc. III,20,8) zurechtgerückt und der Heilsplan durch dauernde Vervollkommnung schließlich ganz realisiert. Bei TERTULLIAN wird die genaue Realisierung des Heilsplans dadurch gerettet, dass eine Abweichung von diesem Plan zwar innergeschichtlich eingeräumt wird (durch den Sündenfall), der Plan selbst aber durch die Ausrichtung der Heilsgeschichte auf die Erlösung gerettet wird.

So weit geht die westkirchliche Anknüpfung an das antike οἰκονομία-Konzept – und keinen Schritt weiter (vgl. noch THOMAS VON AQUIN, S.c.gent. 97,1). Im Osten des römischen Reiches hingegen, auf Griechisch, tun CLEMENS VON ALEXANDRIEN († vor 215) und ORIGENES (185–254) einen Schritt weiter: Zu den schon bekannten Bedeutungen ‚Fürsorge‘, ‚Verwaltung‘ und ‚Heilsordnung‘ kommt bei CLEMENS die ‚Erziehungsweise‘, was mit der stufenweise sich vervollkommnenden Realisierung des Heilsplans zusammenhängt: Wie der in seiner Heilsordnung differenziert, stufenweise voranschreitende Gottvater müsse auch ein guter Erzieher flexibel vorgehen, müsse Erziehung vielfältig sein (Paed. I,74,3)²⁶. ORIGENES seinerseits betont die „varietas [...] dispositionis“ [die Variabilität der Erziehungsmaßnahmen] (De prin. III,5,5,8f). Der Fokus richtet sich jetzt mehr auf das einzelne Geschehen und wird vom Gesamtplan abgezogen.

Das Moment der genauen Erfüllung des Heilsplans tritt noch weiter in den Hintergrund, wenn CLEMENS (mit Bezug auf Apg 16,3) zur Erreichung eines Ziels situative Abweichungen vom Plan, ja vorübergehende Unaufrichtigkeit, Verbergung der eigenen Absichten²⁷, Simulation oder Notlüge gestattet:

„Ψεῦσται τοίνον τῶ ὄντι οὐχ οἱ συμπεριφερόμενοι δι' οἰκονομίαν σωτηρίας, οὐδ' οἱ περί τινα τῶν ἐν μέρει σφαλλόμενοι, ἀλλ' οἱ εἰς τὰ κυριώτατα παραπίπτοντες, [...]“ [Lügner sind in Wahrheit also nicht diejenigen, welche um der Veranstaltung des Heiles willen nachgeben, auch nicht die, welche in Bezug auf manche Einzelheiten irren, sondern die, welche auf die wichtigsten Punkte losstürzen, (...)] (Strom VI,124,3; PG 9,348B)

Für diese Bedeutung von οἰκονομία gibt es – was die Fremdheit für die Westkirche dokumentiert²⁸ – nur extrem freie lateinische Übersetzungen. Die ostkirchliche Tradition hingegen löst mit diesem οἰκονομία-Begriff punktuell das Theodizeeproblem: Von der Abweichung im Detail werde der heilsökonomische Gesamtplan nicht affiziert. Damit erscheint Abweichung, Ungenauigkeit als positive Fürsorge Gottes für seine Geschöpfe, die Menschen.

Das Problem einer anpassungswilligen, missions- und seelsorgestrategischen Abweichung wird im Kanon 12 des Ersten Ökumenischen Konzils von Nicäa (325) festgehalten:

„[...] ἐξεῖναι τῷ ἐπισκόπῳ καὶ φιλανθρωπότερόν τι περὶ αὐτῶν βουλευσασθαι / es steht dem Bischof frei, darüber [über Bußfristen] auch menschenfreundlicher²⁹ zu entscheiden“ (COD I,12)

Die spätere byzantinische und slavische orthodoxe Tradition rückt im Anschluss daran den von CLEMENS herrührenden Aspekt der Abweichung in den Mittelpunkt. Im Mittelpunkt steht jetzt „die Anpassung an die Schwäche anderer trotz eigener besserer Einsicht oder eigenen besseren Vermögens“³⁰. Abweichung selbst wird so kanonisiert³¹, wengleich eine genaue definitorische Festlegung sich, will man die Abweichung als solche erhalten, konsequenterweise verbietet³². Das gerade im orthodoxen Raum rigide Gebot der genauen Bewahrung der Kanones κατ' ἀκρίβειαν [mit Genauigkeit im Detail] geht mit der Möglichkeit zur steten Einzelfall-Abweichung κατ' οἰκονομίαν [nach fürsorglichem Ermessen] einher. Orthodoxe Regeltreue, orthodoxer Konservatismus ist ohne diese Kehrseite nicht denkbar. Die Kanones müssten unverändert bewahrt werden, aber zur Verwirklichung des Heilsplans Gottes als ganzem gilt die Einzelfallabweichung als unerlässlich.³³

Man kann festhalten, dass sich zwischen IRENÄUS VON LYON und CLEMENS VON ALEXANDRIEN am Anfang des dritten nachchristlichen Jahrhunderts erstmals eine interkulturell-interkonfessionelle Differenz einzeichnet, die sich später verstärkt: Zwischen dem in Dalmatien geborenen und lange im Orient wirkenden HIERONYMUS VON STRIDON (350–419) und AUGUSTINUS (354–430) kommt es über diese Frage zu einer interkulturell-interkonfessionellen Kontroverse.³⁴ AUGUSTINUS und nahezu die gesamte westkirchliche Überlieferung bis ins 20. Jahrhundert hinein können sich eine Abweichung von den Regeln, eine Ungenauigkeit, ja Täuschungsabsicht in der Schrift nicht vorstellen.³⁵

Für die Ostkirche sind Abweichungen von der Norm, vom eigentlich Korrekten eher akzeptabel – sei es bei der vorübergehenden Abweichung vom eigentlichen Ziel (πρόσκατος οἰκονομία), sei es bei präventiver oder retroaktiver Anwendung.³⁶ Besonders wichtig ist dabei die barmherzige Aufnahme des reuigen Sünders, erscheint die Abweichung von der Regel in diesem Fall doch als individuelle Nachahmung der göttlichen Menschenliebe. Von den Verfechtern derartiger Flexibilität wird stets versichert, nur um der Einhaltung des Fernziels der Heilsgeschichte, der Erlösung vom Bösen allein willen werde von der akribischen Norm abgewichen. Bei der Gültigmachung nicht-kanonischer Sakramente (Taufe, Eheschließung etc.), bei der Zulassung Unberechtigter zu den Sakramenten (PG 103,953–955), aber gerade auch gegenüber der „Sünde“ ist das orthodoxe Kirchenrecht, das auf der οἰκονομία als Flexibilität, Anpassung und Abweichung von der Regel gründet, in der Folge weit toleranter als das der römisch-katholischen Kirche. Οἰκονομία ist bereits weniger Teil des eigentlichen Kirchenrechts als vielmehr eine diesem vorgeordnete „übernatürliche Gabe“³⁷.

Eine akribisch genaue Befolgung des geschriebenen (Detail-)Buchstabens erscheint dem orthodoxen Kirchenrecht befremdlich; Recht kann prinzipiell übertreten, Maß über- oder unterschritten werden. Peinlich genaue, starre Einhaltung der Regel er-

scheint von der Warte der Ausnahme her als unwahrscheinlich, vom kulturellen Index her als monströs. Von orthodoxen Theologen wird die οἰκονομία gerade im 20. Jahrhundert positiv als konfessionell-kulturelle Spezifik herausgestellt³⁸ und gegen den katholischen Dispens³⁹ ausgespielt, womit aus einer kirchenrechtlichen Praxis ein Moment interkonfessioneller und interkultureller Identitätsstiftung erwächst.⁴⁰

7. Flexible Regelauslegung im altrussischen Kirchenrecht

Das altrussische kanonische Recht fußt – bei bestimmten Anpassungen an russische Verhältnisse – auf dem griechischen *Nomokanon*. Im Sprachgebrauch der Russischen Orthodoxen Kirche wird οἰκονομία gemäß der neugriechischen Phonetik in der Schreibweise *οικονομία*⁴¹ bzw. mit *забота, снисхождение* oder *освобождение* wiedergegeben. In der Frühzeit stehen für οἰκονομία in dieser Bedeutung die slavischen Wörter *смотрение, строение*; die *Пандекты Никона Черногорца* [Die Pandekten des Nikon vom Schwarzen Berg] haben „млстивими растроении“ für „συμπαθητικαῖς οἰκονομίαις“⁴².

Die möglicherweise bis auf Kyrill und Method zurückgehenden⁴³ altslavischen, altserbischen und dann altostslavischen Redaktionen des Steuermannsbuches *Кормчая* aus dem elften bis 13. Jahrhundert⁴⁴ stellen gekürzte, an russische Realia adaptierte und um neue russische Dokumente ergänzte Übersetzungen (Synagogen) griechischer Nomokanones dar⁴⁵, mit denen die byzantinische οἰκονομία nach Russland importiert wird⁴⁶. Die den Übersetzungen aus dem Griechischen beigefügten altrussischen Dokumente der Frühzeit mit ihrer Erotapokriseis (Frage-Antwort-Struktur) und ihren Einzelfalllösungen sind eher dem angelsächsischen Common Law verwandt als dem römischen Recht.

In den historischen Quellen zum russisch-orthodoxen kanonischen Recht findet sich häufig eine kaum variierte Wiederholung von Verurteilungsformeln⁴⁷ sowie die akribische Regelung ähnlich gelagerter Fälle:⁴⁸ so und nicht anders, weder milder noch strenger.⁴⁹ Das wohl älteste überlieferte russische kanonische Dokument, das *Правло*, die *Regel* des Metropoliten IOANN II. aus den Jahren 1080–89, schreibt den Geistlichen vor, sich „mehr an die Genauigkeit [...] als an den Landesbrauch“ zu halten; in der griechischen Urversion dieses Textes begegnet der Begriff der *Akribie*:

„Πρόσχεισο οὖν μᾶλλον τῇ ἀκριβείᾳ, ἢ τῇ συνηθείᾳ τῆς χώρας / Прилежи паче закону, неже обычаю земли.“ [Achte mehr auf das Gesetz als auf den lokalen Brauch.]⁵⁰

Daneben aber lassen sich schon bei IOANN in vielen Feldern Vorgaben in Richtung ‚ökonomischer‘ Auslegung von einzelnen Regeln finden. Gleich anschließend formuliert er die Maxime, lieber von der strengen Regel abzuweichen, um Zwist zu verhindern:

„Πάντως τοῦ μείζονος κακοῦ ἀιρεῖσθαι [δεῖ] τὸ ἔλαττον / подобаиеть ὦ болашаго зла изволити менше.“ [Zur Verhinderung eines größeren Übels ist ein kleineres zu erlauben.]⁵¹

Es gelte, immer „zuerst“ („πρῶτα“⁵²) „mit Reden und Ermahnungen zu bekehren“ anstatt sofort zu strafen. IOANN kennt auch nachträgliche οἰκονομία (im Fall der Heirat von Subdiakonen):

„Τὰ δὲ προγεγενημένα, ὡς αὐτὸς βούλη καὶ δοκιμάζης, οἰκονόμησον /
А иже створеная, аще хочешь, рассмотри.“ [Ist es aber schon geschehen,
entscheide nach Deinem eigenen Ermessen.]⁵³

Dieses freie Ermessen bezeichnet ΙΟΑΝΝΣ mit dem Verb „οἰκονομεῖν“ (Kirchenslavisch: „рассмотри“); daran lässt sich belegen, dass es einen begrifflichen Übergang von der patristischen Diskussion über ‚οἰκονομία‘ zur russischen Rechtsgebung und Praxis gegeben hat.

Nochmals milder und nachgiebiger als ΙΟΑΝΝΣ Regel fallen die Fragen ΚΙΡΙΚΣ, ΣΑΒΑΣ und ΙΛ΄ΙΑΣ von 1136 bis 1156 aus – ganz besonders Kirik tut sich hier hervor⁵⁴. Das Changieren zwischen Akribie und Flexibilität, das GERHARD PODSKALSKY KIRIK attestiert⁵⁵, geht deutlich zugunsten der Letzteren aus⁵⁶. So gibt es tolerante Aussagen über Sonntagsverbote im Geiste von Mk 2,27⁵⁷, pragmatische Ratschläge für den Umgang mit der unbezwingbaren Sünde der Unzucht und flexible Anweisungen zum Verfahren mit Unreinheit (Menstruation) und Kommunion (etwa § 45: „Аще ли инако нельзе“ [Wenn es aber anders nicht möglich ist (...)]).⁵⁸ ΙΛ΄ΙΑ gebietet οἰκονομία, also Abweichung von der strengen Regel als Strategie, um schrittweise zum Erfolg zu kommen und dafür zunächst von der vollen Regelanwendung abzusehen:

„А еже человекъ покається, а боудоуть оу него греси мнози? – То не повеле ми тогдаже опитьми дати, нь что любо мало, да оли томоу обоучиться; тоже придавати помалоу, а не велми отягчати иемоу.“
[Wenn ein Mensch Busse tut und hat viele Sünden? Da gebot er mir nicht sogleich Kirchenbusse aufzuerlegen, sondern (erst) etwas weniger, damit er dann gehorcht, dann etwas hinzuzufügen, aber ihn nicht zu sehr zu belasten.]⁵⁹

Dabei ist in den ältesten russischen kanonischen Dokumenten selten explizit die Rede von οἰκονομία, während das Problem der sinnvollen Abweichung, wie an den beiden altrussischen Beispielen gezeigt, mannigfaltig gesehen wird. Der Hauptgrund für diesen Mangel an terminologischer Explizitheit besteht darin, dass es in der russischen Kirche über lange Zeit kaum explizite theologische Traktate gab.⁶⁰ Die Vorgabe von positiver geringfügiger Abweichung um eines maximalen Zwecks willen aber wird ja von fehlender terminologischer Festlegung eher befördert als behindert.

Im russischen Mittelalter lässt sich ein Changieren zwischen Ökonomie und Akribie beobachten: Es sind zwei Versuche, einer Realität Herr zu werden, die mit dem normativen Menschenbild des Christentums nicht in Einklang zu bringen ist. Auf Phasen strategischer Anpassung an den gesellschaftlichen *status quo* im Sinne der Ökonomie⁶¹ folgen solche der Überkompensation der (aus christlicher Sicht) herrschenden Unordnung durch akribische Regelung.⁶²

In der Neuzeit verschärft sich der interkonfessionelle Konflikt wieder. 1621 ergeht eine unflexible Bestimmung der Moskauer Synode über die Wiedertaufe von Konvertiten aus anderen christlichen Konfessionen, die 1667 zurückgenommen⁶³, aber vom Novgoroder Konzil von 1694 wieder in Kraft gesetzt wird⁶⁴. Mit dem Beginn der Synodalzeit, nach der Abschaffung des Patriarchats durch Peter den Großen, im 18. Jahrhundert wird die frühere οἰκονομία, was schriftliche kanonische Texte anbetrifft, durch eine moderne, deutlich mehr am römischen formalen Recht orientierte Genauigkeit abgelöst: Schon das von F. ПРОКОПОВИЋ verfasste *Духовный регламент*

[*Geistliches Reglement*] (1721) ist zutiefst akribisch⁶⁵, und der *Свод законов* [*Gesetzessammlung*] von 1832 integriert die Kirche in das staatliche Recht⁶⁶.

Diese neue Regelstrenge in Rechtstexten bedeutet aber nicht, dass die Praxis in den Ortsgemeinden, vor allem auf dem flachen Lande, sich von der alten Flexibilität gelöst hätte. Auch in der Neuzeit ist Russland kein Land, das durch eine Regierung wirklich kontrolliert und von Gesetzen gesteuert würde. Der Sachzwang eines unregierbaren Landes hat auch in der kirchlichen Praxis Tribut gefordert. Die Verfolgung durch die Sowjetmacht zwingt die orthodoxe Kirche Russlands in eine solche Notlage, dass etwa Laien Geheimtaufen durchführen, was nach orthodoxem Verständnis von apostolischer Sukzession sonst undenkbar ist.⁶⁷

Schließlich wird das Reden über οἰκονομία selbst zum kulturwissenschaftlichen Gegenstand; der große russische Theologiehistoriker G. ФЛОРОВСКИЈ hält die im 19. und 20. Jahrhundert geführte Rede über die οἰκονομία einmal für ein Phänomen theologischer „confusion and decadence“, vor allem aber für ein Mittel interkonfessioneller Abgrenzung der Orthodoxie vom Katholizismus.⁶⁸

Die seit dem späten 19. Jahrhundert entstandene Sekundärliteratur wird nicht müde zu betonen, dass die slavischen orthodoxen Kirchen praktisch alle Zeit und in allen Feldern οἰκονομία, flexible Regelanwendung geübt hätten⁶⁹:

„[...] the Orthodox Slavic Churches, have very often resorted to the methods of the economy by being always condescending to the infirmity and weaknesses of their children“⁷⁰.

In der russischen Situation des lange andauernden heidnisch-christlichen *δωοεεργυε* [Zwieglaube] habe es gleichermaßen Gelegenheit zu wie extensiven Bedarf an flexibel anpassender Auslegung gegeben.⁷¹ Aus dem russischen Bereich gibt es dabei – wie auch aus den anderen slavisch-orthodoxen Kirchen – deutlich weniger wissenschaftliche Arbeiten zur οἰκονομία als aus dem griechischen. Dieses Defizit zu deuten, ist nicht einfach; dass dies in der Sowjetzeit einmal an der kommunistischen Repression liegt, ist klar; aber davor und danach? Was nicht reflektiert und nicht normativ beschworen wird, kann entweder reibungslos praktiziert worden sein oder jenseits des Horizonts gelegen haben. Die nicht regelbare Ausnahme οἰκονομία ist prinzipiell nicht im Vorhinein schriftlich zu regeln; das wäre ein performativer Widerspruch. Diesen Widerspruch leisten sich erst wissenschaftliche Erörterungen der Moderne, für die ein solcher dem Gegenstand formal nicht entsprechender Metadiskurs charakteristisch ist. Die Tatsache, dass die russische kanonische Tradition weniger explizit von οἰκονομία handelt, lässt sich also als Konsequenz lesen: die Möglichkeit flexibler Einzelfallabweichung bloß nicht durch einen regelnden Diskurs einzuschränken.

8. Antiformalismus

Jenseits des Kirchenrechts gibt es andere Zeugnisse für ein Ethos der Ungenauigkeit, andere orthodoxe Prägungen für Genauigkeitsfeindschaft. Manches davon geht auf byzantinische Einflüsse zurück: Die Übernahme des byzantinischen Christentums bei der „Taufe Russlands“ legt dafür den Grundstein. Das Kirchenrecht ist derjenige Bereich, in dem durch die byzantinische Jurisdiktion bis 1589 der unmittel-

barste Einfluss von Byzanz auf Russland ausgeübt wird. Die verstärkte altrussische Patristik-Rezeption ab dem 14. Jahrhundert verleiht diesem Einfluss nachhaltige Wirkung. Doch auch weitere byzantinisch-theologische Motive wirken auf Russland. Auf byzantinische Predigt-Vorbilder geht etwa ILARIONS Opposition von Gnade und Gesetz zurück: Der Metropolit ILARION verschiebt in seinem berühmten *Слово о законе и благодати* [*Predigt über Gesetz und Gnade*] aus der Zeit zwischen 1046 und 1050 das Nebeneinander von Genauigkeit und Abweichung zu einer Opposition von altem, alttestamentlichem, jüdischem Gesetz und neuer, neutestamentlicher, christlicher Gnade: Er stellt Altes gegen Neues Testament: „прежде закон. ти по том благодать. прежде стень. ти по том истина.“ [Zuerst das Gesetz, dann die Gnade. Zuerst der Schatten, dann die Wahrheit.] (170a).

Das orthodoxe Mönchtum definiert sich, wenigstens seit dem Neubeginn des 14. Jahrhunderts (Gregorios Palamas, Sergij von Radonež), in geringerem Maße über strenge Regeln für das Zusammenleben der Mönche und deren akribische Befolgung als über individuelle Askeseformen (die so genannte Idiorrhymie); literarisch spielen Heiligen-Vita und Frage-Antwort-Texte eine größere Rolle als Regeltexte. Die Flexibilität der *οἰκονομία* behält – trotz der Tendenz auch des orthodoxen Mönchtums zur Institutionalisierung in Koinobita in der Moderne – größere Geltung als im westlichen Mönchtum⁷² (man sieht das etwa am inoffiziellen Starcentum des 19. Jahrhunderts und der bis ins 20. Jahrhundert reichenden individuellen Askese oder Idiorrhymie auf dem Athos).

Ein weiterer Punkt ist die slavische Rezeption der Apophatik des Dionysius-Areopagita, eines Antiformalismus *avant la lettre*, der jeden (menschlichen) Ausdruck für so unzutreffend hält, dass er das Eigentliche (Göttliche) verstelle. Daraus folgt das Misstrauen gegen jede irdische Illusion von Angemessenheit (Genauigkeit) in Bezug auf die Rede über Gott. Erkenntnis erfolgt nach orthodoxem Verständnis nicht über penible Argumentation und Nachprüfbarkeit der Formulierung, sondern über Partizipation an der Kirche.⁷³ Apophatik und Formalismus (Kataphatik) werden später von orthodoxen Theologen direkt als Oppositionspaar gebraucht.⁷⁴ Es ist die Größe Gottes, die seine Unaussagbarkeit bedingt, angesichts derer jede Repräsentation unzutreffend, d. h. ungenau sein muss.

Sodann bildet sich in Byzanz Mitte des 14. Jahrhunderts im Zuge der polemischen THOMAS-VON-AQUIN-Rezeption vor allem durch NILOS KAVASILAS (ca. 1300–63) eine Scholastikkritik heraus, die als Ablehnung des Rationalen im Sinne eines Formalen, Regelhaften, Präskriptiven zu lesen ist.⁷⁵ NILOS kritisiert an THOMAS' Methode das syllogistische Verfahren, die These von der rationalen Deduzierbarkeit von Aussagen über Gott, und führt dagegen in einer der Apophatik verwandten Weise die Unvergleichbarkeit von Göttlichem und Menschlichem ins Feld: Über Gott seien logische Schlüsse unzulässig.

Der Zeitpunkt der ersten russischen Rezeption der spätbyzantinischen Scholastik-Kritik ist unklar, spätestens bei I. KIREEVSKIJ Mitte des 19. Jahrhunderts ist sie evident: KIREEVSKIJ kritisiert den Westen im Medium des römischen juristischen Denkens, wettet gegen den „рассудочный характер Римской наружно-логической отвлеченности“ [rationaler Charakter der römischen äußerlich-logischen Abstraktion]⁷⁶ als epistemischen Sündenfall: Einseitigkeit, Abstraktion, Formalisierung und Logik sind die negativen Markierungen, die KIREEVSKIJ über die Scholastik in die

Neuzeit transportiert sieht⁷⁷ und gegen die er mit dem Ideal des „цельное знание“ [ganzheitliches Wissen]⁷⁸ einen Gegenentwurf formuliert. Logische Scheingenaugkeit und abstrakte Formelhafteit stünden ganzheitlich-lebendigem Erkennen im Wege.⁷⁹ Die ursprüngliche, „natürliche“, urchristliche, orthodoxe Ganzheitlichkeit des gesellschaftlichen Daseins sei durch die römische formale Vernunft zerstört worden; es gelte, sie zu restaurieren.

Die jahrhundertelange Sozialisation durch die orthodoxe Kirche wirkt auch in säkularen Kontexten weiter, bis in die deklariert atheistische Sowjetideologie hinein. Die berühmteste sowjetische Kampagne in diesem Zusammenhang wird in den 20er und besonders 30er Jahren des 20. Jahrhunderts unter der Losung der Kritik am Formalen und Formalistischen geführt. Sie beginnt in der Kunstwissenschaft: Der Volkskommissar für Bildung A. LUNAČARSKIJ dekretiert 1924:

„Россия, как в зеркале, может-быть, слегка кривом, стала отражать Запад. [...] Формализм как в искусстве, так и в искусствоведении есть порождение поздней зрелости или ранней незрелости буржуазии, перенесенной в родственную среду, в Россию [...]“ [Russland begann den Westen wie in einem Spiegel abzubilden, vielleicht etwas verzerrt. (...) Der Formalismus in der Kunst wie in der Kunstwissenschaft ist die Ausgeburt der späten Reife oder frühen Überreife der Bourgeoisie, übertragen in heimische Gefilde, nach Russland (...)]⁸⁰

Der Fokus auf formale Charakteristika, auf Details von Kunstwerken, auf eine genaue Lektüre sind der marxistischen ideologiezentrierten Perspektive suspekt⁸¹ und gelten ihr bezeichnenderweise als „Scholastik“⁸², welche das große Ganze aus dem Blick verliere:

„И сколько бы ни мудрили формалисты, вся их незамысловатая концепция основана на игнорировании психического единства общественного человека [...]“ [Und wie sehr die Formalisten auch herumklügelnd – ihre ganze anspruchslose Konzeption gründet auf dem Ignorieren der psychischen Einheit des Menschen als eines Gemeinschaftswesens (...)]⁸³

Was in den 1920er Jahren noch als Streit um Literaturtheorie stattfindet, weitet sich in der Stalinzeit zu einer ideologischen Generalkampagne aus.⁸⁴ Der Formalismus-Vorwurf wird ubiquitär.⁸⁵ Wenn in den 30er Jahren einmal positiv von „Genauigkeit“ gesprochen wird, ist eher ein ideologisches großes Ganzes gemeint, an dem Partizipation gefordert ist, nicht distanzierte, detaillierte Betrachtung.⁸⁶

Eine Betrachtung der Prinzipien, die dem sozialistischen, von der Sowjetunion geprägten Recht zugrunde liegen, muss schließlich zu der Feststellung gelangen, dass es hier – trotz gemeinsamer Wurzeln mit der römischen Rechtstradition – nicht um Einklagbarkeit des Details ging, sondern um eine pseudoreligiöse Vision für das Ganze.⁸⁷ Dabei sei, so westliche Forscher⁸⁸, „Elastizität“ zu vermerken, was auf die *οἰκονομία* des russischen kanonischen Rechts zurückverfolgt werden kann.

Nach dem Systembruch stellt sich das nicht viel anders dar. Nach Ansätzen von Rechtsstaatlichkeit in der El'cin-Ära der 1990er Jahre werden unter Putin die von der Verfassung formal garantierten Abwehrrechte wieder ausgelegt, wie es machtpolitisch opportun ist. Die Privatisierung, die gar nicht anders durchgeführt werden konnte als mit Mitteln von Korruption, wird so lange hingenommen, wie man nicht

politisch missliebige Gegner deswegen angreifen kann. Das korrupte System sucht sich einzelne Opfer wie etwa den einst reichsten Mann Russlands, Michail Chodorkovskij. Gegen diese einzelnen politischen Gegner wird mit äußerster Genauigkeit vorgegangen: *summum ius summa iniuria*. Die tägliche Bestechungspraxis auf allen Ebenen des Beamtenapparats jedoch, die das Land – nach den Maßstäben von Transparency International – auf Platz 143 des Korruptionsindex gebracht hat, wird als kulturelle Selbstverständlichkeit hingenommen.

9. Universalismus vs. Kulturrelativismus

So ergibt sich ein gespaltenes Bild: Da ist einmal die – vom Kirchenrecht bis in kulturphilosophische Diskurse hineinreichende – Tradition von Abweichung als Positivum, als menschenfreundlicher Flexibilität, ja Barmherzigkeit, die als Korruption zu brandmarken unzulässig wäre. Allerdings entwickelt sich daraus ein oftmals repressiver, antiwestlicher Antiformalismus. Dazu gehört die Toleranz für eine systemische „according to (unwritten) rule corruption“ mit massiven volkswirtschaftlichen wie individuellen Schäden.

Lässt sich dieses Spannungsfeld auflösen? Ob der Grad an Korruption, wie ihn TI indiziert (wenn man die zugrunde gelegten Maßstäbe akzeptiert), in Ost- und Südosteuropa realiter so hoch ist, kann an dieser Stelle nicht diskutiert werden. Hier kann es lediglich darum gehen, darauf hinzuweisen, dass eine identitätskonstitutive Tradition positiver Abweichung in Konflikt gerät mit einer wirtschaftlichen und politischen Praxis, deren negative Auswirkungen *in toto* wie in unzähligen Einzelfällen außer Frage stehen.

Bei der Beurteilung dieses Widerspruchs stehen wir vor dem Problem der Anwendung inkommensurabler Maßstäbe und Methoden: Menschenrechtsuniversalismus und Kulturrelativismus stehen in genauso unauflösbarem Widerspruch zueinander wie Statistik und Hermeneutik: Während die Statistik für die Staaten des (post)orthodoxen Ost- und Südosteuropa hohe Grade von Korruptionsperzeption feststellt und der Menschenrechtsuniversalismus dies moralisch legitimerweise verurteilt, mahnt der Kulturrelativismus zur Zurückhaltung vor dem Überstülpen eurozentrischer Schablonen.⁸⁹ Flankierend arbeitet die Hermeneutik eine lange Diskursgeschichte der Rechtfertigung von Normabweichung als Nachsicht, Milde, Flexibilität, ja Gott wohlgefälliger Gnade heraus.

Die Bekämpfung von Korruption im Dienste der Menschenrechte mittels internationaler Organisationen mag eurozentrisch, neokolonial oder sozialdarwinistisch erscheinen, so G. SPIVAK:

„The idea of human rights, in other words, may carry within itself the agenda of a kind of social Darwinism – the fittest must shoulder the burden of righting the wrongs of the unfit – and the possibility of an alibi [...] for economic, military, and political intervention.“⁹⁰

Doch ist dieser Oktroi unhintergebar, will man nicht zugleich die moralische Korrektivfunktion von Menschenrechten „abschreiben“:

„[...] its so-called European provenance is for me in the same category as the ‘enabling violation’ of the colonial subject. One cannot write off the

righting of wrongs. The enablement must be used even as the violation is renegotiated.“⁹¹

Die Politik kann hier nicht umhin zu disambiguieren, sich für einen Maßstab zu entscheiden und dessen Anwendung zu operationalisieren, die Forschung hingegen hat die Aporie bewusst zu halten. Unterhalb dieses methodologischen Mementos besteht für die weitere Forschung zu Korruption und Normabweichung in Ost- und Südosteuropa das Desiderat genauer Unterscheidung: Es gilt einmal, regelkonforme, ohne kriminelle Energie praktizierte Korruption (wie die Bezahlung eines Arztes für seine Dienste mit Eiern oder Äpfeln aus eigener Erzeugung) von organisierter Kriminalität abzugrenzen; zum Zweiten sind Perzeptionen von Korruption nicht nur statistisch zu erfassen, sondern auch hermeneutisch anzureichern – um das Wissen darum, dass Abweichung in manchen Kulturen in struktureller Hinsicht als Positivum begriffen worden ist und begriffen wird, was auch die kulturell dominanten Wertimplikationen bei der Wahrnehmung von Korruption beeinflusst.

Fußnoten

- ¹ TRANSPARENCY INTERNATIONAL: Frequently asked questions about corruption, unter: http://transparency.org/layout/set/print/news_room/faq/corruption_faq (letzter Zugriff: 11.02.2008).
- ² OTTO WITTSTOCK: Latein und Griechisch im deutschen Wortschatz. Lehn- und Fremdwörter altsprachlicher Herkunft, Berlin 1988, S. 152.
- ³ TRANSPARENCY INTERNATIONAL (wie Anm. 1).
- ⁴ <SUSANNE SCHATTENBERG> SUZANNE ŠATTENBERG: Kul'tura korupcii, ili K istorii rossijskich činovnikov [Die Kultur der Korruption oder Zur Geschichte des russischen Beamtentums], in: Neprikosnovennyj zapas 4 (2005), S. 29–35, hier S. 34.
- ⁵ TRANSPARENCY INTERNATIONAL: Corruption Perceptions Index 2007, unter: http://www.transparency.org/news_room/in_focus/2007/cpi2007/cpi_2007_table (letzter Zugriff: 11.02.2008).
- ⁶ SAMUEL HUNTINGTON: The Clash of Civilizations and the Remaking of World Order, New York 1996.
- ⁷ EDWARD SAID: Orientalism, London u. a. 2003, S. 39.
- ⁸ H. ARAM VEESER: Introduction, in: The New Historicism, hrsg. von DEMS., New York, London 1988, S. IX–XVI, hier S. XII.
- ⁹ Bspw. A. I. OPARIN et al.: Kniga o vkusnoj i zdorovoj pišče [Buch vom leckeren und gesunden Speisen], Moskva 1965, S. 352.
- ¹⁰ Siehe bspw. PETR VAJL', ALEKSANDR GENIS: Russkaja kuchnja v izgnanii [Russische Küche im Exil], Moskva 2007, S. 35.
- ¹¹ Sakrale Grundlagen slavischer Literaturen, hrsg. von HANS ROTHE, München 2002, S. 3.
- ¹² Siehe dazu weiter DIRK UFFELMANN: oikonomia – ikonomija/ekonomija/ekonomika. Die doppelte Geschichte des Ökonomiebegriffs in Russland zwischen Wirtschafts-

- theorie und orthodoxem Kirchenrecht und einige literarisch-kulturelle Weiterungen, in: Russische Begriffsgeschichte der Neuzeit. Beiträge zu einem Forschungsdesiderat, hrsg. von PETER THIERGEN, Köln u. a. 2006, S. 477–515, hier S. 480–490.
- ¹³ OTTO BRUNNER: Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: DERS., Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen 1980, S. 103–127, hier S. 116.
- ¹⁴ Die Unterpunkte 6 bis 8 stellen eine Überarbeitung eines Abschnitts von UFFELMANN (wie Anm. 12), S. 491–501 dar.
- ¹⁵ Siehe JOHN HENRY PAUL REUMANN: The Use of oikonomia and Related Terms in Greek Sources to about A.D. 100, in: Ekklesiastikos Pharos 60 (1978), 3–4, S. 482–579; 61 (1979), 1–4, S. 563–603; Ekklesia kai theologia 1 (1980), S. 368–430; 2 (1981), S. 591–617.
- ¹⁶ So auch die rhetorische Verwendung von οἰκονομία in DIODORS „Weltgeschichte“ Βιβλιοθήκη (V,1,2) und – als Fremdwort – bei CICERO (ad Att. 6,1). Lateinisch entspricht der οἰκονομία die *dispositio*, die Anordnung der Argumente. Im Französischen ist die Formulierung von der *économie d'un texte* bis heute üblich.
- ¹⁷ BARRY GORDON: The Economic Problem in Biblical and Patristic Thought, Leiden u. a. 1989, S. 54–56.
- ¹⁸ Siehe dazu OTTO MICHEL: oikonomos, oikonomia, in: Theologisches Wörterbuch zum Neuen Testament, Stuttgart 1959, Bd. 5, S. 151–155, hier S. 154.
- ¹⁹ Vgl. THOMAS SCHÜLLER: Die Barmherzigkeit als Prinzip der Rechtsapplikation in der Kirche im Dienste der *salus animarum*. Ein kanonistischer Beitrag zu Methodenproblemen der Kirchenrechtstheorie, Würzburg 1992, S. 10–13.
- ²⁰ So MARTIN WIDMANN: Der Begriff oikonomia im Werk des Irenäus und seine Vorgeschichte, Diss. Tübingen 1956, S. 80.
- ²¹ KAMIEL DUCHATELEZ: La notion de l'économie et ses richesses théologiques, in: Nouvelle Revue théologique 92 (1970), S. 267–292, hier S. 269.
- ²² ADHÉMAR D'ALÈS: Le mot oikonomia dans la langue théologique de Saint Irenée, in: Revue d'Etudes Grecques 32 (1919), S. 1–9, hier S. 4 f.
- ²³ Vgl. OTTO LILLGE: Das patristische Wort oikonomia, seine Geschichte und Bedeutung bis auf Origenes, Diss. Erlangen 1955, S. 34.
- ²⁴ WIDMANN (wie Anm. 20), S. 81 f.
- ²⁵ LILLGE (wie Anm. 23), S. 61.
- ²⁶ Siehe dazu ebenda, S. 85.
- ²⁷ DUCHATELEZ (wie Anm. 21), S. 276 und S. 284.
- ²⁸ ERNST CH. SUTTNER: „Ökonomie“ und „Akririe“ als Normen kirchlichen Handelns, in: Ostkirchliche Studien 24 (1975), S. 15–26, hier S. 16.
- ²⁹ Die altslavische *Кормчая* hat dafür „человеколюбивее“ (Drevne-slavjanskaja kormčaja. XIV titulov bez tolkovaniij [Das altslavische Steuermannsbuch. 14 Titel ohne Erläuterungen], hrsg. von VLADIMIR N. BENEŠEVIČ, Sankt-Peterburg 1906, S. 89).

- ³⁰ ANTON MICHEL: Humbert und Kerullarios. Quellen und Studien zum Schisma des XI. Jahrhunderts, Paderborn 1930, S. 173, Anm. 3.
- ³¹ Siehe PANAGIOTIS BOUMIS: Grundriß des kanonischen Rechts der orthodoxen Kirche, in: Handbuch der Ostkirchenkunde, hrsg. von WILHELM NYSSSEN u. a., Düsseldorf 1997, Bd. 3, S. 145–179, hier S. 152, Anm. 12.
- ³² JOHN H. ERICKSON: Oikonomia in Byzantine Canon Law, in: Law, Church, and Society: Essays in Honour of Stephan Kuttner, hrsg. von KENNETH PENNINGTON und ROBERT SOMERVILLE, Philadelphia 1977, S. 225–236, hier S. 225 f.; GILBERT DAGRON: La règle et l'exception. Analyse de la notion d'économie, in: Religiöse Devianz. Untersuchungen zu sozialen, rechtlichen und theologischen Reaktionen auf religiöse Abweichungen im westlichen und östlichen Mittelalter, hrsg. von DIETER SIMON, Frankfurt/Main 1990, S. 1–18, hier S. 14 und S. 18; HAMILCAR S. ALIVIZATOS: E Oikonomia, katá ton Kanonikón Díkaiou tes Orthodóxou Ekklesías. Dt. zit. n.: DERS., Oikonomia. Die Oikonomia nach dem kanonischen Recht der orthodoxen Kirche, Frankfurt/Main 1998, S. 39.
- ³³ Es handelt sich um eine Scheidung zwischen der Theorie (δόγματα), die unveränderlich bewahrt werden soll, und der Praxis der Applikation von Regeln (κανόνες), die flexibel sein darf, ja soll (NIKODEMUS MILASCH: Pravoslavno crkveno pravo, dt. zit. n.: DERS., Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche, Mostar 1905, S. 57; <FLOROVSKIJ> GEORGIJ FLOROVSKY: The Limits of the Church, in: The Church Quarterly Review 1933, S. 117–131, hier S. 121.
- ³⁴ Hieronymus antwortet auf einen Vorwurf Augustins (ep. 28,3): „non officiosum mendacium defendentes, sicut tu scribis, sed docentes honestam dispositionem“ [wir verteidigen keine diensteifrige Lüge, wie Du schreibst, sondern lehren eine ehrliche Abweichung] (Hieronymus, ep. 112,11).
- ³⁵ Siehe etwa WILHELM GASS: Das patristische Wort oikonomia, in: Zeitschrift für wissenschaftliche Theologie 17 (1874), S. 465–504, hier S. 494 und S. 502.
- ³⁶ PANTELEIMON RODOPOULOS: Introduction to the Topics of the Fifth International Congress of the Society for the Law of the Oriental Churches. I. Oikonomia, in: Kanon VI. Mischehen, hrsg. von WILLIBALD M. PLÖCHL, Wien 1983, S. 15–18, hier S. 16.
- ³⁷ ANASTASIOS KALLIS: Philanthropia. Das Prinzip der Liebe in der orthodoxen Theologie und Kirche, in: Philoxenia. Festschrift für Bernhard Kötting, Münster 1980, S. 143–158, hier S. 152; vgl. auch <SMOLIČ> IGOR SMOLITSCH: Das Kirchenrecht der Russischen Orthodoxen Kirche, in: Die Russische Orthodoxe Kirche in Lehre und Leben, hrsg. von ROBERT STUPPERICH, Witten 1966, S. 139–166.
- ³⁸ KALLIS (wie Anm. 37); ALIVIZATOS (wie Anm. 32).
- ³⁹ Im römisch-katholischen Kirchenrecht steht für Abweichung und Nachsicht statt der einen orthodoxen οἰκονομία' eine ganze Reihe von Begriffen: ‚misericordia‘, ‚ἐπιείκεια‘, ‚licentia‘, ‚aequitas canonica‘ und besonders ‚dispensatio‘. Der Dispens geht hier auf die Autorität der Kirchengipfel, d. h. des Papstes und mit genau abgestuften, eng umschränkten Befugnisbereichen der Diözesanbischöfe und Ortsordinarien zurück (REINHARD MUSSGNUG: Der Dispens von gesetzlichen Vorschriften, Heidelberg 1964, S. 37; RICHARD PUZA: Katholisches Kirchenrecht, Heidelberg 1986, S. 78); es bestehen genaue Regeln, wann *dispens* zu gewähren ist,

„für die griechische Oikonomia hingegen ist dies unmöglich“ [ALIVIZATOS (wie Anm. 32), S. 140]. Dieser katholische Dispens schafft – im Gegensatz zur ,οἰκονομία‘ – neues Recht, auf das später Berufung möglich ist [siehe SUTTNER (wie Anm. 28), S. 15; DAGRON (wie Anm. 32), S. 11 f; SCHÜLLER (wie Anm. 19), S. 169 f; ALIVIZATOS (wie Anm. 32), S. 139]. Zudem kann im katholischen Bereich der *dispens* mit einer Reparationszahlung einhergehen, was für die Ostkirche in doppeltem Sinne ‚ökonomisch‘ unannehmbar ist – aufgrund zu wenig barmherziger Flexibilität und wegen eines unzulässigen wirtschaftlichen Rechnens [ALIVIZATOS (wie Anm. 32), S. 140].

⁴⁰ Erst im 20. Jahrhundert geben auch katholische Theologen im Rahmen des ökumenischen Dialogs die alte Polemik gegen dieses Moment des orthodoxen Kirchenrechtes auf und reflektieren das οἰκονομία-Prinzip als potenziell vorbildgebend auch für das römische Kirchenrecht (siehe z.B. BERNHARD HÄRING: *Zur Pastoral bei Scheidung und Wiederverheiratung*. Ein Plädoyer, Freiburg/Br. 1989, S. 56 f.).

⁴¹ VLADISLAV CYPIN: *Cerkovnoe pravo*. Kurs lekcij [Das Kirchenrecht. Ein Lehrbuch], Dolgoprudnyj 1994, S. 373.

⁴² Pandekty Nikona Černogorca v drevnerusskom perevode XII veka (juridičeskie teksty) [Die Pandekten des Nikon vom Schwarzen Berg in der altrussischen Übersetzung des 12. Jahrhunderts (die juristischen Texte)], hrsg. von KIRILL A. MAKSIMOVIČ, Moskva 1998, S. 403. Den Hinweis darauf verdanke ich Helmut Keipert.

⁴³ LUDWIG BURGMANN: Das byzantinische Recht und seine Einwirkung auf die Rechtsvorstellung der Nachbarvölker, in: *Byzanz und seine Nachbarn*, hrsg. von ARMIN HOHLWEG, München 1996, S. 277–293, hier S. 285.

⁴⁴ Die älteste überlieferte ist die *Ефремовская* aus dem elften Jahrhundert, die altostslavischen sind zwischen 1273 und 1280 entstanden (JAROSLAV N. ŠČAPOV: *Vizantijskoe i južnoslavjanskoe pravovoe nasledie na Rusi v XI-XIII vv.* [Die byzantinische und südslavische Rechtstradition in der Rus’ im elften bis 13. Jahrhundert], Moskva 1978, S. 185).

⁴⁵ Ebenda, S. 238.

⁴⁶ Ebenda, S. 169.

⁴⁷ „[Д]а будут прокляти“ [sie seien verdammt] (Владимирский собор, 1274, Sbornik pamjatnikov cerkovnago prava, primuščestvenno russkoj cerkvi do epochi Petra Velikogo [Sammlung von Denkmälern des Kirchenrechts, vorzugsweise der russischen Kirche in der Zeit vor Petr I.], hrsg. von VLADIMIR N. BENEŠEVIČ, Petrograd 1914/15, Bd. II S. 2).

⁴⁸ Etwa wenn der *Устав Великаго Князя Ярослава* (möglicherweise aus dem elften Jahrhundert, Handschrift aus dem 13. Jahrhundert) differenzierte Strafsummen (*випа*) festlegt wie 40 Griven für Inzest mit der Schwester (§ 15, Sbornik (wie Anm. 47), Bd. I S. 81], aber nur 30 für Inzest mit zwei Schwestern (§ 23, ebenda, Bd. I S. 82).

⁴⁹ *Устав Вел. Князя Владимира Святого* (Satzung des Großfürsten Vladimir des Heiligen, zehntes oder elftes Jahrhundert, Alter umstritten): „ни умножити, ни умалити“ [nicht mehr und nicht weniger] [Sbornik (wie Anm. 47), S. I 64].

⁵⁰ LEOPOLD K. GOETZ: *Pamjatniki Drevne-Russkago Kanoničeskago Prava/Kirchenrechtliche und kulturgeschichtliche Denkmäler Altrusslands nebst Geschichte des russischen Kirchenrechts*, Stuttgart 1905, § 3, S. 119, siehe GERHARD PODSKALSKY: *Christentum und theologische Literatur in der Kiever Rus’ (988–1237)*, München 1982, S. 187.

⁵¹ GOETZ (wie Anm. 50), § 4, S. 121 f. SIGMUND V. HERBERSTEINS Übersetzung wiederholt mehrfach die Formel „in der Not“ (SIGMUND VON HERBERSTEIN: *Rerum Moscoviticarum commentarii*, dt. zit. n.: DERS.: *Das alte Rußland*, Zürich 1985, S. 95).

⁵² GOETZ (wie Anm. 50), S. 127.

⁵³ Ebenda, S. 133.

⁵⁴ Vgl. PODSKALSKY (wie Anm. 50), S. 188.

⁵⁵ Ebenda, S. 189, Anm. 823.

⁵⁶ ŠČAPOV (wie Anm. 44), S. 180.

⁵⁷ „Der Sabbat ist um des Menschen willen gemacht und nicht der Mensch um des Sabbats willen.“ [§ 11, GOETZ (wie Anm. 50), S. 225].

⁵⁸ Ebenda, § 45, S. 256 f. Aufschlussreich ist das interkulturelle Rezeptionsproblem, dass HERBERSTEINS Übersetzung aus flexiblen Ausnahmeregelungen („Аще не“, ebenda, S. 233 et passim) akribische Vorbedingungen macht [„Nicht, wenn zuvor ...“, HERBERSTEIN (wie Anm. 51), S. 101].

⁵⁹ § 10, GOETZ (wie Anm. 50), S. 332. Was allerdings das Verhältnis zu den Lateinern angeht, fordert Kirik die Wiedertaufe (§ 10, ebenda, S. 224), und heidnische Bräuche werden rüde verworfen (§ 33, 34, ebenda, S. 244 f.). Hieran wird deutlich, was das russische Kirchenrecht bis in die Gegenwart durchziehen wird: dass οἰκονομία im Inneren weit großzügiger geübt werden kann als nach außen gewandt.

⁶⁰ IOSIF VOLOCKIJS *Προσвѣтитель [Der Aufklärer]* von Anfang des 16. Jahrhunderts ist die erste traktatartige Erörterung.

⁶¹ So bspw. das Synodalschreiben von 1572, in dem die vierte Ehe des Zaren Ivans IV. toleriert wird.

⁶² Siehe etwa die Verschärfungen der Vorschriften durch das Konzil von Vladimir 1274 oder die Bestimmungen der Konzilien von 1503, der Hundertkapitelsynode 1551 oder von 1621 [vgl. CYPIN (wie Anm. 41), S. 106 ff.].

⁶³ GOETZ (wie Anm. 50), S. 75 f.

⁶⁴ Siehe *Die Orthodoxe Kirche in Rußland. Dokumente ihrer Geschichte (860–1980)*, hrsg. von PETER HAUPTMANN und GERD STRICKER, Göttingen 1988, S. 364.

⁶⁵ DIRK UFFELMANN: *Formal’noe prosvěšenie Feofana Prokopoviča [Feofan Prokopovič’ formale Aufklärung]*, in: *Russian Literature* 52 (2002), 1/2/3, S. 55–94, hier S. 76.

⁶⁶ SMOLIČ (wie Anm. 37), S. 156 und S. 159.

⁶⁷ R. ROPTODOROVs Behauptung, dass die ökonomische Praxis aber im 20. Jahrhundert in der ökumenischen Bewegung wieder gelte (R. ROPTODOROV: *Economy in*

the Orthodox Tradition and Practice of the Slavic Churches, in: Kanon IV. Oikonomia. Mischehen, Wien 1983, S. 51–56, hier S. 56), trifft nur in Ausnahmefällen zu; gerade russische orthodoxe Theologen verwerfen nach 1756 mehrheitlich die außenpolitische οἰκονομία aufgrund von Ökumeneangst (eine Folge der Expansion des Katholizismus nach Osteuropa in Form von Unierten Kirchen) und tendieren hier, anders als vor 1756, zum Exklusivismus (FRANCIS J. THOMSON: Economy, in: Journal of Theological Studies NS 16 (1965), 2, S. 368–420, hier S. 385–394), d. h. befürworten etwa die Wiedertaufe von Konvertiten aus anderen christlichen Konfessionen [FLOROVSKIJ (wie Anm. 33), S. 122]. P. L'HUILLIER diagnostiziert in diesem Zusammenhang einen extensiven Gebrauch der οἰκονομία-Terminus in modernen Untersuchungen, welcher schon zur Gefahr für die Unverrückbarkeit der dogmatischen Regeln werde (PIERRE L'HUILLIER: L'économie dans la tradition de l'église orthodoxe, in: Kanon VI. Oikonomia. Mischehen, hrsg. von WILLIBALD M. PLÖCHL, Wien 1983, S. 19–38, hier S. 38).

⁶⁸ „[...] a hasty endeavour to dissociate oneself as sharply as possible from Roman theology“ [FLOROVSKIJ (wie Anm. 33), S. 125].

⁶⁹ GOETZ (wie Anm. 50), S. 368–370 und S. 517–527.

⁷⁰ ROPTODOROV (wie Anm. 67), S. 52.

⁷¹ Ebenda, S. 55.

⁷² Benedikts *discretio* und auch die jesuitische *accomodatio* erreichen nie dieselbe allgemeine Anerkennung wie die orthodoxe οἰκονομία; vielmehr wurde mit der allzu flexiblen Akkomodation der Jesuiten an herrschende Umstände auch das zeitweilige Verbot der Jesuiten begründet. Wie schwer sich die katholische Kirche mit dem *accomodatio*-Konzept tat, zeigt auch die Debatte von Foscarini von Kalabrien mit Kardinal Roberto Bellarmin im Umfeld von Galileis Versuch, das kopernikanische heliozentrische Weltbild mittels Abheben auf die *accomodatio* des Heiligen Geistes in der Schrift an den beschränkten Verstehenshorizont der Rezipienten im ersten Jahrhundert zu verteidigen (MICHAEL TITZMANN: Galileis Lettera a Cristina di Lorena. Die Emanzipation der Wissenschaft im denk- und wissenschaftsgeschichtlichen Kontext, in: GALILEO GALILEI, Lettera Cristina di Lorena. Brief an Christine von Lothringen. Italienisch-deutsch, hrsg. u. komm. von MICHAEL TITZMANN und THOMAS STEINHAUSER, Passau 2008, S. 213–549, hier S. 378–410).

⁷³ CHRISTOS YANNARAS: La foi vivante de l'Eglise. Introduction à la théologie orthodoxe, Paris 1989, S. 172 f.

⁷⁴ Ebenda, S. 171.

⁷⁵ GERHARD PODSKALSKY: Theologie und Philosophie in Byzanz, München 1977, S. 181–194.

⁷⁶ IVAN S. KIREEVSKIJ: Polnoe sobranie sočinenij [Sämtliche Werke], Moskva 1861, Bd. II, S. 300.

⁷⁷ Ebenda, S. 251.

⁷⁸ Ebenda, S. 309 f.

⁷⁹ Ebenda, Bd. II, S. 248.

⁸⁰ ANATOLIJ V. LUNAČARSKIJ: Formalizm v nauke ob iskusstve [Der Formalismus in der Kunstwissenschaft], in: Pečat' i revoljucija. Žurnal marksistskoj kritiki iskusstv 5 (1924), S. 19–32, hier S. 25 und S. 27.

⁸¹ ANATOLIJ V. LUNAČARSKIJ: Der Formalismus in der Kunstwissenschaft, in: Marxismus und Formalismus, hrsg. und übers. von HANS GÜNTHER und KARLA HIELSCHER, München 1973, S. 82–95, hier S. 86–88.

⁸² NIKOLAJ I. BUCHARIN: Über die formale Methode in der Kunst (Stenogramm einer Rede, gehalten in der Diskussion „Kunst und Revolution“ am 13. März 1925), in: ebenda, S. 56–68, hier S. 65.

⁸³ LEV D. TROCKIJ: Formal'naja škola poézii i marksizm [Die formale Schule der Dichtung und der Marxismus], in: DERS., Literatura i revoljucija [Literatur und Revolution], 1923, Ndr. Moskva 1991, S. 130–145, hier S. 136.

⁸⁴ Siehe HANS GÜNTHER: Verstaatlichung der Literatur. Entstehung und Funktionsweise des sozialistisch-realistischen Kanons in der sowjetischen Literatur der 30er Jahre, Stuttgart 1984, S. 48–51.

⁸⁵ Šostakovič wird für „Chaos statt Musik“ kritisiert, und Lysenko greift die vermeintlich „formale Genetik“ mit ihren angeblichen „scholastischen“ Einschlägen an.

⁸⁶ Siehe GÜNTHER (wie Anm. 84), S. 62 und S. 66.

⁸⁷ MARY ANN GLENDON, MICHAEL W. GORDON, CHRISTOPHER OSAKWE: Comparative Legal Traditions, St. Paul (MN) 1985, S. 685.

⁸⁸ Ebenda, S. 679.

⁸⁹ Für GAYATRI CHAKRAVORTY SPIVAK stellt sich dies als „aporia between ethics and politics“ dar (GAYATRI CHAKRAVORTY SPIVAK: Righting Wrongs, in: The South Atlantic Quarterly 103 (2004), 2/3, S. 523–581, hier S. 531).

⁹⁰ Ebenda, S. 524.

⁹¹ Ebenda.

„Nachts rauben die Banditen, tagsüber die Mandarin“ – Korruption in Vietnam

Martin Großheim

Vietnam ist ein Land im Wandel. Nach 30 Jahren Krieg (1946–1975) und einer harten Nachkriegsperiode, in der das Land durch eine fehlgeleitete Politik (Aufbau des Sozialismus auch im befreiten Südvietnam) und außenpolitische Isolation in eine schwere Wirtschaftskrise geriet, warf die kommunistische Partei Vietnams auf dem 6. Parteitag Ende 1986 auch auf Druck der Bevölkerung das Ruder herum und leitete Reformen ein. Diese Reformpolitik ist unter der vietnamesischen Bezeichnung „đổi mới“ („Erneuerung“) bekannt geworden und führte zu einer rasanten Wirtschaftsentwicklung. Vietnam verzeichnet seit einigen Jahren regelmäßig Wachstumsraten von 7 bis 8%. Gleichzeitig hat sich das Land aus der außenpolitischen Isolation befreit und ist zu einem anerkannten Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft geworden.

Die Einführung einer „sozialistischen Marktwirtschaft“ war allerdings nicht mit durchgreifenden Reformen des politischen Systems verbunden. Auch wenn gewisse Ansätze einer Gewaltenteilung zu erkennen sind und die Nationalversammlung heutzutage eine größere politische Rolle spielt, hält die kommunistische Partei Vietnams doch unverändert an der Alleinherrschaft fest. Politischer Pluralismus ist nach wie vor ein Tabuwort.

Die KP Vietnams legitimiert sich verstärkt durch die erfolgreiche Wirtschaftspolitik, von der ein großer Teil der Bevölkerung profitiert. Eines der größten Probleme, mit dem sich das Land auseinandersetzen muss und das auch die Herrschaft der Partei bedroht, ist jedoch die weitverbreitete Korruption.

1. Korruption in Vietnam

Nach dem Korruptionswahrnehmungsindex von *Transparency International* aus dem Jahr 2007 stand Vietnam auf Platz 123 (von insgesamt 179 erfassten Ländern). Dieser Befund wird durch neuere Untersuchungen in Vietnam belegt. So gaben 71% der befragten Personen in der Hauptstadt Hanoi an, bereit zu sein, Bestechungsgelder zu zahlen. In Ho Chi Minh-Stadt waren es 67,5%. Ebenso gab circa ein Drittel der Beamten zu, Bestechungsgelder anzunehmen.

Besonders verbreitet ist Korruption im Bauamt und Katasteramt, bei den für die Vergabe von Import- und Exportlizenzen zuständigen Behörden, bei Polizei und Zoll, den Steuerbehörden und im Gesundheitswesen.

Viele der Kader in diesen Behörden profitieren dabei von der mangelnden Transparenz. Dies gilt besonders für alle Stellen, die in irgendeiner Weise mit Bauprojekten und Ähnlichem befasst sind – die Grundstückspreise in Hanoi und Ho Chi Minh-Stadt sind teilweise höher als die in Tokyo (s. Abb.1).



Abb. 1: (Quelle: Tuổi Trẻ Cười, 15, 11–2001, Nr. 214, Titelbild)

“Transparenz“ in Vietnam
 “Công khai rồi nhé!” = “Ist doch alles schon öffentlich, nicht?”
 Quy hoạch chi tiết = detaillierter Bebauungsplan

Anfang der 1990er Jahre hat Vietnam mit dem Aufbau eines Rechtsstaates begonnen, doch ist der Weg dahin noch weit. Um sich „Rechtssicherheit“ zu erkaufen, ist es deshalb mittlerweile übliche Praxis, dass Bürger Kader bestechen. Dies führt z. B. zur Pervertierung der Sitte, zum vietnamesischen Neujahrsfest seinem Chef oder anderen wichtigen Personen mit einem kleinen Geschenk eine Freude zu machen, wie in dem Cartoon aus einer vietnamesischen Zeitschrift gezeigt wird (s. Abb. 2).

Vor dem Hintergrund eines erst rudimentär bestehenden Rechtssystems dient Korruption auch dazu, Beziehungsnetzwerke („ô dù“ = „Schirme“) aufzubauen, und durch die Zahlung von Bestechungsgeldern – in der Regel symbolisch dargestellt durch „Umschläge“ („phong bì“) – bestimmte Verwaltungsvorgänge zu beschleunigen (s. Abb. 3).



Abb. 2: (Quelle: Tuổi Trẻ Cười, Tet-Nr. 2008, S. 27)

Tét-Bild früher ... und heute (cổ phần = Aktie)

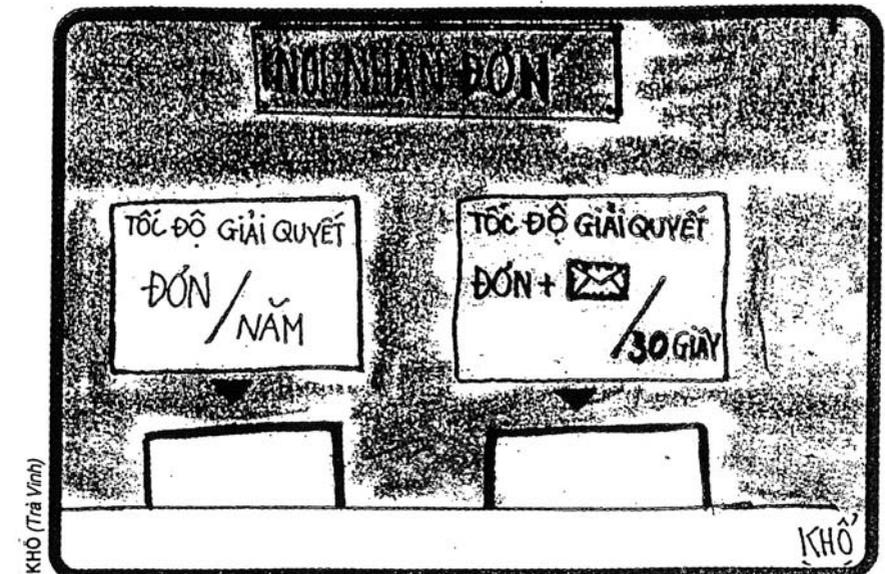


Abb. 3: (Quelle: Tuổi Trẻ Cười, 15.3.2003, Nr. 235, S. 15.)

Annahmestelle für Anträge:
 links: Bearbeitungsgeschwindigkeit/Antrag: ein Jahr
 rechts: Bearbeitungsgeschwindigkeit/Antrag + Umschlag: 30 Sekunden

Ebenso ist es beispielsweise im Gesundheitswesen normal, dass Patienten von Ärzten bestimmte Leistungen erkaufen. Ohne vorherige Extrabehzahlung erfolgt so in der Regel keine Behandlung. Die Einführung eines Krankenversicherungssystems hat diesen Zustand noch nicht entscheidend verändern können (s. Abb. 4).



Abb. 4: (Quelle: *Tuổi Trẻ Cười*, 15.11.2003, Nr. 251, S. 5)
Bác sĩ X = Doktor X

2. Korruptionsbekämpfung

Die Partei hat sich die Korruptionsbekämpfung auf die Fahnen geschrieben und unternimmt große Anstrengungen, um die Korruption einzudämmen. So wurde 2005 ein Anti-Korruptionsgesetz verabschiedet, dem noch weitere Gesetze folgten. Außerdem wird Vietnam bei der Bekämpfung der Korruption von internationalen Organisationen wie z. B. der schwedischen SIDA (Swedish International Development Cooperation Agency) unterstützt.

Die Anstrengungen zeigen jedoch noch keine durchgreifenden Erfolge. Zum einen liegt dies daran, dass in Vietnam nach wie vor die Tendenz vorherrschend ist, bei der Korruptionsbekämpfung in erster Linie an die Moral zu appellieren. Tatsächlich kann Vietnam auf die „gute Tradition“ des integren, unbestechlichen Beamten („Mandarin“ im vorkolonialen Vietnam) zurückgreifen. Mit anderen Worten: „Unbestechlichkeit“ ist durchaus eine vietnamesische Tradition.

Hồ Chí Minh personifizierte selbst dieses Idealbild eines integren Mandarins, der die konfuzianischen Werte hoch hielt, anspruchslos lebte und in erster Linie um das Los der Bevölkerung besorgt war.

Bei der Bekämpfung der Korruption erinnert deshalb die Parteipresse gerne an Moralsentenzen wie diese von Hồ Chí Minh, in denen er an die konfuzianischen Werte appellierte.

„... Fleiß, Sparsamkeit, Integrität und Rechtschaffenheit sind die Grundlage des neuen Lebens, die Grundlage der Patriotismusbewegung.

Das Wetter hat vier Jahreszeiten: Frühling, Sommer, Herbst und Winter.

Die Erde hat vier Himmelsrichtungen: Ost, West, Süd und Nord.

Der Mensch hat vier Tugenden: Fleiß, Sparsamkeit, Integrität und Rechtschaffenheit.

Wenn eine Jahreszeit fehlt, ist das kein Wetter.

Wenn eine Himmelsrichtung fehlt, ist das keine Erde.

Wenn eine Tugend fehlt, ist das kein Mensch.“¹

(Ho Chi Minh, 1949)

Die Frage bleibt aber, ob diese Werte im heutigen Vietnam noch Gültigkeit haben. Außerdem gibt es neben dem unbestechlichen Beamten in Vietnam ebenso das Gegenbild des korrupten Mandarins, der tagsüber die Bevölkerung erpresste und ausplünderte, während in der Nacht die Banditen auf Raubzug gingen.

3. Probleme bei der Korruptionsbekämpfung

Die Eindämmung der Korruption hat in Vietnam nach übereinstimmender Ansicht von Beobachtern noch nicht die gewünschten Erfolge erbracht.

Zwar gibt es, wie bereits erwähnt, genügend Gesetze, doch kann von einer systematischen, übergreifenden Vorgehensweise staatlicher Stellen und der Partei nicht gesprochen werden. In vielen Fällen müssen sich Parteimitglieder, die sich der Korruption schuldig gemacht haben, nicht vor staatlichen Gerichten verantworten, sondern sind lediglich der internen Parteigerichtsbarkeit unterworfen.

Darüber hinaus zeigt sich, dass die Verfolgung von Korruptionsfällen häufig politisch motiviert ist und erst dann beginnt, wenn Beziehungsnetzwerke nicht mehr funktionieren. Der sogenannte „PMU-18-Korruptionsfall“, bei dem es um die Veruntreuung von internationalen Hilfsgeldern im Transportministerium ging, wurde z. B. im Vorfeld des 10. Kongresses der KP Vietnams für politische Zwecke genutzt.

Das prinzipielle Problem der Korruptionsbekämpfung in Vietnam ist auch, dass gerade diejenigen, die vom System der Vetternwirtschaft, der Veruntreuung von Geldern etc. am meisten profitieren, mit der Bekämpfung der Korruption betraut sind und damit wenig Interesse an einer Implementierung der durchaus vorhandenen gesetzlichen Vorschriften haben. Ebenso wenig existiert eine tatsächlich unabhängige Behörde zur Korruptionsbekämpfung.

So ist der Fall des stellvertretenden Leiters der Anti-Korruptionsbehörde der südvinamesischen Provinz Long An, der selbst der Korruption überführt wurde, symptomatisch für Vietnam (s. Abb. 5).



Abb. 5:
(Quelle: Lao Động,
12.12.1998, S. 4)

„hồi lộ“ = „Bestechung“
Stellvertretender Leiter
der Behörde für Anti-
Korruptionsbekämpfung
der Provinz Long An

Abb. 6:
(Quelle: Tuổi Trẻ Cười,
22.7.2000, S. 15)

Kader beim Arzt –
Diagnose:
„Sie sollten kein ...
Gemeineigentum essen,
das ist schwer verdaulich
und man wird leicht nervös
davon.“



Dennoch führen die verstärkten Anstrengungen bei der Korruptionsbekämpfung auch dazu, dass sich einige korrupte Kader im wahrsten Sinne „unwohl“ fühlen, wie im Cartoon (s. Abb. 6) dargestellt wird).

4. Die Rolle der Presse bei der Korruptionsbekämpfung

Die Presse spielt in den letzten Jahren eine immer größere Rolle beim Kampf gegen die Korruption. Journalisten hatten maßgeblichen Anteil an der Aufdeckung der unter Punkt 3 angesprochenen „PMU-18-Affäre“ im Transportministerium. Die weitere Entwicklung dieses Falls zeigt allerdings auch deutlich, dass die rechtliche Aufdeckung von Korruptionsfällen in Vietnam unklar ist und den Journalisten nach wie vor Grenzen gesetzt sind: Im März 2007 wurden die Klagen gegen den Vize-Transportminister Nguyễn Việt Tiến, der einige Monate in Untersuchungshaft gesessen hatte, überraschend fallengelassen. Stattdessen wurden im Mai 2008 zwei Journalisten, die bei der Aufklärung des Falls maßgeblich mitgewirkt hatten, verhaftet.

Dies kann als ein Warnschuss an die Presse verstanden werden, die sich bei der Berichterstattung über die PMU-Affäre fast zu eifrig gezeigt und auch vor Vorverurteilungen von Beschuldigten nicht zurückgeschreckt hatte. Gleichzeitig kann vermutet werden, dass der Fall noch größere politische Ausmaße hat als angenommen und auch bis in höhere politische Ebenen reicht. Hier beginnt aber für Journalisten in Vietnam eine Tabuzone.

Dies wird in einem Cartoon der Zeitschrift des Jugendverbandes von Ho Chi Minh-Jugend thematisiert: Dort ermahnt der Chefredakteur einer imaginären Zeitung seinen Cartoonisten, sich die Porträts an der Wand – hohe Kader – einzuprägen, um keinesfalls unbewusst ein Gesicht zu zeichnen, das einer dieser Personen ähnelt (s. Abb. 7).

Mit anderen Worten – darüber zu berichten, dass höchste Parteikader, Politbüromitglieder bzw. deren Familienmitglieder



Abb. 7:
(Quelle: Tuổi Trẻ Cười, Juni 1999, Nr. 185, S. 5)

Chefredakteur zum Cartoonisten: „Schau Dir die Porträts genau an und präg sie Dir ein ... damit Du nie [eine Person] malst, die ähnlich aussieht.“

in Korruptionsfälle verwickelt sind, ist in Vietnam (noch) undenkbar. Dieses ungeschriebene Gesetz realisieren die Journalisten in der Regel durch Selbstzensur.

Journalisten, die diese ungeschriebenen Gesetze nicht befolgen, stehen in Gefahr, wegen sehr allgemein formulierter Straftatbestände wie „Zerstörung der Einheit des Volkes“, „Verleumdung der Partei und von Errungenschaften beim Aufbau des Sozialismus“ oder aber „Verrat von Staatsgeheimnissen“ belangt zu werden.

5. Die Rolle der Zivilgesellschaft

Auch die Zivilgesellschaft spielt eine entscheidende Rolle bei der Korruptionsbekämpfung. Das Anti-Korruptions-Gesetz und das Dekret 47 schaffen eine rechtliche Basis für die aktive Beteiligung der Bevölkerung.

2007 erhielt die pensionierte Lehrerin Lê Hiền Đức von *Transparency International* eine Auszeichnung für ihr Engagement beim Kampf gegen die Korruption. Die Begründung lautete:

„Since retiring in 1984, *Le Hien Duc*, a Vietnamese school-teacher, has become a resourceful anti-corruption fighter by filing complaints and helping fellow citizens to challenge petty bribing and large-scale graft. Her respect for authority ends where corruption begins. Duc has tracked down high and low-level officials through different means, at home or in the office, to ensure that they cannot ignore the victims of corruption claiming their rights. In spite of many threats, she provides hope and encouragement for stopping acceptance of corruption. Warning of an early death has been delivered to her door in the form of an empty coffin but this 75 year-old is full of anti-corruption energy. Whether it is allegations of graft in the school system or bribing by police on the road, Duc does not back off until the concerns of those afflicted by corruption are dealt with in a fair manner.“²

Das Beispiel zeigt dass bürgerschaftliches Engagement in Vietnam durchaus möglich, aber auch mit hohen Risiken verbunden ist. Das Dekret 47 verbietet anonyme Meldungen von Korruptionsfällen. So ist es durchaus wahrscheinlich, dass der Name und die Adresse des „Denunzianten“ schließlich an die „denunzierte Person“ geraten und diese verschiedene „außergerichtliche“ Maßnahmen gegen den „Denunzianten“ ergreift. Damit ist erneut eines der strukturellen Probleme angesprochen, dass die Bekämpfung der Korruption behindert: der unzureichend entwickelte Rechtsstaat, die mangelnde Durchsetzung bestehender gesetzlicher Vorschriften und das Fehlen einer unabhängigen Instanz, die Bürgern Anonymität zusichert, wenn sie Informationen über einen Korruptionsfall weitergeben wollen.



„Das Bewusstsein, sich an das Gesetz zu halten, erhöhen. Die Gesetzeskraft stärken. Für ein reiches Volk, einen starken Staat, eine egalitäre, demokratische und zivilisierte Gesellschaft.“ (Foto: Großheim)

Fußnoten

- ¹ NHÂN ĐĂNG: „Rèn luyện đạo đức cần, kiệm, liêm, chính, bài trừ tham ô, lãng phí, quan liêu“ [Die Moral des Fleißes, die Sparsamkeit, die Integrität und der Rechtschaffenheit stärken, die Korruption, die Verschwendung und den Bürokratismus ausmerzen], in: *T/c Cộng Sản*, Nr. 8, 2007.
- ² TRANSPARENCY INTERNATIONAL: Integrity Awards winners 2007, unter: http://www.transparency.org/news_room/in_focus/2008/integrity_awards_2007#winner (letzter Zugriff: 15.2.2008).

Leistungsgerechtigkeit und Leistungsbeurteilung: Korruptionsforschung aus psychologischer Perspektive

Petia Genkova und Christina Schwarz

Die Psychologie hat sich bisher wenig mit der Korruption als Forschungsschwerpunkt auseinandergesetzt. Dennoch sind Themen wie Gerechtigkeit und Fairness traditionelle Schwerpunkte in der Sozialpsychologie. Darf man jemanden betrügen, um selbst Gewinne zu erzielen? Wie soll man Ressourcen verteilen – prosozial oder gewinnorientiert? Was ist eine gerechte Leistungsbeurteilung? Ist es erlaubt, Regelverstöße zu dulden, um zum Ziel zu kommen und Erfolg zu erlangen? Wie kommt es dazu, dass sich ein Individuum die Frage stellt, was sich mehr lohnen würde, um ein Ziel zu erreichen oder eine Leistung zu erhalten – Betrug oder Fairness? Somit hängen solche Prozesse eng mit Leistungsbeurteilungen im organisationellen Kontext zusammen.

In den vergangenen 15 Jahren hat die empirische Forschung begonnen, Leistungsbeurteilungen aus neuen Perspektiven zu untersuchen.¹ Probleme bei der Leistungsbeurteilung können das Resultat einer breiten Palette von Schwachstellen sein. Um die wahren Gründe zu identifizieren, ist eine komplette Evaluation des Systems nötig.² Die sterile Untersuchung der Leistungsbeurteilungen, das heißt losgelöst vom organisationellen Kontext, führte zu unstrukturierten und wenig nützlichen Ergebnissen.³ In vielen Studien wurde zu wenig berücksichtigt, in welche Kultur die Beurteilung eingefügt ist, welche Konsequenzen von den Ergebnissen abhängen, welche Einstellungen zur Leistungsbeurteilung vorliegen oder wie verständlich und akzeptabel die angewandten Methoden für die Beteiligten sind.⁴ K. R. MURPHY und J. N. CLEVELAND schlugen daher vor, das Konstrukt aus einer sozial-psychologischen Perspektive zu betrachten. Zusätzliche psychologische und soziale Probleme des Beurteilungsprozesses können so erforscht werden. Sie betrachteten Leistungsbeurteilungen in erster Linie als soziale Kommunikations- und Interaktionsprozesse. Die Evaluation von Mitarbeitern wurde als Managementinstrument, nicht als Messinstrument, verstanden. Ihren Ansatz bezeichneten sie als Makro-Analyse, weil sie sich dem Konstrukt „Leistungsbeurteilung“ aus einer umfassenderen Perspektive näherten. Beispiele aus dieser Forschung sind die Untersuchung des sozialen Klimas und sozialer Normen in einer Organisation und deren Auswirkungen auf den Beurteilungsprozess.⁵ Hintergrund dieser Sichtweise ist, dass ein Beurteilungssystem außerhalb des organisationellen Kontextes, in dem es sich befindet, nicht adäquat verstanden werden kann. Scheinbar gleiche Evaluationssysteme und -kriterien sind nicht gleich, wenn sie in unterschiedlichen Zusammenhängen auftreten. Leistungsbeurteilungen müssen daher immer in ihrem spezifischen Umfeld und vor ihrem jeweiligen Hintergrund betrachtet werden.⁶

1. Organisationsgerechtigkeit

Fairness ist für die Menschen im täglichen sozialen Miteinander ein wichtiges Anliegen. Auch am Arbeitsplatz ist sie von fundamentaler Bedeutung.⁷ Fairness bezieht sich auf das Ausmaß, in dem die Prozesse und die verteilten Endergebnisse als ge-

recht, angemessen und konsistent empfunden werden.⁸ Wahrnehmungen von Fairness gelten dabei als einer der Schlüssel zu erfolgreichem Personalmanagement.⁹

Mit den Auswirkungen von Gerechtigkeit auf ein effektives Funktionieren von Organisationen haben sich in aktueller Zeit Forscher aus dem Bereich der „Organisationsgerechtigkeit“ beschäftigt.¹⁰ Der Begriff der Organisationsgerechtigkeit existiert seit knapp 20 Jahren, als sich diese Disziplin als separate Richtung in der Psychologie herauskristallisierte.¹¹ J. GREENBERG schlug vor, sämtliche Ansätze, die sich auf Fairness in Organisationen beziehen, unter dieses Konzept zu fassen.¹² Die Organisationsgerechtigkeit entstand aus den Versuchen, Fairness am Arbeitsplatz zu beschreiben und zu erklären. Weiterhin wird untersucht, wie Menschen auf die Missachtung von Gerechtigkeitsstandards reagieren.¹³ Die Forscher lehnten sich dabei stark an die Erkenntnisse der Sozialpsychologie über Fairness am Arbeitsplatz an.¹⁴ Die Literatur zu Organisationsgerechtigkeit ist reich an Implikationen für potenzielle praktische Anwendungen.¹⁵ Verschiedene Bereiche der Arbeits- und Organisationspsychologie haben sich der Theorien der Organisationsgerechtigkeit bedient und diese auf das Arbeitsumfeld angewandt, beispielsweise auf das Phänomen der Leistungsbeurteilung. Organisationsgerechtigkeit stellte sich als wichtige Richtung heraus, da sie viele Verhaltensweisen und Einstellungen von Mitarbeitern voraussagen kann.¹⁶ Die Wissenschaft ist sich einig, dass die von den Mitarbeitern wahrgenommene Fairness stark mit der Akzeptanz der Leistungsbeurteilung und der Zufriedenheit mit dem Beurteilungssystem verbunden ist. Gezielte Schritte zur Steigerung der wahrgenommenen Fairness scheinen die Zufriedenheit sowohl der Mitarbeiter als auch der Beurteiler und die Akzeptanz der Ergebnisse zu erhöhen.¹⁷

Nach S. W. GILLILAND und D. CHAN gibt es keine einheitliche Gerechtigkeitstheorie.¹⁸ Es liegt vielmehr eine Sammlung theoretischer Konstrukte vor, die unter dem Begriff Organisationsgerechtigkeit diskutiert werden. Diese liefern zwar eine gute Basis für die empirische Forschung, sie bilden jedoch keine Theorie. Viele Ansätze wurden im Laufe der vergangenen Jahre getestet. Als Ergebnis entstanden einige Prinzipien, die auf die organisationelle Praxis angewandt werden können.¹⁹ In der Regel unterscheidet die Literatur zwei Ansätze von Fairness: Distributive Fairness und Prozessfairness. In jüngerer Zeit wurde mit der Idee der Interaktionsfairness ein dritter Typ hinzugefügt.²⁰ Nachfolgend werden diese Konzepte bzw. „Prinzipien organisationaler Gerechtigkeit“²¹ in ihren Grundsätzen vorgestellt und voneinander abgegrenzt. Es soll gezeigt werden, an welchen Aspekten der Leistungsbeurteilung Fairnessempfindungen als Reaktionen zu beobachten sind und durch welche Variablen die wahrgenommene Fairness beeinflusst wird. Nach der Terminologie von GREENBERG können die Konzepte als „reactive theories“ bezeichnet werden. Hintergrund ist, dass die Reaktionen von Individuen auf Vorgänge und Situationen untersucht werden, die als fair bzw. unfair wahrgenommen werden.²²

2. Distributive Fairness

Bereits lange vor der Einführung von Organisationsgerechtigkeit als eigenständige Forschungsrichtung hat sich die Wissenschaft mit Fairness in Organisationen beschäftigt. Diese traditionellen Ansätze untersuchten die Gerechtigkeit von Ergebnissen als Resultat organisationaler Entscheidungen. Wegen der Fokussierung auf die Verteilung von Ergebnissen wird diese Richtung als distributive Fairness

bezeichnet.²³ Als einschlägige Referenz ist hier die Equity Theorie von J. S. ADAMS zu nennen.²⁴ Die Equity Theorie gilt als Durchbruch in der Forschung über Gerechtigkeit in Organisationen. Sie war die erste Gerechtigkeitstheorie, die sich explizit auf den Kontext des Arbeitsplatzes bezog. Die essenzielle Idee ist hierbei, dass Individuen, die für eine Organisation arbeiten, gewisse Beiträge (Input) liefern, beispielsweise Wissen und Leistung. Basierend auf den Beiträgen erwarten die Menschen eine Gegenleistung (Outcome), beispielsweise in Form von Beurteilungsergebnissen oder Gehalt. Zur Bewertung der wahrgenommenen Gerechtigkeit setzte ADAMS Ergebnisse und Beiträge zueinander in Relation. Die Schwierigkeit liegt darin abzuschätzen, ob ein bestimmtes Verhältnis aus Input und Outcome fair ist. Es wurde angenommen, dass Fairness durch den Vergleich des eigenen Verhältnisses von Input und Outcome mit dem Verhältnis von Input und Outcome anderer determiniert wird.²⁵ Unzufriedenheit entsteht, wenn das Verhältnis aus Beitrag und Ergebnis eines Individuums im Vergleich zu anderen Individuen nicht gleich ist.²⁶ Bezogen auf den Kontext der Leistungsbeurteilung bedeutet dies, dass der Beurteilte sein Rating mit der Arbeitsleistung, die er gebracht hat, vergleicht. Dieses Verhältnis wird in Relation zu dem Verhältnis aus Leistung und Rating bzw. Bezahlung anderer betrachtet. Anhand dieses Vergleichs wird der Grad der Fairness bestimmt.²⁷ Distributive Fairness wird in der Leistungsbeurteilungsforschung demnach operationalisiert als die Reaktionen der Individuen auf die formellen Ratings bzw. Ergebnisse und die Gehaltserhöhung, die sie erzielen.²⁸

GREENBERGS Studie zeigt zwei Determinanten der distributiven Fairness: Es besteht ein Zusammenhang zwischen der tatsächlichen Leistung des Mitarbeiters und seinen Beurteilungsergebnissen (Rating) und zwischen Beurteilungsergebnissen und darauf folgenden Aktionen, zum Beispiel der Knüpfung konkreter Handlungen an die identifizierten Schwächen des Mitarbeiters.²⁹ Nach G. S. LEVENTHAL wird die Wahrnehmung distributiver Fairness durch verschiedene potenzielle Faktoren beeinflusst.³⁰ So könnte das Fairnessempfinden eines Individuums in einer bestimmten Situation steigen, wenn die Person möglichst hohe Belohnungen nur für sich allein erhält. Dies wäre der Fall, wenn der Betroffene eigennützig bzw. egoistisch denkt. Weiterhin wäre denkbar, dass die Fairness verletzt wird, wenn den Individuen Belohnungen in bestimmter Höhe versprochen werden und sie letztlich weniger erhalten. Ein weiterer Faktor ist, dass Menschen dazu neigen, einmal erhaltene Belohnungen künftig erneut zu erwarten. Ist dies nicht der Fall, könnte Ungerechtigkeit empfunden werden. Idealerweise müsste eine Untersuchung daher verschiedene Einflussfaktoren auf distributive Fairness einbeziehen, um zu analysieren, wodurch die wahrgenommene Verteilungsgerechtigkeit determiniert wird. LEVENTHAL macht damit bereits deutlich, dass zur Erfassung des Phänomens Fairness in Organisationen einfache, eindimensionale Modelle nicht ausreichen.

3. Prozessfairness

Mitte der 1970er Jahre erkannte die Forschung, dass Menschen nicht nur auf die Fairness der Ergebnisse Wert legen, sondern auch auf die Qualität der Prozesse, die zu den Ergebnissen führen.³¹ Eine Gerechtigkeitsperspektive, wie durch die Equity Theorie beschrieben, wurde zunehmend als unvollständig erachtet.³² LEVENTHAL schlug vor, die distributiven Gerechtigkeitsideen in einen breiteren theoretischen Rahmen

einzugliedern, um eine umfassende Sicht auf das Problem zu ermöglichen.³³ Aus diesem Grund beschäftigte sich vor allem die angloamerikanische Wissenschaft verstärkt mit dem Feld der „procedural justice“. In dieser Arbeit wird angenommen, dass diese Idee im Deutschen am besten durch die Begriffe Prozessfairness und prozedurale Fairness erfasst wird. Untersucht wird dabei die wahrgenommene Fairness der formellen Prozesse und Verfahren, die zur Entscheidungsfindung angewandt werden.³⁴ In jeder Organisation existieren bestimmte Abläufe und Regeln, die die Allokation der Ergebnisse und Belohnungen festlegen. Die endgültige Verteilung, wie in der Equity Theorie untersucht, ist nur der letzte Schritt bzw. das Ergebnis eines umfassenden Netzes von Regeln und Interaktionen.³⁵

Prozessfairness wird in der Literatur in unterschiedlicher Weise operationalisiert. Ein großer Teil der Forschung wurde außerhalb von Organisationen durchgeführt.³⁶ Meist wurden die Theorien durch empirische Studien im Rechtskontext, das heißt bei gerichtlichen Prozessen, entwickelt und überprüft.³⁷ Übertragen auf Organisationen hat die Forschung über Prozessfairness einen wichtigen Beitrag zur Konzeptualisierung von zentralen Phänomenen wie beispielsweise Leistungsbeurteilungen geleistet.³⁸ Die Forschung hat eine Reihe verschiedener Aspekte von Beurteilungsprozessen untersucht, die die Wahrnehmung von Fairness beeinflussen. Nach R. FOLGER et al. sind die vorhandenen Erkenntnisse allerdings nicht generalisierbar.³⁹ Die volle Breite der Komponenten, die für den Beurteilungsprozess relevant sind, ist noch nicht identifiziert. M. S. TAYLOR et al. wiesen darauf hin, dass künftige Forschung und Theoriebildung die wachsende Zahl von Modellen integrieren und die Determinanten von Prozessfairness spezifizieren sollten.⁴⁰ Klare Aussagen über die Ähnlichkeiten und Unterschiede der Ansätze gibt es nicht. Das erschwert es, bisherige Ergebnisse zu vergleichen und auf eine einheitliche Basis zu bringen. Dennoch kann festgehalten werden, dass die Forschung über Zufriedenheit mit Leistungsbeurteilungen durch Prozessvariablen signifikant beeinflusst wurde.⁴¹

In diesem Abschnitt werden zunächst zwei grundlegende Theorien von Prozessfairness vorgestellt.⁴² Im Anschluss daran werden wichtige Komponenten von Prozessfairness auf den Kontext der Leistungsbeurteilung übertragen.

3.1 Theoretische Ansätze zu Prozessfairness

J. THIBAUT und L. WALKER erforschten die Prozessgerechtigkeit bei Rechtsstreitigkeiten und gerichtlichen Prozessen⁴³, wobei die Besonderheit der Studie, vor allem in Abgrenzung zur Equity Theorie, in ihrem Fokus auf die Prozesse, die den Entscheidungen vorgelagert sind, zu sehen ist.⁴⁴ Anliegen dieser Untersuchung war es, Konflikte zwischen Menschen zu lösen, die aus den Eigenschaften formeller, institutionalisierter und regelmäßig wiederholter Prozesse heraus entstehen.⁴⁵ Die Autoren untersuchten, welche Prozesse gerecht sind⁴⁶ und fanden heraus, dass die individuelle Wahrnehmung von Fairness von den Kontrollmöglichkeiten des Individuums und dem potenziellen Input in das Verfahren anhängt.⁴⁷ Die Höhe der Einflussmöglichkeiten, die ein Individuum hat, bestimmt das Ausmaß an Prozess- und Entscheidungskontrolle. Prozesse werden als fair eingestuft, wenn der Teilnehmer über ausreichende Kontrolle verfügt, beispielsweise durch die Möglichkeit, gezielte und bestimmte Argumente zu präsentieren und die eigene Position darzulegen.⁴⁸ Die Möglichkeit, Beweise zu präsentieren, wurde als einflussreichster Faktor auf die

Zufriedenheit mit den Prozessen identifiziert.⁴⁹ Das optimale Ausmaß an Prozesskontrolle ist der Schlüssel zu prozeduraler Fairness. THIBAUT und WALKER schlagen vor, dass im Falle von Auseinandersetzungen die Einflussmöglichkeiten der Entscheidungsträger beschränkt werden sollten. Die Kontrolle sollte zum größten Teil in Händen der streitenden Parteien liegen. Dies gibt ihnen die Möglichkeit, die eigenen Interessen zu verfolgen und den Ablauf des Geschehens zu kontrollieren.⁵⁰

Im Anschluss an die Arbeit von THIBAUT und WALKER wurde eine Reihe von Untersuchungen durchgeführt, die sich mit Aspekten von Prozessfairness beschäftigten. Die Ergebnisse der beiden Wissenschaftler wurden auch für außergerichtliche Prozesse nachhaltig bestätigt. Forscher fanden heraus, dass sich die Probleme von Prozessgerechtigkeit auf Unternehmen, Politik, Bildung und zwischenmenschliche Beziehungen übertragen ließen.⁵¹ Es wurde allerdings kritisiert, dass der Fokus von THIBAUT und WALKER zu eng war.

Andere Autoren beschrieben umfangreichere Sets von relevanten Faktoren prozeduraler Fairness.⁵² LEVENTHALS Ausführungen zu Prozessfairness wurden durch die Arbeit von THIBAUT und WALKER und die Kritik an den Unzulänglichkeiten der Equity Theorie von ADAMS angeregt.⁵³ Nach LEVENTHAL ist die Equity Theorie kritisch zu hinterfragen, weil sie nur ein eindimensionales Konzept von Fairness anwendet. Gerechtigkeit wird ausschließlich aus der Sicht des Leistungsprinzips interpretiert. Nur die endgültige Verteilung der Ergebnisse wird betrachtet, die dazu führenden Prozesse werden vernachlässigt. Eine multidimensionale Herangehensweise an das Phänomen Fairness ist zu bevorzugen, weil sich die Wahrnehmung von Gerechtigkeit bei einem Individuum auf mehrere Faktoren gründet.⁵⁴ LEVENTHAL beschreibt eine erweiterte Liste von sechs Determinanten bzw. Kriterien, die zur Wahrnehmung von Gesamtfairness beitragen: (a) Prozesse sollten einheitlich angewendet werden (consistency rule), (b) sie sollten frei sein von Voreingenommenheit (bias-suppression rule), (c) es sollten akkurate Informationen als Entscheidungsgrundlage vorliegen (accuracy rule), (d) ungenaue Entscheidungen sollten korrigierbar sein (correctability rule), (e) die Meinungen aller von der Entscheidung betroffenen Gruppen sollten berücksichtigt werden (representativeness rule) und (f) die Prozesse sollten ethischen und moralischen Standards entsprechen (ethicality rule).⁵⁵ Diese Ideen werden als Basiskriterien verstanden. Es ist denkbar, dass einzelne Aspekte in bestimmten Situationen wesentlich höhere Relevanz besitzen als andere. Je nach Einflussstärke auf das Fairnessempfinden des Individuums erhält jedes Kriterium eine bestimmte Gewichtung.⁵⁶

3.2 Komponenten von Prozessfairness bei Leistungsbeurteilungen

Prozessfairness entsteht aus der Zufriedenheit mit verschiedenen Prinzipien.⁵⁷ Auf Basis der vorgestellten theoretischen Ansätze von THIBAUT und WALKER sowie LEVENTHAL können nach neuester Erkenntnis drei generelle Dimensionen gebildet werden, in denen sich Prozessfairness in Bezug auf die Leistungsbeurteilung widerspiegelt.⁵⁸ Die Reduzierung auf drei Faktoren erscheint sinnvoll, weil dies die Diskussion empirischer Erkenntnisse und das Verständnis der Zusammenhänge verbessert.

3.2.1 Voice als Form von Partizipation

Voice gilt als eine der meist studierten Prozessvariablen, die in mehreren Formen im Beurteilungsprozess auftreten kann.⁵⁹ Mit Voice wird die Prozesskontrolle bzw. die

Möglichkeit, den eigenen Standpunkt darzulegen, bezeichnet.⁶⁰ Eine überzeugende Operationalisierung nehmen M. A. KORSGAARD und L. ROBERSON vor. Sie interpretieren Voice als eine Form der Partizipation der Mitarbeiter im Beurteilungsprozess.⁶¹

3.2.2 Akkurate Information

S. W. GILLILAND und L. PADDOCK beschreiben die zweite generelle Dimension von Prozessfairness als „Accuracy“. Diese besagt, dass die Prozesse der Entscheidungsfindung akkurate und unvoreingenommene Informationen reflektieren sollten. Die Prozesse sollten neutral und objektiv sein und ethischen und moralischen Standards entsprechen.⁶² Der Beurteiler sollte mit der Arbeit und der Leistung des Mitarbeiters vertraut sein. Entscheidungen sollten auf ausreichender Beobachtung des Beurteilten beruhen.⁶³ In diesem Zusammenhang kann LEVENTHALS Kriterium der Genauigkeit gesehen werden. Die Leistung sollte während der Beurteilungsperiode akkurat aufgezeichnet werden. Dies sollte Grundlage und Rechtfertigung für die Entscheidungen des Vorgesetzten sein.⁶⁴ GREENBERG stellte fest, dass „soliciting input prior to evaluation“, das heißt die Tatsache, dass der Beurteiler vor der Evaluation Informationen über die Leistung des Mitarbeiters einholt, sich positiv auf die wahrgenommene Fairness auswirkt.⁶⁵ Dies könnte beispielsweise durch das Führen von Aufzeichnungen über die Arbeit des Beurteilten geschehen, welche die Vertrautheit des Beurteilers mit dem Leistungsniveau des Mitarbeiters verbessern. Urteile können so auf der Basis von Beweisen gefällt werden.⁶⁶ Ein weiterer Aspekt ist die Neutralität bzw. Unvoreingenommenheit des Beurteilers. Dies bedeutet, dass, auch wenn die Prozesse an sich fair sind, durch die Voreingenommenheit des Entscheidungsträgers mangelnde Prozessfairness auftreten kann.⁶⁷

Die besondere Bedeutung der Prozessvariablen als Determinanten der wahrgenommenen Fairness wurde von LANDY et al. untersucht. Als abhängige Variable diente die Frage, ob die Leistung fair und genau beurteilt wurde („Has performance been fairly and accurately evaluated?“).⁶⁸ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass LANDY et al. die Faktoren „Gerechtigkeit“ und „Genauigkeit“ in einem Item erfassten. Die Studie zeigt einen signifikanten Zusammenhang zwischen der wahrgenommenen Fairness und bestimmten Prozessvariablen, unter anderem dem Wissen des Beurteilers über das Leistungsniveau des Beurteilten, der Unterstützung des Beurteilten durch den Vorgesetzten zur Vermeidung von Leistungsschwächen und der Festlegung von Zielen für die Zukunft. Es scheint daher, dass die Art und Weise, in der die Leistungsbeurteilung durchgeführt wird, die Einstellung des Beurteilten beeinflusst. Der Beurteiler sollte im Vorfeld ausreichend Zeit für die Beobachtung und Bewertung der Leistung des Mitarbeiters aufbringen.⁶⁹

3.3.3 Konsistenz der Standards

GREENBERG fand heraus, dass konsistente Standards in signifikantem Zusammenhang mit der wahrgenommenen Fairness stehen.⁷⁰ Konsistenz bezieht sich auf die einheitliche Anwendung von Beurteilungs- und Leistungsstandards für alle Individuen im Zeitverlauf.⁷¹ Die formellen Prozesse sollten adäquat und fair umgesetzt werden. Dies ist vor allem wichtig, weil die Entscheidungsträger auf Grund ihrer Autorität einen gewissen Spielraum bei der Umsetzung der formellen Verfahren haben.⁷²

4. Interaktionsfairness

Ende der achtziger Jahre des 20. Jahrhunderts bemerkten einige Forscher, dass Individuen, die nach den Determinanten fairer Behandlung gefragt wurden, stärker interpersonelle als strukturelle Faktoren nannten. Die Qualität des zwischenmenschlichen Umgangs und das Verhalten der Entscheidungsträger während der Umsetzung formaler Prozesse scheinen somit weitere Quellen von Fairnessempfindungen zu sein.⁷³ Für die Bewertung von distributiver und prozeduraler Fairness könnten die spezifischen zwischenmenschlichen Besonderheiten der Probanden entscheidend sein. Gerechtigkeit drückt sich für die meisten Individuen nicht als einzelne Variable bzw. einzigartige Transaktion aus, sondern durch generell faire Beziehungen.⁷⁴ Menschen achten darauf, wie sie von ihrem Gegenüber behandelt werden und ob sie dies als gerecht empfinden. Angemessenes Verhalten der Entscheidungsträger ist daher von fundamentaler Bedeutung für die Wahrnehmung von Gerechtigkeit.⁷⁵ Die Literatur bezeichnete dieses Element von Fairness als „interactional fairness“. Hier wird davon ausgegangen, dass dies im Deutschen durch die Begriffe Interaktionsfairness und interaktionale Fairness angemessen übersetzt werden kann.

Tatsächlich scheinen Vorgesetzte ihre Mitarbeiter unterschiedlich zu behandeln. Innerhalb einer Arbeitsgruppe ist zwischen „in-group“ und „out-group“ Mitgliedern zu unterscheiden. Dies beschreibt die Tatsache, dass Menschen einer Gruppe in einem qualitativ unterschiedlichen Verhältnis zu ihrem Vorgesetzten stehen. Mitglieder der In-Gruppe erhalten von ihrem Manager mehr Informationen. Ihnen wird mehr Vertrauen geschenkt und sie verrichten komplexere und interessantere Arbeiten. Routinetätigkeiten dagegen werden von der Out-Gruppe ausgeführt. Mitarbeiter dieser Gruppe erhalten weniger Informationen und haben ein geringeres Vertrauensverhältnis zu ihrem Vorgesetzten.⁷⁶ Mitglieder der In-Gruppe werden als geschätzte Kollegen angesehen, die das Vertrauen ihres Managers besitzen. Ihnen kommt in der Regel mehr Aufmerksamkeit zu. Um die Belange der Out-Gruppe dagegen kümmert sich der Vorgesetzte wesentlich weniger. Ihre Mitglieder werden behandelt, als gehörten sie nur vorübergehend zur Gruppe.⁷⁷ Dies kann sich auf die Einschätzung der Fairness auswirken. Im zwischenmenschlichen Umgang ist Gerechtigkeit für die Menschen wichtig, weil sie innerhalb eines sozialen Gefüges um den Erhalt ihres Standes und ihrer Würde bemüht sind. Werden Menschen mit ausreichenden Informationen und Aufmerksamkeit von Seiten des Managers versorgt, haben sie das Gefühl, würdig behandelt zu werden.⁷⁸ Die Art der Beziehung zu den Mitarbeitern prägt den Führungsstil des Managers. Der In-Gruppe gegenüber ist das Verhalten partizipativer, der Out-Gruppe gegenüber ist es autoritärer. Dies bedeutet, dass der Beurteiler bei Mitgliedern der In-Gruppe stärker bereit ist, deren Partizipation bei der Leistungsbeurteilung zu akzeptieren und deren Meinung in die Evaluation einzubeziehen. Auch für das Feedback wird er mehr Zeit und Anstrengung aufbringen.⁷⁹

Eine wichtige Rolle scheint die Interaktionsfairness vor allem während des Feedbackgesprächs zu spielen. Menschen legen Wert darauf, dass die Motive, die zu bestimmten Entscheidungen führen, erklärt werden, dass ethische Standards erfüllt und die Rechte der Individuen geachtet werden.⁸⁰

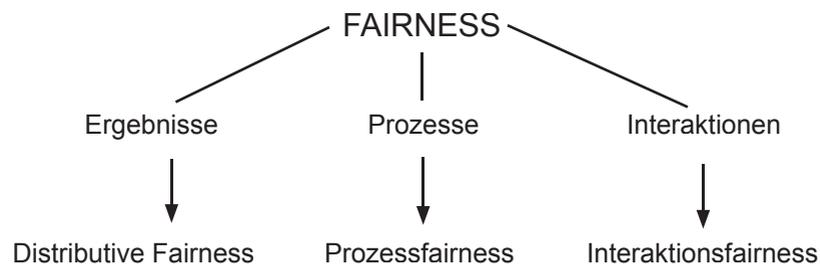
J. FULK et al. untersuchten die Bedeutung von Vertrauen in den Vorgesetzten und damit die Qualität der Beziehung zwischen Mitarbeiter und Vorgesetztem als Ein-

flussfaktor auf die wahrgenommene Fairness. Vertrauen wurde durch die Möglichkeit operationalisiert, offen mit dem Manager über Probleme mit der Arbeit zu sprechen.⁸¹ Die Autoren kamen zu dem Schluss, dass interaktionale Aspekte einen Einfluss auf die wahrgenommene Fairness haben. Durch die Hinzunahme von Variablen über die Qualität der Mitarbeiter-Manager-Beziehung konnte eine höhere Varianz der wahrgenommenen Fairness erklärt werden. Dies deutet darauf hin, dass System- und Prozessaspekte nicht die einzigen Bedingungen gerechter Leistungsbeurteilungen sind.⁸²

5. Abgrenzung der Dimensionen von Fairness

Die oben erläuterten Fairnessdimensionen sind in Abbildung 1 veranschaulicht. Die Frage nach der Konzeptualisierung der Faktoren, welche die Wahrnehmung von Fairness beeinflussen, ist schwer zu beantworten. Die Forschung, die sich mit dem Thema auseinandersetzt, wird mit zunehmend komplexeren Operationalisierungen konfrontiert. Es ist häufig unklar, wie viele Fairnessdimensionen existieren und wie sich diese genau unterscheiden.⁸³ GREENBERG spricht von „conceptual confusion“ und drückt damit die Verwirrung darüber aus, wie sich die Konzepte unterscheiden bzw. miteinander verbunden sind.⁸⁴

Abbildung 1: Dimensionen von Fairness



Anmerkung: Eigene Darstellung

Eine der ältesten Debatten der Gerechtigkeitsforschung betrifft die Frage, ob Prozessfairness und distributive Fairness voneinander unabhängige Variablen sind.⁸⁵ Während sich frühe Studien zu einseitig auf distributive Fairness konzentrierten, haben Autoren aus dem Feld der Organisationsgerechtigkeit die Prozessfairness stärker betont. Die Gerechtigkeitsforscher stimmen heute jedoch überein, dass beide Aspekte von Fairness wichtig sind.⁸⁶ In einer Organisation ist die Wahrnehmung der Fairness sowohl von Ergebnissen als auch von Prozessen wichtig.⁸⁷ Nach THIBAUT

und WALKER liegen verschiedene Fairnesskonzepte vor.⁸⁸ Prozessfairness scheint zwar häufig zu einer gerechten Verteilung von Ergebnissen zu führen, distributive Fairness kann theoretisch aber auch in Abwesenheit von gerechten Prozessen entstehen. Auch ohne spezielle Verfahrensweisen könnten sich die Parteien auf eine faire Allokation einigen. Die Beurteilung der Qualität von Prozessen kann unabhängig von den Ergebnissen bedeutsam sein. Auch Verfahren, die sich nicht an eine Verteilung von Ressourcen richten, können als gerecht oder ungerecht eingestuft werden.

Manche Studien belegten jedoch extrem hohe Korrelationen von distributiver und prozeduraler Gerechtigkeit. Möglicherweise werden die Konzepte von den Menschen nicht unterschieden.⁸⁹ Es wurde vermutet, dass beide Faktoren in gleichem Maße zur wahrgenommenen Fairness beitragen und daher in einer Untersuchung beachtet werden sollten.⁹⁰ Ein System, das gerechten Prozessen folgt, aber zu unfairen Ergebnissen führt, könnte an Akzeptanzproblemen leiden. Andererseits scheitert möglicherweise ein System, dessen Prozesse nicht akzeptiert werden, auch wenn es gerechte Ergebnisse generiert.⁹¹

R. CROPANZANO und M. L. AMBROSE hielten fest, dass sich beide Fairnesskonzepte gegenseitig beeinflussen können und sich ähnlicher sind, als in der Regel angenommen wird.⁹² Die Trennung von distributiver und Prozessfairness werde bisweilen überbetont, weil die Prozesse an sich meist an den erlangten Ergebnissen gemessen würden und je nach Kontext das gleiche Ereignis als Prozess oder als Ergebnis interpretiert werden könne. So könnte Prozesskontrolle von einem Beteiligten bereits als faires Ergebnis interpretiert werden, obwohl es eigentlich ein Prozesskonstrukt ist. Eine ähnliche Sicht vertritt D. L. SHAPIRO. Wahrnehmungen distributiver Fairness entstünden generell dann, wenn die Basis der Entscheidungsfindung, das heißt die Verfahren und Prozesse fair erschienen.⁹³ Dies würde bedeuten, dass Wahrnehmungen distributiver und prozeduraler Fairness typischerweise positiv korrelieren.

Die Literatur ist sich einig, dass die Fairness der Interaktionen ein zentraler Bestandteil der Organisationsgerechtigkeit ist.⁹⁴ Die Ergebnisse empirischer Untersuchungen in einer Vielzahl verschiedener Umgebungen bestätigten, dass die Qualität zwischenmenschlichen Verhaltens eine wichtige Überlegung bei der Bewertung von Gerechtigkeit ist.⁹⁵ Ursprünglich wurde Interaktionsfairness als separater Aspekt neben Prozess- und distributiver Fairness untersucht. In den neunziger Jahren begann die Forschung, die Trennung der Interaktionsfairness von anderen Fairnesselementen in Frage zu stellen.⁹⁶ Autoren verneinten die Existenz getrennter Variablen und ordneten die Interaktionsgerechtigkeit als soziale Form der Prozessgerechtigkeit ein.⁹⁷ Dies würde bedeuten, dass der interpersonale Aspekt nicht von dem strukturellen Aspekt der (Prozess-) Fairness getrennt werden muss bzw. kann. Tatsächlich korrelierten in vielen Studien Aspekte interaktioneller Fairness hoch mit Aspekten distributiver und prozeduraler Fairness.⁹⁸ Nach A. E. LIND bedeuten hohe Interkorrelationen zwischen den Gerechtigkeitskategorien, dass sich diese in der Wahrnehmung der Befragten stark gegenseitig beeinflussen.⁹⁹ Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, weniger Bemühungen auf die theoretische Trennung der Fairnessdimensionen zu legen.¹⁰⁰

Nach P. E. LEVY und J. R. WILLIAMS ist es wichtig, das Verständnis für den Organisationskontext, in dem die Leistungsbeurteilung stattfindet, zu schärfen.¹⁰¹ Die Organisation kann ein günstiges Umfeld für die Leistungsbeurteilung schaffen. Organisationelle Eigenschaften schließen zum Beispiel das Klima und die Strukturen

ein.¹⁰² Die Akzeptanz des Beurteilungssystem wird nach MURPHY und CLEVELAND von dem Vertrauen beeinflusst, das Beurteiler und Beurteilte dem Evaluationssystem entgegenbringen.¹⁰³ Vertrauen oder – in negativer Formulierung – Bedrohung durch die Leistungsbeurteilung scheinen Auswirkungen auf die Akzeptanz des Beurteilungssystems zu haben. Ein Organisationsklima, das von geringem Vertrauen gekennzeichnet ist, kann die Effektivität eines Leistungsevaluationssystems herabsetzen. Vertrauen bezieht sich auch auf die Frage, inwieweit die Betroffenen überzeugt sind, dass in der Organisation faire und genaue Beurteilungen möglich sind. Die Unternehmenspolitik könnte zudem ausdrücklich die Rechte des Mitarbeiters im Beurteilungsprozess betonen. Feste und an die Betroffenen kommunizierte Standards bezüglich Fairness, die Anwendung konsistenter Verfahren und die Gewährleistung der Vertraulichkeit der Daten könnten die Akzeptanz erhöhen.¹⁰⁴ Weitere Aspekte sind Kommunikation und interpersonelle Beziehungen. In einem Umfeld ausgeprägter Kommunikation und positiver zwischenmenschlicher Beziehungen, vor allem zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitern, ist die Wahrscheinlichkeit größer, dass die Leistungsbeurteilung angenommen wird.¹⁰⁵

Auch MURPHY und CLEVELAND nennen den Kontext als einen der kritischen Bereiche, in dem Probleme liegen können. Die Autoren definieren Kontext als einen heterogenen Mix aus Faktoren, die vom Rechtssystem bis zum Klima und der Kultur in der Organisation reichen.¹⁰⁶ Sie unterscheiden dabei proximale und distale Kontextvariablen.¹⁰⁷ Proximale Kontextvariablen beeinflussen den Beurteiler direkt. Sie beinhalten die Interaktionen zwischen Beurteiler und Mitarbeiter, die Charakteristika der beurteilten Arbeit, die Konsequenzen der Beurteilung, die Standards des Feedbacks und die zeitlichen Einschränkungen des Beurteilers. Distale Variablen sind Eigenschaften innerhalb und außerhalb der Organisation, die die Beurteilung bzw. den Beurteiler indirekt beeinflussen. Dazu gehören die Strukturen, das Klima, die Kultur oder das Wertesystem der Organisation. Weitere Beispiele sind der Status einer bestimmten Funktion oder Arbeitseinheit oder externe Eintrittsbeschränkungen für eine Stelle sowie das Wirtschaftssystem, in dem sich die Organisation befindet oder die technologischen Gegebenheiten. Die proximalen Variablen werden auch als Prozessfacetten bezeichnet. Sie beziehen sich auf interpersonelle Aspekte der Leistungsbeurteilung. Distale Variablen werden auch als Systemfacetten beschrieben, zum Beispiel Offenheit und Komplexität des Systems oder die Unterstützung des Systems durch die Unternehmenspolitik. Offenheit bezeichnet die Berufsrechte eines Individuums und die Möglichkeiten, die Informationen über die eigene Beurteilung einzusehen. Systemkomplexität bezieht sich auf Schwierigkeiten mit dem Verständnis des Systems.¹⁰⁸

Kontextfaktoren können weiterhin gegliedert werden in Variablen auf Mikroebene und Variablen auf Makroebene. Erstere beeinflussen die Akzeptanz und die Qualität von Leistungsbeurteilungen auf unterster Ebene oder anders ausgedrückt, auf einem Level, das direkt am Mitarbeiter bzw. am Beurteiler ansetzt. Beispiele sind das Verhältnis zwischen Vorgesetztem und Mitarbeiter oder das der Organisation entgegengebrachte Vertrauen.¹⁰⁹ Faktoren der Makroebene beschreiben den allgemeineren Organisationskontext, entweder innerhalb oder außerhalb der Organisation. Beispiele dafür sind Organisationsklima, -ziele und -strukturen. Es wird davon ausgegangen, dass Variablen der Makroebene weitestgehend distal für Beurteiler und Beurteilten sind, das heißt, sie haben keinen direkten Einfluss auf die Beteiligten

des Evaluationsprozesses. Faktoren der Mikroebene dagegen scheinen sich direkter auf die Betroffenen auszuwirken. Sie wirken daher wohl proximal auf Mitarbeiter und Vorgesetzte.¹¹⁰

6. Zusammenfassung

Gibt es in einer Organisation keinen Vertrauenskontext und kein Gerechtigkeitsempfinden, neigen die Organisationsmitglieder zu Regelverstößen. Dadurch steigt die Bereitschaft ein nicht-solidarisches Verhalten an den Tag zu legen und betrügerische Handlungen zu begehen, um erfolgreicher zu sein und bessere Leistungsbeurteilungen zu erhalten. Das Fairnessempfinden kann man nicht von der Gruppendynamik und dem organisationellen Kontext trennen. Eine transparente Organisation mit fairen Regeln schafft ein soziales Umfeld und steuert die gruppendynamischen Prozesse, so dass nicht-solidarisches Verhalten gehemmt wird.

Zufriedenheit besteht so lange, wie alle Beteiligten einen Gewinn erhalten, der proportional zu ihrem Einsatz ist. Jemand, der mehr investiert, möchte auch mehr Profit machen. Personen, deren Profit unverhältnismäßig groß gegenüber ihrem Einsatz ist, rechtfertigen diesen Zustand, indem sie ihren Einsatz aufwerten (jeder bekommt das, was er verdient) oder den Einsatz der anderen abwerten. Personen, deren Profit unverhältnismäßig klein gegenüber ihrem Einsatz ist, können auf diesen Zustand auf drei Arten reagieren: ihn akzeptieren und vor sich selbst rechtfertigen (wir sind arm, aber glücklich), Ausgleich verlangen oder Vergeltung üben. Ausgehend von der Equity-Theorie hat man festgestellt: Je fähiger und wichtiger sich Menschen selbst einschätzen, umso höher bewerten sie ihren Input, umso mehr fühlen sie sich unterbezahlt, umso mehr verlangen sie Vergeltung. Die meisten sozialen Proteste gehen von denen aus, die glauben mehr zu verdienen als sie tatsächlich erhalten. Gegensätzliche Ziele sind meist die Ursachen von Konflikten. Diese Konflikte werden durch Fehlwahrnehmungen noch zusätzlich intensiviert:

Diese Faktoren haben gewiss einen Einfluss darauf, ob eine oder mehrere Personen sich für eine korrupte oder gegen eine korrupte Handlung entscheiden. Da wegen sozialen und rechtlichen Normen („wer will das schon gestehen?“) die Korruption aus psychologischer Sicht nicht explizit erforscht wurde, wäre es sehr interessant, dies nicht nur in simulierten Situationen zu untersuchen. Dass Personen und Gruppen ihre korrupten Handlungen jedoch mit Gewinnmaximierung und Ungerechtigkeitsausgleich rechtfertigen, ist auch ein üblicher psychischer Prozess kognitiver Dissonanzreduktion. Interessant wäre zu erforschen, ob ein bestimmter Typ Persönlichkeit mehr zu korrupten Handlungen neigt oder ob die Umweltbedingungen dafür ausschlaggebend sind. Die Psychologie muss ihren Beitrag dazu leisten, nicht nur das Bewusstsein, Denken und Verhalten von Menschen zu erklären und vorauszusagen, sondern es auch so beeinflussen zu können, dass negative Phänomene wie Korruption reduziert werden und die Lebensqualität verbessert wird. Dies ist eines der Hauptziele der Psychologie als Wissenschaft.

Fußnoten

- ¹ BRIAN D. CAWLEY, LISA M. KEEPING, PAUL E. LEVY: Participation in the performance appraisal process and employee reactions: A meta-analytic review of field investigations, in: *Journal of Applied Psychology* 83 (1998), 4, S. 615–633, hier S. 627.
- ² JOE BAKER: *Causes of failure in performance appraisal and supervision: a guide to analysis and evaluation of human resource professionals*, New York 1988, S. 8.
- ³ JEAN B. LAPOINTE: Industrial/organizational psychology: A view from the field, in: *Psychology in organizations: integrating science and practice*, hrsg. von KEVIN R. MURPHY und FRANK E. SAAL, Hillsdale 1990, S. 7–24, hier S. 10.
- ⁴ HEINZ SCHULER: Leistungsbeurteilung. Gegenstand, Funktionen und Formen, in: *Beurteilung und Förderung beruflicher Leistung*, hrsg. von DEMS., Göttingen 2004, S. 1–23, hier S. 1.
- ⁵ KEVIN R. MURPHY, JEANETTE N. CLEVELAND: *Understanding performance appraisal: social, organizational, and goal-based perspectives*, Thousand Oaks 1995, S. 1 f.
- ⁶ Ebenda, S. 31.
- ⁷ ZINTA S. BYRNE, RUSSELL CROAPANZANO: The history of organizational justice: the founders speak, in: *Justice in the workplace. From theory to practice*, hrsg. von RUSSELL CROAPANZANO, New Jersey 2001, Bd. 2, S. 3–26, hier S. 19.
- ⁸ STEPHEN W. GILLILAND, JAY C. LANGDON: Creating performance management systems that promote perceptions of fairness, in: *Performance appraisal. State of the art in practice*, hrsg. von JAMES W. SMITHER, San Francisco 1998, S. 209–243, hier S. 211.
- ⁹ STEPHEN W. GILLILAND, DAVID CHAN: Justice in organizations: theory, methods, and applications, in: *Handbook of industrial, work and organizational psychology*, hrsg. von NEIL ANDERSON u. a., London 2001, Bd. 2, S. 143–161, hier S. 155.
- ¹⁰ JASON A. COLQUITT, DONALD E. CONLON, MICHAEL J. WESSON, CHRISTOPHER O. L. H. PORTER, K. YEE NG: Justice at the millennium: A meta-analytic review of 25 years of justice research, in: *Journal of Applied Psychology* 86 (2001), 3, S. 425–445, hier S. 425.
- ¹¹ BYRNE, CROAPANZANO (wie Anm. 7), S. 4; JERALD GREENBERG, ALLAN LIND: The pursuit of organizational justice: From conceptualization to implication to application, in: *Industrial and organizational psychology. Linking theory with practice*, hrsg. von CARY L. COOPER und EDWIN A. LOCKE, Oxford 2000, S. 72–108, hier S. 73.
- ¹² JERALD GREENBERG: A taxonomy of organizational justice theories, in: *Academy of Management Review* 12 (1987), 1, S. 9–22, hier S. 10.
- ¹³ GREENBERG, LIND (wie Anm. 11), S. 72.
- ¹⁴ BYRNE, CROAPANZANO (wie Anm. 7), S. 4.
- ¹⁵ GREENBERG, LIND (wie Anm. 11), S. 73.
- ¹⁶ GILLILAND, CHAN (wie Anm. 9), S. 143 und S. 147.
- ¹⁷ GILLILAND, LANGDON (wie Anm. 8), S. 214.
- ¹⁸ GILLILAND, CHAN (wie Anm. 9), S. 144 und S. 149.
- ¹⁹ GREENBERG, LIND (wie Anm. 11), S. 76.
- ²⁰ GILLILAND, CHAN (wie Anm. 9), S. 144.
- ²¹ GREENBERG, LIND (wie Anm. 11), S. 77.
- ²² GREENBERG (wie Anm. 12), S. 9 ff.
- ²³ GILLILAND, CHAN (wie Anm. 9), S. 145.
- ²⁴ J. STACY ADAMS: Inequity in social exchange, in: *Advances in experimental social psychology*, hrsg. von LEONARD BERKOWITZ, New York 1965, Bd. 2, S. 267–299.
- ²⁵ RUSSELL CROAPANZANO, MARJORIE L. RANDALL: Injustice and work behavior: a historical review, in: *Justice in the workplace: Approaching fairness in human resource management*, hrsg. von RUSSELL CROAPANZANO, New Jersey 1993, S. 3–20, hier S. 6.
- ²⁶ PHILIP G. ZIMBARDO, RICHARD J. GERRIG: *Psychologie*, München 2004, S. 537.
- ²⁷ BYRNE, CROAPANZANO (wie Anm. 7), S. 8.
- ²⁸ RUSSELL CROAPANZANO, MAUREEN L. AMBROSE: Procedural and distributive justice are more similar than you think: A monistic perspective and a research agenda, in: *Advances in Organizational Justice*, hrsg. von JERALD GREENBERG und RUSSELL CROAPANZANO, Stanford 2001, S. 119–151, hier S. 122.
- ²⁹ JERALD GREENBERG: Determinants of perceived fairness of performance evaluations, in: *Journal of Applied Psychology* 71 (1986), 2, S. 340–342, hier S. 240.
- ³⁰ GERALD S. LEVENTHAL: What should be done with equity theory? New approaches to the study of fairness in social relationships, in: *Social exchange: Advances in theory and research*, hrsg. von KENNETH J. GERGEN u. a., New York 1980, S. 27–55, hier S. 32 f.
- ³¹ GILLILAND, CHAN (wie Anm. 9), S. 147.
- ³² CROAPANZANO, RANDALL (wie Anm. 25), S. 9.
- ³³ LEVENTHAL (wie Anm. 30), S. 34.
- ³⁴ BYRNE, CROAPANZANO (wie Anm. 7), S. 10 und S. 14.
- ³⁵ LEVENTHAL (wie Anm. 30), S. 34.
- ³⁶ CROAPANZANO, RANDALL (wie Anm. 25), S. 10.
- ³⁷ ROBERT FOLGER, MARY A. KONOVSKY, RUSSELL CROAPANZANO: A due process metaphor for performance appraisal, in: *Research in Organizational Behavior*, hrsg. von BARRY M. STAW und LARRY L. CUMMINGS, Greenwich 1992, Bd. 14, S. 129–177, hier S. 169.
- ³⁸ JERALD GREENBERG: The social side of fairness: Interpersonal and informational classes of organizational justice, in: *Justice in the workplace: Approaching fairness in human resource management*, hrsg. von RUSSELL CROAPANZANO, New Jersey 1993, S. 79–103, hier S. 79.
- ³⁹ FOLGER, KONOVSKY, CROAPANZANO (wie Anm. 37), S. 169.
- ⁴⁰ M. SUSAN TAYLOR, KAY B. TRACY, MONIKA K. RENARD, J. KLINE HARRISON, STEPHEN J. CARROLL: A due process in performance appraisal: A quasi-experiment in procedural justice, in: *Administrative Science Quarterly* 40 (1995), S. 495–523, hier S. 519.

- ⁴¹ CROPANZANO, RANDALL (wie Anm. 25), S. 11.
- ⁴² JOHN THIBAUT, LAURENS WALKER: Procedural justice: A psychological analysis, Hillsdale 1975 und LEVENTHAL (wie Anm. 30).
- ⁴³ THIBAUT, WALKER (wie Anm. 42).
- ⁴⁴ TOM R. TYLER, ROBERT J. BIES: Beyond formal procedures: The interpersonal context of procedural justice, in: Applied social psychology of organization settings, hrsg. von JOHN S. CARROLL, Hillsdale 1990, S. 77–98, hier S. 79.
- ⁴⁵ THIBAUT, WALKER (wie Anm. 42), S. 1.
- ⁴⁶ Ebenda, S. 117.
- ⁴⁷ BYRNE, CROPANZANO (wie Anm. 7), S. 12.
- ⁴⁸ COLQUITT, CONLON, WESSON, PORTER, NG (wie Anm. 10), S. 426.
- ⁴⁹ THIBAUT, WALKER (wie Anm. 42), S. 121.
- ⁵⁰ Ebenda, S. 2 und S. 119.
- ⁵¹ TYLER, BIES (wie Anm. 44), S. 78.
- ⁵² Ebenda, S. 80.
- ⁵³ BYRNE, CROPANZANO (wie Anm. 7), S. 12; LEVENTHAL (wie Anm. 30), S. 28.
- ⁵⁴ LEVENTHAL (wie Anm. 30), S. 30.
- ⁵⁵ COLQUITT, CONLON, WESSON, PORTER, NG (wie Anm. 10), S. 426; LEVENTHAL (wie Anm. 30), S. 39.
- ⁵⁶ LEVENTHAL (wie Anm. 30), S. 39.
- ⁵⁷ GILLILAND, CHAN (wie Anm. 9), S. 146.
- ⁵⁸ STEPHEN W. GILLILAND, LAYNE PADDOCK: Organizational justice across human resource management decisions, in: International Review of Industrial and Organizational Psychology, hrsg. von GERARD P. HODGKINSON und J. KEVIN FORD, Chichester 2005, Bd. 29, S. 149–175, hier S. 154.
- ⁵⁹ M. AUDREY KORSGAARD, LORIANN ROBERSON: Procedural justice in performance evaluation: The role of instrumental and non-instrumental voice in performance appraisal discussions, in: Journal of Management 21 (1995), 4, S. 657–669, hier S. 657.
- ⁶⁰ THIBAUT, WALKER (wie Anm. 42) nach GILLILAND, CHAN (wie Anm. 9), S. 146.
- ⁶¹ KORSGAARD, ROBERSON (wie Anm. 59).
- ⁶² GILLILAND, PADDOCK (wie Anm. 58), S. 154.
- ⁶³ TAYLOR, TRACY, RENARD, HARRISON, CARROLL (wie Anm. 40), S. 496.
- ⁶⁴ Ebenda, S. 498.
- ⁶⁵ GREENBERG (wie Anm. 29), S. 340.
- ⁶⁶ FOLGER, KONOVSKY, CROPANZANO (wie Anm. 37), S. 145.
- ⁶⁷ TYLER, BIES (wie Anm. 44), S. 84.
- ⁶⁸ FRANK J. LANDY, JANET L. BARNES, KEVIN R. MURPHY: Correlates of perceived fairness and accuracy of performance evaluation, in: Journal of Applied Psychology 63 (1978), 6, S. 751–754.

- ⁶⁹ Ebenda.
- ⁷⁰ GREENBERG (wie Anm. 29), S. 340.
- ⁷¹ GILLILAND, PADDOCK (wie Anm. 58), S. 155; TAYLOR, TRACY, RENARD, HARRISON, CARROLL (wie Anm. 40), S. 496.
- ⁷² TYLER, BIES (wie Anm. 44), S. 83.
- ⁷³ GREENBERG (wie Anm. 38), S. 80; CROPANZANO, RANDALL (wie Anm. 25), S. 12; TYLER, BIES (wie Anm. 44), S. 79.
- ⁷⁴ E. ALLAN LIND: Fairness heuristic theory: Justice judgments as pivotal cognitions in organizational relations, in: Advances in organizational justice, hrsg. von JERALD GREENBERG und RUSSELL CROPANZANO, Stanford 2001, S. 56–88, hier S. 80.
- ⁷⁵ TYLER, BIES (wie Anm. 44), S. 80.
- ⁷⁶ MURPHY, CLEVELAND (wie Anm. 5), S. 70.
- ⁷⁷ Ebenda, S. 232.
- ⁷⁸ ROBERT FOLGER, RUSSELL CROPANZANO: Fairness theory: Justice as accountability, in: Advances in organizational justice, hrsg. von JERALD GREENBERG und RUSSELL CROPANZANO, Stanford 2001, S. 1–55, hier S. 31.
- ⁷⁹ MURPHY, CLEVELAND (wie Anm. 5), S. 232 f.
- ⁸⁰ ROBERT A. BARON: Criticism (Informal negative feedback) as a source of perceived unfairness in organizations: Effects, mechanisms, and countermeasures, in: Justice in the workplace: Approaching fairness in human resource management, hrsg. von RUSSELL CROPANZANO, New Jersey 1993, S. 155–170, hier S. 160.
- ⁸¹ JANET FULK, ARTHUR P. BRIEF, STEVE H. BARR: Trust-in-supervisor and perceived fairness and accuracy of performance evaluations, in: Journal of Business and Research 13 (1985), 4, S. 302–313, hier S. 302.
- ⁸² Ebenda, S. 310.
- ⁸³ COLQUITT, CONLON, WESSON, PORTER, NG (wie Anm. 10), S. 428.
- ⁸⁴ GREENBERG (wie Anm. 12), S. 15.
- ⁸⁵ COLQUITT, CONLON, WESSON, PORTER, NG (wie Anm. 10), S. 427.
- ⁸⁶ BYRNE, CROPANZANO (wie Anm. 7), S. 5.
- ⁸⁷ KEES VAN DEN BOS, E. ALLAN LIND, HENK A. M. WILKE: The psychology of procedural and distributive justice viewed from the perspective of fairness heuristic theory, in: Justice in the workplace. From theory to practice, hrsg. von RUSSELL CROPANZANO, New Jersey 2001, Bd. 2, S. 49–66, hier S. 49.
- ⁸⁸ THIBAUT, WALKER (wie Anm. 42), S. 3.
- ⁸⁹ COLQUITT, CONLON, WESSON, PORTER, NG (wie Anm. 10), S. 427.
- ⁹⁰ GREENBERG (wie Anm. 29), S. 342.
- ⁹¹ MURPHY, CLEVELAND (wie Anm. 5), S. 313.
- ⁹² CROPANZANO, AMBROSE (wie Anm. 28), S. 119 ff.

- ⁹³ DEBRA L. SHAPIRO: Reconciling theoretical differences among procedural justice researchers by re-evaluating what it means to have one's views "considered": Implications for third-party managers, in: Justice in the workplace: Approaching fairness in human resource management, hrsg. von RUSSELL CROPANZANO, New Jersey 1993, S. 51–78, hier S. 53.
- ⁹⁴ BYRNE, CROPANZANO (wie Anm. 7), S. 17 f.
- ⁹⁵ TYLER, BIES (wie Anm. 44), S. 83.
- ⁹⁶ CROPANZANO, RANDALL (wie Anm. 25), S. 13.
- ⁹⁷ GREENBERG (wie Anm. 38), S. 81.
- ⁹⁸ LIND (wie Anm. 74), S. 59.
- ⁹⁹ Ebenda, S. 81.
- ¹⁰⁰ Ebenda, S. 82.
- ¹⁰¹ PAUL E. LEVY, JANE R. WILLIAMS: The role of perceived system knowledge in predicting appraisal reactions, job satisfaction, and organizational commitment, in: Journal of Organizational Behavior 19 (1998), 1, S. 53–65, hier S. 62.
- ¹⁰² TERRY L. DICKINSON: Attitudes about performance appraisal, in: Personnel selection and assessment. Individual and organizational perspectives, hrsg. von HEINZ SCHULER u. a., Hillsdale 1993, S. 141–161, hier S. 153.
- ¹⁰³ MURPHY, CLEVELAND (wie Anm. 5), S. 72.
- ¹⁰⁴ DICKINSON (wie Anm. 102), S. 153.
- ¹⁰⁵ Ebenda, S. 156.
- ¹⁰⁶ MURPHY, CLEVELAND (wie Anm. 5), S. 31.
- ¹⁰⁷ Ebenda, S. 20.
- ¹⁰⁸ HENRY M. FINDLEY, WILLIAM F. GILES, KEVIN W. MOSSHOLDER: Performance appraisal process and system facets: Relationships with contextual performance, in: Journal of Applied Psychology 85 (2000), 4, S. 634–640, hier S. 635 f.
- ¹⁰⁹ MURPHY, CLEVELAND (wie Anm. 5), S. 68.
- ¹¹⁰ Ebenda, S. 79.

Biografische Angaben:

Professor Dr. Robert Esser ist Inhaber des Lehrstuhls für Deutsches, Europäisches und Internationales Strafrecht und Strafprozessrecht sowie Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Passau. Er beschäftigt sich u. a. mit den rechtlichen Fragestellungen der Untreue (§ 266 StGB) und den internationalen Rahmenbedingungen der Korruptionsbekämpfung.

Professor Dr. Karsten Fischer studierte in Bonn und Frankfurt am Main. Promotion und Habilitation erfolgten an der Humboldt-Universität zu Berlin. Seit 2010 ist er Inhaber des Lehrstuhls für Politische Theorie am Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft der Ludwig-Maximilians-Universität München.

Privatdozentin Dr. Petia Genkova ist akademische Oberrätin im Fach Psychologie an der Universität Passau. Ihre Habilitation erfolgte 2008 an der Universität Passau mit der Venia legendi für das Fach Psychologie sowie für das Fach Interkulturelle Kommunikation. Lehrtätigkeiten an der Universität Passau, der LMU München und der Bundeswehr Universität München. Forschungsschwerpunkte: Lebenszufriedenheit, Fairness, Interkulturelle Kommunikation. Zahlreiche Publikationen und Untersuchungen im Bereich von praxisorientierter Forschung.

Privatdozent Dr. Martin Großheim studierte Südostasienkunde, Mittlere und Neuere Geschichte und Englische Literaturwissenschaft. Zurzeit ist er Gastprofessor am Research Institute for Languages and Cultures of Asia and Africa, Tokyo University of Foreign Studies. Zahlreiche Veröffentlichungen zu Vietnam und zu Südostasien. Neueste Veröffentlichung: Die Partei und der Krieg. Debatten und Dissens in Nordvietnam, Berlin 2009.

Professor Dr. Johann Graf Lambsdorff ist Inhaber des Lehrstuhls für Volkswirtschaftstheorie an der Universität Passau. Er studierte Mathematik, Soziologie und Volkswirtschaftslehre an den Universitäten Frankfurt am Main und Göttingen. Im Jahre 1995 begründete er den Corruption Perceptions Index, den er bis 2008 für Transparency International erstellte. Graf Lambsdorff ist global ausgewiesen für seine Arbeit zur Messung von Korruption, die institutionenökonomische Erforschung der Korruptionsbekämpfung als auch Beiträge zur monetären Ökonomik. Seine Bücher und Artikel wurden publiziert bei Cambridge University Press, Journal of International Economics, Economics of Governance, Kyklos, Public Choice, Journal of Economic Psychology, European Journal of Law and Economics und Journal of Economic Behavior and Organization.

Dr. habil. Ingrid Oswald ist Soziologin mit den Forschungsschwerpunkten Migration und ethnische Beziehungen, Stadt- und Regionalforschung, insbesondere zu den osteuropäischen Transformationsgesellschaften. Sie ist Projektleiterin am „Centre for Independent Social Research“ (CISR)/St. Petersburg und hat gegenwärtig in Vertretung die Professur für Mikrosoziologie an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg inne.

Christina Schwarz ist Dipl.-Kulturwirtin und hat ihr Studium an der Universität Passau abgeschlossen. Mit ihrer Diplomarbeit über Leistungsbeurteilung gewann sie den 2. Personalnachwuchspreis. Zurzeit ist Christina Schwarz im Personalbereich tätig und promoviert an der Universität Passau im Fach Interkulturelle Kommunikation bei Frau PD Dr. Genkova.

Carola Söller promoviert am Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte Osteuropas und seiner Kulturen an der Universität Passau zu Instituten des nationalen Gedenkens im östlichen Europa. Von 2007 bis 2009 war sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Initiative *Perspektive Osteuropa* am Lehrstuhl tätig. Sie absolvierte in Passau den Diplomstudiengang Sprachen, Wirtschafts- und Kulturraumstudien mit Schwerpunkt auf Ostmitteleuropa und insbesondere Polen.

Dora Svobodová schloss ihr Studium an der Fakultät für Sozialwissenschaften der Karlsuniversität Prag mit einer Diplomarbeit über die EU-Antikorruptionspolitik und ihren paradoxen Effekt ab. Im Anschluss absolvierte sie als DAAD-Stipendiatin in Dresden den LL.M.-Studiengang „Rechtsraum Europa“ mit einer Abschlussarbeit über den Rahmenbeschluss als Instrument der EU-Antikorruptionspolitik. Im Februar 2008 war sie Teilnehmerin der DAAD-Winterschule „Korruption“ an der Passauer Universität. Seit 2008 arbeitet sie für das tschechische Auswärtige Amt.

Professor Dr. Dirk Uffemann studierte Slavistik und Germanistik in Tübingen, Wien, Warschau und Konstanz. Promotion in Konstanz 1999, Habilitation in Bremen 2005. Er lehrte und forschte an den Universitäten Bremen, Erfurt, Edinburgh und Bergen und ist gegenwärtig Inhaber des Lehrstuhls für Slavische Literaturen und Kulturen an der Universität Passau. Seine Arbeitsgebiete sind russische, polnische, tschechische und slowakische Literatur-, Philosophie- und Religionsgeschichte, Interkulturalität und Migration.

Professor Dr. Thomas Wünsch promovierte an der Universität Regensburg, habilitierte sich in Konstanz und hat seit dem Wintersemester 2003/04 den Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte Osteuropas und seiner Kulturen an der Universität Passau inne. Seine Forschungsinteressen richten sich auf die Geschichte Schlesiens, Polens, Böhmens, Russlands und der Ukraine; dies vor allem in Hinblick auf Formen des Parlamentarismus, Kirche und Religion, Adelskulturen sowie Historiographie.

